

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 15 **München, den 25. Juli** **1997**

Datum	Inhalt	Seite
18. 7. 1997	Achte Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I 2038-3-4-1-1-K	238
18. 7. 1997	Vierte Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II 2038-3-4-8-11-K	303
18. 7. 1997	Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnungen für die Lehrämter an öffentlichen Schulen	305

2038-3-4-1-1-K

Achte Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I

Vom 18. Juli 1997

Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 und 2 und Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1992 (GVBl S. 605, BayRS 2038-3-4-1-1-K) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des § 7 erhält folgende Fassung:
„Örtliche Prüfungsleitung“,
 - b) die Überschrift des § 13a erhält folgende Fassung:
„Freiversuch“,
 - c) die Überschrift des § 16 erhält folgende Fassung:
„Überprüfung von Prüfungsentscheidungen“,
 - d) die Überschrift des § 36 erhält folgende Fassung:
„Erziehungswissenschaften: Erste Staatsprüfung“,
 - e) die Überschrift des § 44 erhält folgende Fassung:
„Arbeitslehre: Erste Staatsprüfung“,
 - f) die Zeile „§ 79a Philosophie: Erste Staatsprüfung“ wird ersetzt durch die Zeilen:
„§ 79a Neugriechisch: Erste Staatsprüfung
§ 79b Philosophie: Erste Staatsprüfung“,
 - g) nach der Überschrift des § 88a wird eingefügt:
„§ 88b Türkisch: Erste Staatsprüfung“,
 - h) die Überschrift des § 96 erhält folgende Fassung:
„Agrarwirtschaft: Erste Staatsprüfung“,

- i) in der Überschrift des Abschnitts X werden die Worte „des Beratungslehrers“ durch die Worte „als Beratungslehrkraft“ ersetzt,
- j) die Überschrift des § 109 erhält folgende Fassung:
„Beratungslehrkraft: Erste Staatsprüfung“,
- k) nach der Überschrift des § 110 wird eingefügt:

„Abschnitt XII

Studium der fremdsprachlichen Qualifikationen

§ 110a Fremdsprachliche Qualifikation:
Erste Staatsprüfung“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„²Sie dient der Feststellung, ob auf Grund des Studiums die fachliche Eignung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen erworben wurde. ³In der Ersten Staatsprüfung soll nachgewiesen werden, daß die durch das Studium zu erwerbenden Voraussetzungen für das angestrebte Lehramt vorliegen.“,
 - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die staatliche Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob das Ziel des Ersten Studienabschnitts erreicht wurde.“.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Satz 2 wird das Wort „Prüfer“ durch die Worte „prüfenden Personen (Prüfer)“ ersetzt,
 - bb) in Satz 3 werden die Worte „Der Vorsitzende des Prüfungshauptausschusses oder ein von ihm Beauftragter“ durch die Worte „Die Vorsitzenden der Prüfungshauptausschüsse oder von ihnen Beauftragte“ und die Worte „der Leiter des Prüfungsamts“ durch die Worte „die Person, die das Prüfungsamt im Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst leitet (Leiter des Prüfungsamts),“ ersetzt,

- cc) in Satz 4 werden die Worte „Der Vorsitzende des Prüfungshauptausschusses oder sein Beauftragter“ durch die Worte „Die Vorsitzenden der Prüfungshauptausschüsse oder ihre Beauftragten“ ersetzt,
- b) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Wer an der staatlichen Zwischenprüfung oder der Ersten Staatsprüfung teilgenommen hat, kann nach Abschluß dieser Prüfungen Einsicht in seine bewerteten Prüfungsarbeiten einschließlich der Prüferbemerkungen verlangen.“.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
 „(Beratungslehrkraft, Didaktik des Deutschen als Zweitsprache, fremdsprachliche Qualifikation)“,
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten als „Fach“ im Sinn dieser Prüfungsordnung auch die Erziehungswissenschaften.“.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) in Satz 1 werden die Worte „einem Vorsitzenden“ durch die Worte „einem vorsitzenden Mitglied (Vorsitzender)“ und die Worte „einem Lehrer“ durch die Worte „einer Lehrkraft“ ersetzt,
- bb) in Satz 3 wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Worte „stellvertretende Mitglieder“ ersetzt,
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Die Mitglieder der Prüfungshauptausschüsse und die stellvertretenden Mitglieder müssen Beamte sein.“,
- bb) in Satz 3 werden die Worte „eines Stellvertreters“ durch die Worte „eines stellvertretenden Mitglieds“ und die Worte „ein neuer Stellvertreter“ durch die Worte „ein neues stellvertretendes Mitglied“ ersetzt,
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) ¹Die Vorsitzenden der Prüfungshauptausschüsse und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen Personen sein, die im Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst ein Fachreferat leiten. ²Die Vorsitzenden der Prüfungshauptausschüsse und die stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst.“,
- d) in Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Berater“ durch die Worte „Personen zur Beratung“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Halbsatz 2 wird gestrichen,
- bb) in Buchstabe b Doppelbuchst. aa werden die Worte „im Bereich des erziehungswissenschaftlichen Studiums“ durch die Worte „im Fach Erziehungswissenschaften“ ersetzt,
- cc) in Buchstabe b Doppelbuchst. cc und in Buchstabe c wird jeweils das Wort „Arbeitswissenschaft“ durch das Wort „Arbeitslehre“ ersetzt,
- dd) in Halbsatz 5 wird das Wort „Prüfungsteilnehmer“ durch das Wort „Prüfungsorte“ ersetzt,
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) die Worte „Der Vorsitzende des Prüfungshauptausschusses hat“ werden durch die Worte „Die Vorsitzenden der Prüfungshauptausschüsse haben“ ersetzt,
- bb) Nummer 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
 „für Prüfungsteile, die den Prüfungen für verschiedene Lehrämter gemeinsam sind, holen die Vorsitzenden der jeweils federführenden Prüfungshauptausschüsse die Vorschläge von Personen ein, die sie aus dem in § 8 genannten Personenkreis im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der übrigen zuständigen Prüfungshauptausschüsse auswählen;“,
- cc) in Nummer 4 werden das Wort „einen“ durch das Wort „die“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt,
- dd) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
 „5. an Stelle der Prüfungshauptausschüsse unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hiervon haben sie den Prüfungshauptausschüssen bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben;“,
- ee) in Nummer 6 wird das Wort „ihm“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt.
7. § 6 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „der Prüfungsteilnehmer“ werden gestrichen,
- b) die Worte „das Prüfungszeugnis oder die Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung“ werden durch die Worte „Zeugnisse und Bescheinigungen gemäß § 10“ ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Örtliche Prüfungsleitung“,

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die örtliche Prüfungsleitung wird von Personen wahrgenommen, die vom Vorsitzenden des Prüfungshauptausschusses A im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der übrigen Prüfungshauptausschüsse und im Benehmen mit der jeweiligen Hochschule aus dem in § 8 genannten Personenkreis an Prüfungsorten (§ 2 Abs. 2) bestellt werden (örtliche Prüfungsleiter und stellvertretende örtliche Prüfungsleiter).“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) in Satz 1 werden die Worte „Der örtliche Prüfungsleiter“ durch die Worte „Die örtliche Prüfungsleitung“ ersetzt,

bb) in Satz 2 werden die Worte „ihm vom Vorsitzenden eines Prüfungshauptausschusses“ durch die Worte „ihr von den Vorsitzenden der Prüfungshauptausschüsse“ ersetzt.

9. § 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes) sowie die nachstehend genannten Personen:

- a) Professoren im Ruhestand,
- b) Oberassistenten und Oberingenieure,
- c) wissenschaftliche oder künstlerische Assistenten,
- d) hauptberufliche wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter,
- e) Lehrbeauftragte,
- f) Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
- g) in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, wenn diese ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Universität, an einer Kunsthochschule oder in einem wissenschaftlichen, mindestens vierjährigen Studiengang an einer Gesamthochschule aufweisen und über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügen.“

b) in Nummer 3 wird das Wort „Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Wer die staatliche Zwischenprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die Note der staatlichen Zwischenprüfung (§ 27) nach Notenstufe und Zahlenwert gemäß § 9 Abs. 2 zu ersehen ist. ²Wer die Erste Staatsprüfung im Fach Erziehungswissenschaften als gesonderten Prüfungsteil abgelegt und bestanden hat, erhält eine Bescheinigung, aus der die Fachnote nach Notenstufe und Zahlenwert ge-

mäß § 9 Abs. 2 zu ersehen ist. ³Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt im Fach Erziehungswissenschaften nicht bestanden, in den übrigen Fächern aber bestanden hat, erhält eine Bescheinigung, aus der die Fachnoten der bestandenen Fächer nach Notenstufe und Zahlenwert gemäß § 9 Abs. 2 zu ersehen sind.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die Note für die schriftliche Hausarbeit und die Fachnoten sowie die Gesamtnote nach Notenstufe und Zahlenwert gemäß § 9 zu ersehen sind.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wer eine Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.“

11. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Wiederholung der Ersten Staatsprüfung beschränkt sich auf die Fächer, die nicht bestanden wurden.“

b) in Satz 2 wird „§ 40 Abs. 3 Nr. 7 Buchst. c Doppelbuchst. cc“ durch „§ 40 Abs. 3 Nr. 6 Buchst. c Doppelbuchst. bb“ und „§ 42 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. c Doppelbuchst. cc“ durch „§ 42 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. c Doppelbuchst. bb“ ersetzt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Wer die staatliche Zwischenprüfung, die Erste Staatsprüfung für das Lehramt im Fach Erziehungswissenschaften oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt in den übrigen Fächern bei erstmaliger Ablegung bestanden hat, kann zur Verbesserung des Prüfungsergebnisses ein zweites Mal zu dieser Prüfung zugelassen werden. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Erste Staatsprüfung in einem die Erweiterung des Studiums begründenden Fach gemäß Art. 14 Nr. 1, 2 oder 3, Art. 15 Nr. 1, 2 oder 3, Art. 16 Nr. 1 oder 2, Art. 17, Art. 18 Nr. 1 oder 2, Art. 19 oder Art. 23 BayLBG. ³§ 12 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die staatliche Zwischenprüfung kann fachweise wiederholt werden.“

bb) es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Von der Ersten Staatsprüfung können das Fach Erziehungswissenschaften und ein die Erweiterung des Studiums begründendes Fach im Sinn von Absatz 1 Satz 2 gesondert, im übrigen kann die Erste Staatsprüfung nur im ganzen wiederholt werden.“

cc) die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4,

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Auf die Fortsetzung der Wiederholungsprüfung kann jederzeit verzichtet werden.“,

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Bei der staatlichen Zwischenprüfung, bei der Ersten Staatsprüfung im Fach Erziehungswissenschaften und bei der Ersten Staatsprüfung in einem die Erweiterung des Studiums begründenden Fach im Sinn von Absatz 1 Satz 2 gilt das bessere Prüfungsergebnis. ²Im übrigen haben die Prüfungsteilnehmer die Wahl, welches Prüfungsergebnis sie gelten lassen wollen. ³Sie erhalten an Stelle eines Zeugnisses oder einer Bescheinigung zunächst eine Mitteilung über das Ergebnis mit der Aufforderung, innerhalb eines Monats schriftlich zu erklären, ob sie sich für das Ergebnis der Wiederholungsprüfung entscheiden wollen. ⁴Wird diese Erklärung nicht oder nicht fristgemäß abgegeben, so gilt das frühere Prüfungsergebnis als gewählt. ⁵Wird das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gewählt, so ist zugleich mit der Erklärung das frühere Zeugnis zurückzugeben; es wird dann ein Zeugnis oder eine Bescheinigung mit dem Ergebnis der Wiederholungsprüfung erteilt.“

13. § 13a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Freiversuch“,

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Wird die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- schulen oder Realschulen im Fach Erziehungswissenschaften in dem auf die Vorlesungszeit des fünften Hochschulsemesters oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, beruflichen Schulen oder Sonderschulen im Fach Erziehungswissenschaften in dem auf die Vorlesungszeit des siebten Hochschulsemesters unmittelbar folgenden Prüfungstermin erstmals abgelegt und

– nicht bestanden, so wird die Prüfung – außer bei Nichtbestehen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 11 – als nicht abgelegt gewertet;

– bestanden, so kann sie zweimal zur Notenverbesserung wiederholt werden.

²Wer die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 Satz 3 erfüllt, kann die Erste Staatsprüfung im Fach Erziehungswissenschaften bereits ein Semester vor dem durch Satz 1 bestimmten Termin als Freiversuch ablegen.“,

c) nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Wird die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- schulen oder Realschulen in den Fächern mit Ausnahme der Erziehungswissenschaften spätestens in dem auf die Vorlesungszeit des siebten Hochschulsemesters oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, beruflichen Schulen oder Sonderschulen in den Fächern mit Ausnahme der Erziehungswissenschaften spätestens in dem auf die Vorlesungszeit des neunten Hochschulsemesters unmittelbar folgenden Prüfungstermin erstmals abgelegt und

– nicht bestanden, so wird die Prüfung – außer bei Nichtbestehen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 11 – auf Antrag als nicht abgelegt gewertet;

– bestanden, so kann sie zweimal zur Notenverbesserung wiederholt werden.

(3) ¹Für die Wiederholung der Prüfung gelten §§ 12 und 13 entsprechend. ²Im Fall der Erweiterung des Studiums gemäß Art. 14 Nr. 4, Art. 15 Nr. 4, Art. 16 Nr. 3 oder Art. 18 Nr. 3 BayLBG verlängert sich die Studienzeit nach Absatz 2 um zwei Semester, im Fall des Studiums für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit Psychologie mit schulpädagogischem Schwerpunkt um ein Semester.“,

d) die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5,

e) der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) in Satz 1 werden die Worte „im Sinn des Absatzes 1“ durch die Worte „im Sinn der Absätze 1 und 2“ und die Worte „der Bewerber“ durch die Worte „die Person“ ersetzt,

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Semester, in denen eine Beurlaubung (Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG) in Anspruch genommen worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt.“

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „ein Prüfungsteilnehmer“ durch die Worte „eine zur Prüfung zugelassene Person (Prüfungsteilnehmer)“, das Wort „seines“ durch das Wort „ihres“ und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt,

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) in Satz 1 Nummern 1 und 2 werden jeweils die Worte „hat der Prüfungsteilnehmer“ durch das Wort „wurde“ ersetzt,

bb) in Satz 6 Halbsatz 1 werden die Worte „Grund-, Wahlpflicht- und Schwerpunktfach“ durch die Worte „Grund-, Wahl- und Schwerpunktfach“ ersetzt,

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird ein einzelner Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung versäumt,

so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet.“.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Ein Prüfungsteilnehmer kann von der Teilnahme an der Prüfung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn er“ durch die Worte „Von der Teilnahme an der Prüfung kann ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wer“ ersetzt,

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt, in dringenden Fällen die örtliche Prüfungsleitung.“.

16. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Überprüfung von Prüfungsentscheidungen“,

b) es werden folgende neue Absätze 1 und 2 eingefügt:

„(1) ¹Ein Prüfungsteilnehmer kann beim Prüfungsamt schriftlich Einwendungen gegen die Bewertung seiner Prüfungsleistungen erheben. ²Diese Einwendungen sind spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses konkret und nachvollziehbar schriftlich zu begründen.

(2) ¹Entsprechen die Einwendungen nicht dem Absatz 1, so werden sie vom Prüfungsamt zurückgewiesen. ²Im übrigen werden die Einwendungen im Rahmen des verwaltungsinternen Kontrollverfahrens den jeweiligen Prüfern zur Überprüfung ihrer Bewertung zugeleitet. ³Auf Grund der Stellungnahmen der Prüfer entscheidet der Vorsitzende des Prüfungshauptausschusses über die Einwendungen.“,

c) der bisherige Absatz 1 wird Absatz 3,

d) die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 4 bis 6 und erhalten folgende Fassung:

„(4) ¹Ein Antrag nach Absatz 3 ist unverzüglich schriftlich zu stellen. ²Der Antrag ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn seit Aushändigung des Prüfungszeugnisses ein Monat verstrichen ist.

(5) Sechs Monate nach Ausstellung des Zeugnisses darf der Prüfungshauptausschuß auch von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 3 nicht mehr treffen.

(6) Die gemäß § 40 APO*) vorgesehene Möglichkeit der Anrufung des Landespersonalausschusses bleibt unberührt.“,

e) es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Durch Anträge im Sinn der Absätze 1 bis 6 wird die Frist für die Beschreitung des Verwaltungsrechtswegs nicht gehindert.“.

17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird „(§§ 36 bis 110)“ durch „(§§ 36 bis 110a)“ ersetzt,

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

– in Nummer 1 wird „acht“ durch „sieben“ ersetzt,

– in Nummer 2 wird „zehn“ durch „neun“ ersetzt,

bb) in Satz 2 wird vor dem Strichpunkt eingefügt:

„, im Fall des Studiums für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt um ein Semester“,

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹In einem nicht vertieft studierten Fach beträgt die Richtzahl für den Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen 44 Semesterwochenstunden (SWS), in einem vertieft studierten Fach 74 SWS; abweichend hiervon beträgt sie in einer beruflichen oder sonderpädagogischen Fachrichtung und im Fach Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt 84 SWS. ²In Fächern, in denen in größerem Umfang Praktika oder vergleichbare Lehrveranstaltungen stattfinden, können diese mit dem Faktor 0,5 verrechnet werden. ³In den angegebenen Richtzahlen sind vorgeschriebene Studienanteile für Fachdidaktik (§ 37 Abs. 1) bereits enthalten. ⁴Für das Fach Erziehungswissenschaften sind die Richtzahlen für den Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen in § 36 Abs. 1 festgelegt. ⁵Für das Fach fremdsprachliche Qualifikation ergibt sich die Richtzahl aus dem Umfang der sprachpraktischen Bereiche des Fachs, aus dem die inhaltlichen Prüfungsanforderungen übernommen sind. ⁶Die Richtzahlen dürfen von den Hochschulen bei der Festlegung des Umfangs der Lehrveranstaltungen in den Studienordnungen grundsätzlich nicht überschritten und sollen um nicht mehr als 10 v.H. unterschritten werden.“.

18. In § 18 Satz 4 werden die Worte „den Prüfungsteilnehmern“ gestrichen.

19. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) in Satz 1 werden die Worte „Der Bewerber muß bis zum Beginn der Prüfung“ durch die Worte „Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung muß“ und die Worte „durchgeführt haben“ durch die Worte „nachgewiesen werden“ ersetzt,

bb) in Satz 3 werden die Worte „der Bewerber“ durch die Worte „eine Immatrikulation“ und die Worte „immatrikuliert war“ durch die Worte „bestanden hat“ ersetzt,

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Praktika (§ 38), am Berufspraktikum (§ 92) und an den Lehrveranstaltungen nach dem Zweiten Teil (§§ 36 bis 110a), insbesondere an Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Praktika und Kursen muß nachgewiesen werden.“,

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Es darf kein Betreuer im Sinn des § 1896 BGB auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung bestellt sein. ²Die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, darf nicht aberkannt worden sein. ³Außerdem darf keine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat vorliegen.“.

20. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) in Satz 1 werden die Worte „vom Bewerber“ gestrichen,

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Wer nicht an bayerischen Hochschulen studiert, richtet die Meldung unmittelbar an das Prüfungsamt.“,

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) in Satz 1 werden die Worte „der Bewerber geprüft werden will“ durch die Worte „die Ablegung der Prüfung beantragt wird“ ersetzt,

bb) in Satz 4 werden die Worte „vom örtlichen Prüfungsleiter“ durch die Worte „von der örtlichen Prüfungsleitung“ ersetzt,

cc) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Erfolgen diese Angaben nicht, nicht rechtzeitig oder sind sie inhaltlich den Anforderungen der betreffenden Prüfung nicht angemessen, so sind die Prüfer berechtigt, in der mündlichen Prüfung die vorgesehenen Schwerpunkte, Spezialgebiete bzw. Bereiche, in denen vertiefte oder spezielle Kenntnisse nachzuweisen sind, selbst festzusetzen.“,

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

– die Nummern 1 und 8 werden aufgehoben,

– die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden Nummern 1 bis 6,

– in der neuen Nummer 3 wird der Satzteil „daß der Bewerber zur Führung eines akademischen Grades berechtigt ist,“ durch den Satzteil „daß die Berechtigung zur Führung eines akademischen Grades besteht,“ ersetzt,

– die neue Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Erklärung, ob und gegebenenfalls wann, wo und mit welchem Erfolg bereits früher eine staatliche Zwischenprüfung bzw. eine Lehramtsprüfung abgelegt wurde,“,

– in der neuen Nummer 5 wird „einschließlich etwa erlassener Bescheide über die Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen“ gestrichen,

– in der neuen Nummer 6 wird „(§§ 36 bis 110)“ durch „(§§ 36 bis 110a)“ ersetzt,

– Nummer 9 wird Nummer 7 und erhält folgende Fassung:

„7. eine Erklärung, daß kein Betreuer im Sinn des § 1896 BGB auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung bestellt ist und ob eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat vorliegt.“,

bb) in Satz 3 wird „Satz 1 Nrn. 6 und 7“ durch „Satz 1 Nrn. 5 und 6“ ersetzt.

21. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn

1. die in §§ 19 und 31 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,

2. die Meldefrist versäumt wurde oder die in § 21 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1, 2, 4 und 7 und in § 32 Abs. 1 und 2 geforderten Nachweise nicht innerhalb der Meldefrist erbracht werden, es sei denn, daß die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegeben sind (Art. 32 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).“,

b) in Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „dem Bewerber“ gestrichen.

22. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) in Satz 1 wird „(§§ 36 bis 110)“ durch „(§§ 36 bis 110a)“ ersetzt,

bb) Satz 3 wird gestrichen,

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

- „sie haben sich anhand eines Personal-
ausweises der Prüfungsteilnehmer und
ihrer Ladung zu überzeugen, daß die
Erschienenen mit den Geladenen und
den Inhabern der ausgelosten Arbeits-
plätze personengleich sind.“,
- bb) in Satz 3 werden die Worte „die Teil-
nehmer“ gestrichen,
- cc) Satz 4 wird wie folgt geändert:
- die Worte „die Prüfungsteilnehmer“
werden gestrichen,
 - das Wort „Kopfbogen“ wird durch
das Wort „Kopfbögen“ ersetzt,
 - das Wort „Arbeit“ wird durch das
Wort „Arbeiten“ ersetzt,
 - das Wort „haben“ wird durch das
Wort „wurden“ ersetzt,
- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- die Worte „der Prüfungsteilnehmer“
werden gestrichen,
 - das Wort „bearbeiten“ wird durch
die Worte „bearbeitet werden“ er-
setzt,
- bb) in Satz 3 werden die Worte „vom Prü-
fungsteilnehmer“ gestrichen,
- cc) in Satz 4 werden die Worte „Bearbeitet
ein Prüfungsteilnehmer mehrere The-
men“ durch die Worte „Werden mehre-
re Themen bearbeitet“ ersetzt,
- d) in Absatz 8 Satz 2 werden die Worte „von
Prüfungsteilnehmern“ gestrichen,
- e) Absatz 9 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) nach dem Wort „sind“ wird das Wort
„ihnen“ eingefügt,
- bb) die Worte „den Teilnehmern“ werden
gestrichen,
- f) in Absatz 12 werden die Worte „als Prüfer“
gestrichen.
23. In § 24 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils
„(§§ 36 bis 110)“ durch „(§§ 36 bis 110a)“ er-
setzt.
24. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die mündliche Prüfung wird nach Maß-
gabe des Zweiten Teils (§§ 36 bis 110a)
durchgeführt.“,
- b) in Absatz 2 Satz 3 wird „(§§ 36 bis 110)“
durch „(§§ 36 bis 110a)“ ersetzt,
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) in Satz 3 wird der Satzteil „so erhält
der Prüfungsteilnehmer in der mündli-
chen Prüfung die Note nach § 9 Abs. 1,“
durch den Satzteil „so wird die münd-
liche Prüfung mit der Note nach § 9
Abs. 1 bewertet,“ ersetzt,
- bb) in Satz 5 wird „dem örtlichen Prü-
fungsleiter“ durch „der Außenstelle
des Prüfungsamts“ ersetzt.
25. In § 26 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 wird jeweils
„(§§ 36 bis 110)“ durch „(§§ 36 bis 110a)“ er-
setzt.
26. In § 27 Satz 1 wird „(§§ 36 bis 110)“ durch
„(§§ 36 bis 110a)“ ersetzt.
27. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird „(§§ 36 bis 110)“
durch „(§§ 36 bis 110a)“ ersetzt,
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Melden sich Studierende aus von ih-
nen zu vertretenden Gründen nicht so
rechtzeitig ordnungsgemäß zur staatli-
chen Zwischenprüfung, daß sie diese
im Anschluß an die Vorlesungszeit des
sechsten Semesters (§ 26 Abs. 5) able-
gen, oder legen sie die Prüfung, zu der
sie sich gemeldet haben, nicht ab, so
gilt diese Prüfung als erstmals abge-
legt und nicht bestanden.“,
- bb) in Satz 2 werden die Worte „Über-
schreitet ein Student“ durch die Worte
„Überschreiten Studierende“ und das
Wort „ihm“ durch das Wort „ihnen“ er-
setzt.
28. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Die Erste Staatsprüfung im Fach Erzie-
hungswissenschaften kann als gesonderte
Prüfung abgelegt werden; im übrigen ist
die Erste Staatsprüfung für das Lehramt
im ganzen abzulegen.“,
- b) in Absatz 2 wird „(§§ 36 bis 110)“ durch
„(§§ 36 bis 110a)“ ersetzt,
- c) in Absatz 4 Satz 2 wird vor dem Strich-
punkt eingefügt:
- „, im Fall des Studiums für das Lehramt an
Gymnasien in einer Fächerverbindung mit
Psychologie mit schulpsychologischem
Schwerpunkt um ein Semester“,
- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Absatz 4 gilt nicht für eine Erweite-
rung des Studiums gemäß Art. 14 Nr. 1, 2
oder 3, Art. 15 Nr. 1, 2 oder 3, Art. 16 Nr. 1
oder 2, Art. 17, Art. 18 Nr. 1 oder 2, Art. 19
oder Art. 23 BayLBG.“.
29. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Das Thema sollen sich die Studie-
renden spätestens ein Jahr vor der Mel-
dung zur Prüfung von dafür bestimmten
Prüfern (§ 5 Abs. 2 Nr. 2) geben lassen, die
dem in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten
Personenkreis angehören müssen. ²Will ein
Prüfer die Vergabe der Arbeit aus triftigen
Gründen ablehnen, so kann der Vorsitzen-
de des zuständigen Prüfungshauptaus-

schusses einen anderen Prüfer des gleichen Fachs mit der Vergabe und der Beurteilung der Arbeit beauftragen.“,

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bei der Vergabe des Themas ist darauf zu achten, daß die Aufgabe dem Zweck der Prüfung angemessen ist, daß die Hausarbeit studienbegleitend in der in Satz 3 Halbsatz 1 festgelegten Frist angefertigt werden kann und die Beschaffung der Hilfsmittel, insbesondere der Literatur, keine ungewöhnlichen Schwierigkeiten bereitet.“,

bb) in Satz 3 Halbsatz 2 werden die Worte „bis zu sechs Monate“ durch die Worte „bis zu drei Monate“ ersetzt,

c) Absatz 8 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„³Die Arbeit ist dem Prüfer vor der Meldung zur Prüfung vorzulegen. ⁴Über die Ablieferung der Arbeit erhält der Prüfungsteilnehmer vom Prüfer eine Bescheinigung, die der Meldung zur Prüfung beizufügen ist.“,

d) in Absatz 10 werden die Worte „nach Benehmen“ durch die Worte „im Benehmen“ ersetzt.

30. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird „Absätzen 2 bis 7“ durch „Absätzen 2 bis 8“ ersetzt,

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) in Satz 1 werden die Worte „Der Bewerber muß bis zum Beginn der Ersten Staatsprüfung“ durch die Worte „Bis zum Beginn der Ersten Staatsprüfung muß“ und die Worte „durchgeführt haben“ durch die Worte „nachgewiesen werden“ ersetzt,

bb) es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Im Fall der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt beträgt die Mindeststudienzeit neun Semester. ³Die Mindeststudienzeit nach den Sätzen 1 und 2 kann um bis zu zwei Semester unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.“,

cc) der bisherige Satz 2 wird Satz 4,

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Wer die Erste Staatsprüfung auch in einem die Erweiterung des Studiums begründenden Fach gemäß Art. 14 Nr. 4, Art. 15 Nr. 4, Art. 16 Nr. 3 oder

Art. 18 Nr. 3 BayLBG ablegen will, hat ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens zwei weiteren Semestern nachzuweisen; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. ²Bei diesen Erweiterungen ist die Prüfung Bestandteil der Ersten Staatsprüfung für das betreffende Lehramt.“,

bb) in Satz 3 Halbsatz 2 wird „(§§ 36 bis 110)“ durch „(§§ 36 bis 110a)“ ersetzt,

cc) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Wer die Befähigung zu einem Lehramt gemäß Art. 7 Abs. 1 BayLBG erworben hat, legt die Erste Staatsprüfung unter den für die nachträgliche Erweiterung (Art. 23 BayLBG) geltenden Bedingungen (Zweiter Teil – §§ 36 bis 110a) ab.“,

d) in Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Worte „Bewerber, die“ durch das Wort „Wer“, das Wort „wollen“ durch das Wort „will“ und das Wort „müssen“ durch das Wort „muß“ ersetzt,

e) es wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) ¹Auf Antrag kann die Erste Staatsprüfung im Fach Erziehungswissenschaften zu einem gesonderten Prüfungstermin abgelegt werden, der frühestens ein Semester vor dem durch Absatz 2 Satz 1 bestimmten Termin liegt. ²Im Fall des Absatzes 2 Satz 3 kann die Erste Staatsprüfung im Fach Erziehungswissenschaften ein weiteres Semester früher abgelegt werden, sofern zu diesem Zeitpunkt bereits sämtliche für die Zulassung zur ganzen Ersten Staatsprüfung für das Lehramt erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. ³In den Fällen des Satzes 1 und, falls die Prüfung nicht im ganzen abgelegt wird, des Satzes 2 erfolgt eine gesonderte Zulassung; Absatz 3 Satz 1 und Absätze 4 bis 6 finden dabei keine Anwendung. ⁴Wer von der Möglichkeit der vorgezogenen Ablegung der Prüfung im Fach Erziehungswissenschaften keinen Gebrauch macht, muß die Erste Staatsprüfung für das Lehramt im ganzen ablegen.“,

f) der bisherige Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Zu den einzelnen Grund-, Wahl- und Schwerpunktfächern im Rahmen des Ersten Prüfungsabschnitts des Fachs Sport und zu den einzelnen Sportarten im Rahmen der Didaktik der Grundschule bzw. der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule erfolgen gesonderte Zulassungen.“,

g) der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

31. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) der bisherige Wortlaut wird Satz 1,

bb) es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Vorlage der in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Unterlagen ist – mit Ausnahme der Fälle des § 31 Abs. 2 Satz 3 – nicht erforderlich, wenn ausschließlich die vorgezogene Ablegung der Ersten Staatsprüfung im Fach Erziehungswissenschaften beantragt wird.“,

b) in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird „§ 21 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 6 und 7“ durch „§ 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6“ ersetzt.

32. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Halbsätze 1 und 2, Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 und Abs. 4 Nr. 1 Satz 1 wird jeweils „(§§ 36 bis 110)“ durch „(§§ 36 bis 110a)“ ersetzt.

33. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird „(§§ 36 bis 110)“ durch „(§§ 36 bis 110a)“ ersetzt,

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Melden sich Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Ersten Staatsprüfung, daß sie diese im Fall des Studiums

1. für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Anschluß an die Vorlesungszeit des zwölften Semesters (§ 29 Abs. 5),

2. für die Lehrämter an Gymnasien, beruflichen Schulen und Sonderschulen im Anschluß an die Vorlesungszeit des vierzehnten Semesters (§ 29 Abs. 5)

ablegen, oder legen sie die Prüfung, zu der sie sich gemeldet haben, nicht ab, so gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.“,

bb) es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Bei gesonderter Ablegung der Ersten Staatsprüfung im Fach Erziehungswissenschaften gemäß § 29 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 gilt Satz 1 für jeden der beiden Teile der Ersten Staatsprüfung.“,

cc) die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6,

dd) im neuen Satz 3 wird nach „zwei Semester“ eingefügt:

„, im Fall des Studiums für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit Psychologie mit schulpсихologischen Schwerpunkt um ein Semester“,

ee) im neuen Satz 4 werden die Worte „Überschreitet der Student“ durch die Worte „Überschreiten Studierende“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt,

ff) der neue Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Satz 1 gilt nicht für eine Erweiterung des Studiums gemäß Art. 14 Nr. 1, 2 oder 3, Art. 15 Nr. 1, 2 oder 3, Art. 16 Nr. 1 oder 2, Art. 17, Art. 18 Nr. 1 oder 2, Art. 19 oder Art. 23 BayLBG.“.

34. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Erziehungswissenschaften
Erste Staatsprüfung“,

b) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) die Worte „den Lehrer“ werden durch die Worte „die Lehrkraft“ und die Worte „seine Aufgaben“ werden durch die Worte „ihre Aufgaben“ ersetzt,

bb) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

– die Worte „gelten als“ werden durch die Worte „beträgt die“ ersetzt,

– die Worte „für ein ausreichendes Studienangebot“ werden gestrichen,

cc) in den Buchstaben b und c wird jeweils im ersten Halbsatz das Wort „mindestens“ gestrichen,

c) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

– die Worte „haben die Bewerber“ werden durch das Wort „sind“ ersetzt,

– in Doppelbuchstabe bb wird „4 Semesterwochenstunden“ durch „2 Semesterwochenstunden“ ersetzt,

bb) in Buchstabe b werden die Worte „haben die Bewerber“ durch das Wort „ist“ und die Worte „den Nachweis“ durch die Worte „der Nachweis“ ersetzt,

cc) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

– die Worte „haben die Bewerber“ werden durch das Wort „sind“ ersetzt,

– in Doppelbuchstabe bb wird „4 Semesterwochenstunden“ durch „2 Semesterwochenstunden“ ersetzt,

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

– Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In der erziehungswissenschaftlichen Prüfung soll nachgewiesen werden, daß Vertrautheit mit dem wissenschaftlichen Problemstand der jeweiligen Bereiche besteht und die theoretischen Erkenntnisse auf die Gegebenheiten und die Aufgaben des pädagogischen Berufsfelds bezogen werden können.“,

- in Buchstabe a Doppelbuchst. aa wird „Überblick über die pädagogischen Aufgabenfelder und Institutionen, insbesondere über die Grundfragen der Familien- und Sexualerziehung sowie der Medienpädagogik“ durch „Überblick über die pädagogischen Aufgabenfelder und Institutionen, insbesondere über die Grundfragen der Familien- und Sexualerziehung; Kenntnis der Grundlagen der Medienpädagogik (darunter Aspekte des Umgangs mit Telekommunikation und Multimedia)“ ersetzt,

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In der erziehungswissenschaftlichen Prüfung soll nachgewiesen werden, daß mit den wesentlichen Problemen dieser Bereiche Vertrautheit besteht.“,

- in Buchstabe a Doppelbuchst. aa wird „Überblick über Grundfragen der Familien- und Sexualerziehung sowie der Medienpädagogik“ durch „Überblick über Grundfragen der Familien- und Sexualerziehung; Kenntnis der Grundlagen der Medienpädagogik (darunter Aspekte des Umgangs mit Telekommunikation und Multimedia)“ ersetzt,

e) Absatz 4 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) in Satz 1 werden die Worte „für Bewerber“ gestrichen,
- bb) Satz 3 wird gestrichen,

f) es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Nichtbestehen der Prüfung

¹Die Prüfung ist, unbeschadet des § 35, auch dann nicht bestanden, wenn die Leistungen in einem der in Absatz 4 aufgeführten Prüfungsteile schlechter als „ausreichend“ bewertet sind. ²Satz 1 gilt nicht im Fall der Wiederholung der Prüfung nach Nichtbestehen (§ 12), wenn in jedem der Gebiete gemäß Absatz 4 bei der Erstablegung oder bei der Wiederholung der Prüfung ein mindestens ausreichendes Ergebnis erzielt wurde.“.

35. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) in Nummer 1 Satz 2 werden die Worte „soll der Student“ durch die Worte „sollen die Studierenden“ ersetzt,
- bb) Nummer 2 Buchst. a wird wie folgt geändert:
 - die Worte „gelten als“ werden durch die Worte „beträgt die“ ersetzt,
 - die Worte „für ein ausreichendes Studienangebot“ werden gestrichen,

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) es wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7. Kenntnis der Möglichkeiten zur Vermittlung von Medienkompetenz im jeweiligen Unterrichtsfach.“,

- bb) die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8,

c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Beim Studium für die Lehrämter an Gymnasien und beruflichen Schulen werden in den vertieft studierten Fächern und in den vertieft studierten beruflichen Fachrichtungen bei der mündlichen Prüfung in Fachdidaktik die Grundlagen der Fachdidaktik gemäß Absatz 2 sowie ein vom Prüfungsteilnehmer gewählter fachlicher Schwerpunktbereich (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4) geprüft.“.

36. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) in Satz 1 werden die Worte „des Studierenden“ durch die Worte „der Studierenden“ ersetzt,
- bb) in Satz 2 werden die Worte „soll der Studierende“ durch die Worte „sollen die Studierenden“ ersetzt,

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) in der Überschrift werden die Worte „für die Bewerber“ gestrichen,
- bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- die Worte „Jeder Studierende hat“ werden durch die Worte „Die Studierenden haben“ ersetzt,

- in Buchstabe b werden die Worte „in einem von ihm gewählten Fach“ durch die Worte „in einem der gewählten Unterrichtsfächer“ ersetzt,

- in Buchstabe c werden die Worte „auf die von ihm gewählten Fächer“ durch die Worte „auf die gewählten Unterrichtsfächer“ ersetzt,

cc) Nummer 2 Buchst. a wird wie folgt geändert:

- die Worte „hat der Studierende“ werden durch die Worte „haben die Studierenden“ ersetzt,

- in Doppelbuchstabe aa werden die Worte „des Schülers“ durch die Worte „der Schüler“ und das Wort „seines“ durch das Wort „ihres“ ersetzt,

- in Doppelbuchstabe bb werden die Worte „des Lehrers“ durch die Worte „der Lehrkraft“ und die Worte „dem zuständigen Lehrer“ durch die Worte „der zuständigen Lehrkraft“ ersetzt,

- nach Doppelbuchstabe cc wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Doppelbuchstabe dd angefügt:
 - „dd) Vorbereitung und Analyse unterrichtlicher Vorhaben und eigene Unterrichtsversuche.“,
 - dd) Nummer 2 Buchst. b wird wie folgt geändert:
 - die Worte „hat der Studierende“ werden durch die Worte „haben die Studierenden“ ersetzt,
 - in Doppelbuchstabe cc werden die Worte „den Schüler“ durch die Worte „die Schüler“ ersetzt,
 - nach Doppelbuchstabe cc wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Doppelbuchstabe dd angefügt:
 - „dd) Vorbereitung und Analyse unterrichtlicher Vorhaben und eigene Unterrichtsversuche.“,
 - ee) in Nummer 3 werden die Worte „hat der Studierende“ durch die Worte „haben die Studierenden“ ersetzt,
 - ff) in Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die gesonderte Ablegung der Ersten Staatsprüfung im Fach Erziehungswissenschaften ergeben sich aus § 36 Abs. 2 Nr. 1.“,
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) in der Überschrift werden die Worte „für die Bewerber“ gestrichen,
 - bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - die Worte „Jeder Studierende hat“ werden durch die Worte „Die Studierenden haben“ ersetzt,
 - in Buchstabe b werden die Worte „von ihm gewählten Fach“ durch die Worte „der gewählten Fächer“ ersetzt,
 - cc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - die Worte „hat der Studierende“ werden durch die Worte „haben die Studierenden“ ersetzt,
 - in Buchstabe a werden die Worte „des Schülers“ durch die Worte „der Schüler“ und das Wort „seines“ durch das Wort „ihres“ ersetzt,
 - in Buchstabe b werden die Worte „des Lehrers“ durch die Worte „der Lehrkraft“ und die Worte „dem zuständigen Lehrer“ durch die Worte „der zuständigen Lehrkraft“ ersetzt,
 - in Buchstabe h werden die Worte „den Schüler“ durch die Worte „die Schüler“ ersetzt,
 - es wird folgender Satz angefügt:

„Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die gesonderte Ablegung der Ersten Staatsprüfung im Fach Erziehungswissenschaften ergeben sich aus § 36 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b.“,
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Nummer 3 werden die Worte „Tätigkeit als Fremdsprachenassistent“ durch das Wort „Fremdsprachenassistentenz“ ersetzt,
 - bb) in Nummer 4 werden die Worte „und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland“ gestrichen.
37. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
 - nach dem Wort „durch“ wird das Fußnotenzeichen „¹⁾“ angefügt,
 - in Nummer 1 werden die Worte „des Beratungslehrers“ durch die Worte „als Beratungslehrkraft“ ersetzt,
 - in den Nummern 1, 2, 3 und 5 wird jeweils das Fußnotenzeichen „¹⁾“ gestrichen,
 - bb) es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²⁾Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG ist darüber hinaus durch das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation möglich¹⁾.“,
 - b) in Absatz 3 werden die Worte „hat der Prüfungsteilnehmer folgende“ durch die Worte „sind die Didaktiken folgender“ ersetzt,
 - c) die Fußnote ¹⁾ erhält folgende Fassung:

„¹⁾ Wer eine Erweiterungsprüfung erfolgreich abgelegt hat, wird unter bestimmten Voraussetzungen bei der Übernahme in den staatlichen Schuldienst besonders berücksichtigt.“.
38. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Nummern 4 und 5 werden jeweils die Worte „vom Prüfungsteilnehmer“ gestrichen,
 - bb) in Nummer 6 wird der Satzteil „von Bewerbern, die nach § 100 Abs. 2 Evangelische oder Katholische Religionslehre gewählt haben“ durch den Satzteil „wurde nach § 100 Abs. 2 Evangelische oder Katholische Religionslehre gewählt“ ersetzt,
 - cc) Nummern 7 und 8 werden aufgehoben,
 - dd) Nummer 9 wird Nummer 7,

- ee) die neue Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - „a) Musik
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an jeweils einer Lehrveranstaltung aus drei der folgenden Gebiete, wobei die Didaktik und Methodik des Musikunterrichts gemäß Doppelbuchstabe aa enthalten sein muß:
 - aa) Didaktik und Methodik des Musikunterrichts einschließlich Stimm- und Sprech-
erziehung,
 - bb) Gehörbildung,
 - cc) Rhythmik und Improvisation,
 - dd) elementare Harmonie- und
Satzlehre,
 - ee) schulpraktisches Instrumental-
spiel;“,
 - in Buchstabe b wird nach dem Wort „Lehrveranstaltung“ der Klammersatz „(mit didaktischen Aspekten)“ eingefügt,
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - die Überschrift erhält folgende Fassung:
 - „4. Didaktik des Schriftspracherwerbs“,
 - in Satz 1 wird „Erstlese- und Erstschriftunterricht“ durch „Schriftspracherwerb“ ersetzt,
 - bb) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - „a) Pädagogischer und didaktischer Bereich
 - aa) Kenntnis der Voraussetzungen und Bedingungen musikalischen Lehrens und Lernens,
 - bb) Kenntnis musikdidaktischer Konzeptionen,
 - cc) Fähigkeit, Musikunterricht in der Grundschule in verschiedenen Lernfeldern zu planen und zu analysieren: Singen, Spielen auf Instrumenten, Hören, Umsetzung von Musik in Sprache, Bild und Bewegung, Analysieren und Beschreiben von Musik,
 - dd) Kenntnis der Lehrpläne und fächerübergreifender Bezüge des Musikunterrichts,
- ee) Grundkenntnisse in Musikgeschichte.“,
- Buchstabe b Doppelbuchst. bb erhält folgende Fassung:
 - „bb) Gesang
Vortrag von zwei selbstgewählten Liedern, von denen eines unbegleitet sein muß; für die Festlegung der Lieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 4 und 5 entsprechend.“
- cc) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
- „7. Sport
 - a) Didaktik des Sportunterrichts
 - aa) Einblick in die anthropologische, pädagogische und gesellschaftliche Bedeutung des Fachs Sport im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Grundschule,
 - bb) Kenntnis der Didaktik des Sportunterrichts in der Grundschule unter Einbeziehung der Bewegungserziehung im Elementarbereich,
 - cc) Kenntnis der Grundlagen des motorischen Lernens und sportlichen Handelns,
 - dd) Kenntnisse in Sportbiologie für den Sportunterricht in der Grundschule,
 - ee) Kenntnis der Grundlagen und der Bedeutung der Sicherheitserziehung sowie der Maßnahmen zur Unfallverhütung im Sportunterricht.
 - b) Spezielle Didaktik der Sportarten der Grundschule einschließlich der Kleinen Spiele.
 - c) Praktischer Bereich
Demonstration von Grundtechniken in den Sportarten Gerätturnen, Gymnastik und Tanz, Leichtathletik, Schwimmen und Sportspiele (Basketball, Fußball, Handball, Volleyball).“,
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird aufgehoben,
 - bb) in Nummer 2 werden die Worte „- Erziehung und Unterricht in der Grundschule“ gestrichen,
 - cc) in Nummern 4 und 5 werden jeweils die Worte „vom Prüfungsteilnehmer“ gestrichen,
 - dd) in Nummer 6 werden die Worte „Bereich des Erstlese- und Erstschriftunterrichts“ durch die Worte „Didaktik des Schriftspracherwerbs“ ersetzt,

- ee) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- in Buchstabe b Doppelbuchst. bb werden die Worte „nach Wahl des Prüfungsteilnehmers“ gestrichen,
 - in Buchstabe b Doppelbuchst. cc werden die Worte „der Prüfungsteilnehmer wählt“ gestrichen, nach dem Klammerzusatz „(z. B. Ton, Holz, Metall, Papier, Textil)“ wird das Wort „kann“ und nach dem Wort „Möglichkeiten“ werden die Worte „gewählt werden“ eingefügt,
 - Buchstabe c erhält folgende Fassung:
„c) Sport
 - aa) Didaktik des Sportunterrichts und spezielle Didaktik der Sportarten der Grundschule einschließlich der Kleinen Spiele:

Mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten),
 - bb) Demonstration sportartspezifischer Techniken in den Sportarten Gerätturnen, Gymnastik und Tanz, Leichtathletik, Schwimmen und in drei Sportspielen; die einzelnen Prüfungsleistungen sind in der Anlage festgelegt;“,
 - in Buchstabe d werden jeweils die Worte „vom Prüfungsteilnehmer“ gestrichen,
- ff) Nummern 2 bis 7 werden Nummern 1 bis 6,
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. In Abweichung von § 33 Abs. 3 wird die Fachnote in der Art gebildet, daß die Summe aus den vierfachen Zahlenwerten der Noten für die Leistungen nach Absatz 3 Nrn. 1 und 2 und den dreifachen Zahlenwerten der Noten für die Leistungen nach Absatz 3 Nrn. 3, 4, 5 und 6 durch 20 geteilt wird.“,
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - in Buchstabe b Satz 1 wird „Absatz 3 Nr. 7 Buchst. b Doppelbuchst. bb und cc“ durch „Absatz 3 Nr. 6 Buchst. b Doppelbuchst. bb und cc“ ersetzt,
 - Buchstabe c Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Ermittlung der Note aus Sport zählt die Note für die mündliche Prüfung zweifach, die Note für die praktische Prüfung dreifach.“,
- in Buchstabe c Satz 3 wird „in Absatz 3 Nr. 7 Buchst. c Doppelbuchst. cc genannten Fächern“ durch „in Absatz 3 Nr. 6 Buchst. c Doppelbuchst. bb genannten Sportarten“ ersetzt,
- e) in Absatz 5 wird „Absatz 3 Nrn. 1 bis 7“ durch „Absatz 3 Nrn. 1 bis 6“ ersetzt,
- f) in Absatz 6 wird „Nr. 9 Buchst. c Doppelbuchst. aa, bb, cc und ee“ durch „Nr. 7 Buchst. c Doppelbuchst. aa, bb, cc und ee“ ersetzt.
39. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Arbeitswissenschaft“ durch das Wort „Arbeitslehre“ ersetzt,
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
 - nach dem Wort „durch“ wird das Fußnotenzeichen „¹⁾“ angefügt,
 - in Nummer 1 werden die Worte „des Beratungslehrers“ durch die Worte „als Beratungslehrkraft“ ersetzt,
 - in den Nummern 1, 2, 3 und 5 wird jeweils das Fußnotenzeichen „¹⁾“ gestrichen,
 - bb) es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²⁾Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG ist darüber hinaus durch das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation möglich¹⁾.“,
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) die Worte „der Prüfungsteilnehmer“ werden gestrichen,
 - bb) das Wort „wählen“ wird durch die Worte „gewählt werden“ ersetzt,
 - d) in Absatz 4 Satz 1 wird der Strichpunkt hinter dem Wort „werden“ durch einen Punkt ersetzt, und Halbsatz 2 wird gestrichen,
 - e) die Fußnote ¹⁾ erhält folgende Fassung:
„¹⁾ Wer eine Erweiterungsprüfung erfolgreich abgelegt hat, wird unter bestimmten Voraussetzungen bei der Übernahme in den staatlichen Schuldienst besonders berücksichtigt.“.
40. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Nummern 2 und 3 werden jeweils die Worte „vom Prüfungsteilnehmer“ gestrichen,
 - bb) Nummer 5 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Musik

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an jeweils einer Lehrveranstaltung aus vier der folgenden Gebiete, wobei die Didaktik und Methodik des Musikunterrichts gemäß Doppelbuchstabe aa enthalten sein muß:

- aa) Didaktik und Methodik des Musikunterrichts einschließlich Stimm- und Sprecherziehung,
- bb) Gehörbildung,
- cc) Rhythmik und Improvisation,
- dd) elementare Harmonie- und Satzlehre,
- ee) Leitung eines vokal-instrumentalen Ensembles,
- ff) schulpraktisches Spiel auf einem Akkordinstrument,
- gg) Praxis der Pop-/Rockmusik;“,

cc) Nummer 5 Buchst. b wird wie folgt geändert:

– in Doppelbuchstabe aa werden die Worte „zwei Lehrveranstaltungen“ durch die Worte „einer Lehrveranstaltung“ ersetzt,

– Doppelbuchstabe bb erhält folgende Fassung:

„bb) einer Lehrveranstaltung im bildnerischen Werken“,

dd) nach Nummer 5 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt,

ee) Nummer 6 wird aufgehoben,

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

– Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Pädagogischer und didaktischer Bereich einschließlich fachwissenschaftlicher Grundlagen

aa) Kenntnis der Voraussetzungen und Bedingungen musikalischen Lehrens und Lernens,

bb) Kenntnis musikdidaktischer Konzeptionen,

cc) Fähigkeit, Musikunterricht in der Hauptschule in verschiedenen Lernfeldern zu planen und zu analysieren: Singen, Spielen auf Instrumenten, Hören, Umsetzung von Musik in Sprache, Bild und Bewegung, Analysieren und Beschreiben von Musik,

dd) Kenntnis der Lehrpläne und fächerübergreifender Bezüge des Musikunterrichts,

ee) Grundkenntnisse in Musikgeschichte.“,

– Buchstabe b Doppelbuchst. bb erhält folgende Fassung:

„bb) Gesang

Vortrag von zwei selbstgewählten Liedern, von denen eines unbegleitet sein muß; für die Festlegung der Lieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 4 und 5 entsprechend.“,

bb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Sport

a) Didaktik des Sportunterrichts einschließlich fachwissenschaftlicher Grundlagen

„aa) Einblick in die anthropologische, pädagogische und gesellschaftliche Bedeutung des Fachs Sport im Rahmen des Erziehungsauftrags der Hauptschule,

bb) Kenntnis der Didaktik des Sportunterrichts in der Hauptschule,

cc) Kenntnis der Grundlagen des motorischen Lernens und sportlichen Handelns,

dd) Kenntnisse in Sportbiologie für den Sportunterricht in der Hauptschule,

ee) Kenntnis der Grundlagen und der Bedeutung der Sicherheitserziehung sowie der Maßnahmen zur Unfallverhütung im Sportunterricht.

b) Spezielle Didaktik der Sportarten der Hauptschule.

c) Praktischer Bereich

Demonstration von Grundtechniken in den Sportarten Gerätturnen, Gymnastik und Tanz, Leichtathletik, Schwimmen und in den Sportspielen Basketball, Fußball, Handball und Volleyball.“,

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) in Nummern 1 und 2 werden jeweils die Worte „vom Prüfungsteilnehmer“ gestrichen,

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Didaktik des Unterrichtsfachs gemäß Nummer 2 einschließlich eines selbstgewählten fachwissenschaftlichen Teilgebiets:

- Mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten);
- an die Stelle dieser Prüfung tritt eine Prüfung in Sprechfertigkeit und Sprachbeherrschung (Grammatik, Wortschatz, Stilistik), falls das Unterrichtsfach gemäß Nummer 2 Englisch ist; die Prüfung wird, ausgehend von einer Textstelle, in englischer Sprache durchgeführt:
- Mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten),“
- cc) Nummer 5 Buchst. a wird wie folgt geändert:
- Doppelbuchstabe aa wird aufgehoben,
 - Doppelbuchstaben bb und cc werden Doppelbuchstaben aa und bb,
- dd) Nummer 5 Buchst. b wird wie folgt geändert:
- Doppelbuchstabe aa wird aufgehoben,
 - Doppelbuchstaben bb bis dd werden Doppelbuchstaben aa bis cc,
 - im neuen Doppelbuchstaben bb werden die Worte „nach Wahl des Prüfungsteilnehmers“ gestrichen,
- ee) Nummer 5 Buchst. c erhält folgende Fassung:
- „c) Sport
- aa) Didaktik des Sportunterrichts einschließlich fachwissenschaftlicher Grundlagen und spezielle Didaktik der Sportarten der Hauptschule:
Mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten),
 - bb) Demonstration sportartspezifischer Techniken in den Sportarten Gerätturnen, Gymnastik und Tanz, Leichtathletik, Schwimmen und in den Sportspielen Basketball, Fußball, Handball und Volleyball; die einzelnen Prüfungsleistungen sind in der Anlage festgelegt;“
- d) Absatz 4 Nr. 2 Buchst. a bis c erhalten folgende Fassung:
- „2. a) Für die Ermittlung der Note aus Musik zählt die Note für die mündliche Prüfung dreifach, die Note für die praktische Prüfung zweifach.
- b) Die praktischen Arbeiten aus Kunsterziehung nach Absatz 3 Nr. 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb und cc werden von einem Prüfungsausschuß beurteilt. Der für die Prüfung bestellte Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Kommt eine Stimmenmehrheit für eine Note nicht zustande, so gelten § 23 Abs. 11 Sätze 2 und 3 sinngemäß.
- Für die Ermittlung der Note aus Kunsterziehung zählen die Note für die mündliche Prüfung zweifach, die Noten für die beiden praktischen Prüfungen je einfach.
- c) Für die Ermittlung der Note aus Sport zählt die Note für die mündliche Prüfung zweifach, die Note für die praktische Prüfung dreifach. Die Note für die praktische Prüfung wird unter Beachtung des § 9 Abs. 2 ermittelt, wobei die einzelnen Prüfungsleistungen je einfach gewertet werden, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist.
- Die Bewertungsmaßstäbe für die praktischen Leistungen in den in Absatz 3 Nr. 5 Buchst. c Doppelbuchst. bb genannten Sportarten werden vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst gesondert bekanntgemacht.“
41. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) nach den Worten „Erste Staatsprüfung“ werden die Worte eingefügt:
„für das Lehramt an Realschulen“,
 - bb) in Nummer 2 werden nach den Worten „Deutsch, Erdkunde²⁾“ die Worte eingefügt:
„Deutsch, Französisch²⁾“,
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) in Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „des Beratungslehrers“ durch die Worte „als Beratungslehrkraft“ ersetzt,
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³⁾Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG ist durch das Studium der in Satz 1 genannten Fächer, durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, durch das Studium der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache oder durch das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation möglich³⁾.“,
- c) die Fußnote ³⁾ erhält folgende Fassung:
- „³⁾ Wer eine Erweiterungsprüfung erfolgreich abgelegt hat, wird unter bestimmten Voraussetzungen bei der Übernahme in den staatlichen Schuldienst besonders berücksichtigt.“
42. § 44 erhält folgende Fassung:
- „§ 44
Arbeitslehre
Erste Staatsprüfung
- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
1. einer Lehrveranstaltung zu Grundzügen der Wirtschaftswissenschaften,

2. einer Lehrveranstaltung zur Psychologie oder Soziologie der Arbeitsorganisation,
3. einer Lehrveranstaltung zu Grundzügen des Arbeitsrechts,
4. einer Lehrveranstaltung zur informationstechnischen Grundbildung,
5. zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen,
6. einem vierwöchigen Wirtschafts- und Sozialpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Arbeit
 - a) Arbeitsaufgabe, Arbeitsmittel, Arbeitsumgebung,
 - b) Arbeits- und Gesundheitsschutz,
 - c) Arbeitszeit und Entgelt.
2. Beruf
 - a) Berufe und Arbeitsmarkt,
 - b) Berufsbildung,
 - c) Berufswahl.
3. Wirtschaft
 - a) Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
 - b) Wirtschaftstheorie,
 - c) Wirtschaftspolitik.
4. Technik
 - a) Entwicklung der Technik,
 - b) Maschinen in der Arbeitswelt,
 - c) Mensch und Technik.
5. Fachdidaktische Kenntnisse (§ 37), insbesondere:
 - a) theoretische Grundlagen und Geschichte der Arbeitslehre,
 - b) Ziele und Möglichkeiten eines berufsvorbereitenden Unterrichts,
 - c) Kooperation mit der Berufsberatung und anderen außerschulischen Institutionen,
 - d) Methoden der Arbeitslehre.

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung
 - a) Eine Aufgabengruppe aus dem Gebiet Beruf (Absatz 2 Nr. 2) (Bearbeitungszeit: 3 Stunden); drei Aufgabengruppen werden zur Wahl gestellt;
 - b) eine Aufgabengruppe aus dem Gebiet Arbeit (Absatz 2 Nr. 1) (Bearbeitungszeit: 3 Stunden); drei Aufgabengruppen werden zur Wahl gestellt;
 - c) eine Aufgabe aus der Fachdidaktik (Absatz 2 Nr. 5) (Bearbeitungszeit: 3 Stunden); drei Themen werden zur Wahl gestellt.

2. Mündliche Prüfung
 - a) Wirtschaft (Absatz 2 Nr. 3) (Dauer: 30 Minuten),
 - b) Technik (Absatz 2 Nr. 4) (Dauer: 30 Minuten),
 - c) Fachdidaktik (Absatz 2 Nr. 5) (Dauer: 20 Minuten).

(4) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Arbeitslehre

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.“

43. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Nummer 1 Buchst. a und b wird jeweils der Klammerzusatz gestrichen,
 - bb) Nummer 2 wird aufgehoben,
 - cc) Nummern 3 bis 8 werden Nummern 2 bis 7,
 - dd) in den neuen Nummern 2, 3, 4 und 5 wird jeweils der Klammerzusatz gestrichen,
 - ee) in der neuen Nummer 6 werden die Worte „des Prüfungsteilnehmers“ gestrichen,
 - ff) die neue Nummer 7 erhält folgende Fassung:
„7. zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.“,

b) Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Mündliche Prüfung

- a) Zoologie und Humanbiologie (Dauer: 30 Minuten)

oder

Botanik (Dauer: 30 Minuten);

das gewählte Teilgebiet ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;

- b) Mikrobiologie und Genetik (Dauer: 30 Minuten),

- c) Fachdidaktik (Dauer: 20 Minuten).“,

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Nichtbestehen der Prüfung

¹Die Prüfung ist, unbeschadet des § 35, auch dann nicht bestanden, wenn die Leistungen im Teilgebiet Zoologie und Humanbiologie oder im Teilgebiet Botanik schlechter als „mangelhaft“ bewertet sind. ²Dabei ist in dem Teilgebiet, in dem die mündliche Prüfung abgelegt wurde, die Durchschnittsnote maßgeblich, die sich aus der zweifach gewerteten Note für die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a oder b und der einfach gewerte-

ten Note für die mündliche Prüfung gemäß Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a errechnet. ³In dem anderen Teilgebiet ist die Note der schriftlichen Prüfung gemäß Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a oder b maßgebend.“.

44. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird aufgehoben,
 - bb) Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3,
 - cc) in der neuen Nummer 2 wird der Klammerzusatz gestrichen,
 - dd) die neue Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.“,
- b) Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Mündliche Prüfung

 - a) Anorganische Chemie und Physikalische Chemie mit Schwerpunkt Anorganische Chemie oder Physikalische Chemie
(Dauer: 30 Minuten);
der gewählte Schwerpunkt ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;
 - b) Organische Chemie
(Dauer: 30 Minuten),
 - c) Fachdidaktik
(Dauer: 20 Minuten).“,
- c) Absatz 4 wird aufgehoben,
- d) in Absatz 5 wird „Absatz 1 Nrn. 2, 3 und 4“ durch „Absatz 1 Nrn. 2 und 3“ ersetzt,
- e) Absatz 5 wird Absatz 4.

45. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Deutsch

Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Kenntnisse in einer Fremdsprache,
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - a) einem Proseminar in Deutscher Sprachwissenschaft,
 - b) einem Proseminar in Älterer deutscher Literaturwissenschaft,
 - c) einem Proseminar in Neuerer deutscher Literaturwissenschaft,
 - d) einem Haupt- oder Oberseminar in Deutscher Sprachwissenschaft oder Neuerer deutscher Literaturwissenschaft,
 - e) zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Deutsche Sprachwissenschaft

- a) Vertrautheit mit Methoden und Ergebnissen der synchronen und diachronen Sprachforschung,
- b) Kenntnis der Grammatik der Gegenwartssprache,
- c) Überblick über die Geschichte der deutschen Sprache.

Aus den Prüfungsgegenständen der Buchstaben b und c ist ein nicht zu enger Prüfungsschwerpunkt zu wählen (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4).

2. Neuere deutsche Literaturwissenschaft

- a) Vertrautheit mit Problemen der Literaturwissenschaft,
- b) Fähigkeit zur Analyse von Texten,
- c) auf Quellenlektüre gegründeter Überblick über die Literatur vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart.

Aus den Prüfungsgegenständen der Buchstaben a oder b ist ein nicht zu enger Prüfungsschwerpunkt, aus den Prüfungsgegenständen des Buchstaben c sind zwei Prüfungsschwerpunkte zu wählen. Einer dieser Prüfungsschwerpunkte kann auch aus der Literatur vor dem 18. Jahrhundert gewählt werden (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4).

3. Fachdidaktische Kenntnisse (§ 37), insbesondere:

a) Sprachdidaktik

- aa) Einsicht in linguistische, psychologische und soziologische Aspekte des Spracherwerbs und der Sprachentwicklung,

- bb) Fähigkeit zur synchronen und diachronen Betrachtung der deutschen Sprache unter didaktischen Aspekten,

- cc) Kenntnis der Möglichkeiten zur Förderung des mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauchs (unter Ein-schluss der Rechtschreiberziehung),

- dd) Kenntnis besonderer Lernschwierigkeiten der Schüler bezüglich des Fachs (z. B. Legasthenie) und Kenntnis von didaktischen und pädagogischen Möglichkeiten, Lernschwierigkeiten zu beseitigen oder zu mindern.

b) Literaturdidaktik

- aa) Kenntnis der Leselernprozesse und Fähigkeit zur kritischen Analyse der Lehrmethoden, Einsicht in die Fragen des weiterführenden Lesens,

- bb) Überblick über die Jugendschriften- und Jungleserkunde,

- cc) Fähigkeit zur Beurteilung und Entwicklung von Modellen zur Behandlung literarischer Werke der älteren und neueren deutschen Literatur,
- dd) Einsicht in Literaturtheorie unter didaktischem Aspekt,
- ee) Fähigkeit zur sprachlichen und didaktischen Analyse nichtliterarischer Texte.

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

- a) Eine Aufgabe aus der Deutschen Sprachwissenschaft
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);
drei Themen werden zur Wahl gestellt;
- b) eine Aufgabe aus der Neueren deutschen Literaturwissenschaft
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);
mehrere Themen werden zur Wahl gestellt;
- c) eine Aufgabe aus der Fachdidaktik
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden);
drei Themen werden zur Wahl gestellt.

2. Mündliche Prüfung

- a) Deutsche Sprachwissenschaft
(Dauer: 30 Minuten);
dabei wird der gewählte Prüfungsschwerpunkt angemessen berücksichtigt;
- b) Neuere deutsche Literaturwissenschaft
(Dauer: 30 Minuten);
dabei werden die gewählten Prüfungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt;
- c) Fachdidaktik
(Dauer: 20 Minuten).

(4) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Deutsch

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2.“

46. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe b wird aufgehoben,
 - bb) Buchstaben c bis f werden Buchstaben b bis e,
 - cc) der neue Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 - „b) einem sprachpraktischen Oberkurs,“,
 - dd) der neue Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) einem Haupt- oder Oberseminar (dieser Nachweis entfällt, wenn im zweiten Prüfungsfach der erfolgreiche Besuch eines Haupt- oder Oberseminars nachgewiesen wird; er entfällt ferner bei Fächerverbindungen mit Didaktik der Grundschule oder Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule),“,

ee) der neue Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.“,

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) in Nummer 3 wird nach dem ersten Strichpunkt eingefügt:

„wenn Literaturwissenschaft für die mündliche Prüfung gewählt wird,“,

bb) in Nummer 5 Buchst. e werden die Worte „, auch für den Einsatz des Sprachlabors“ gestrichen,

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Schriftliche Prüfung

- a) Ein englischer Aufsatz über einen allgemeinen Gegenstand zur Erprobung der Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden);
drei Themen werden zur Wahl gestellt;
- b) eine Übersetzung eines deutschen Prosatextes in das Englische
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden),
- c) literaturwissenschaftliche Interpretation eines literarischen Textes
(Bearbeitungszeit: 2 Stunden);
drei Themen werden zur Wahl gestellt;

oder

Fragen zur Sprachwissenschaft
(Bearbeitungszeit: 1½ Stunden);
das gewählte Gebiet ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;

d) eine Aufgabe aus der Fachdidaktik
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden);
drei Themen werden zur Wahl gestellt.“,

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

– in Buchstabe b werden die Worte „der Prüfungsteilnehmer“ durch die Worte „die Prüfungsteilnehmer“, das Wort „auswählt“ durch das Wort „auswählen“ und das Wort „angibt“ durch das Wort „angeben“ ersetzt,

– Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft
(Dauer: 20 Minuten);

die Prüfung ist in dem Gebiet abzulegen, das für die schriftliche Prüfung nicht gewählt wurde;“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bewertung

1. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 2 werden die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a und b je fünffach, die schriftliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. c dreifach, die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a zweifach, die gesondert zu benotenden mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Landeskunde nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b je einfach und die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c dreifach gewertet (Teiler 20).

2. Die Prüfung ist, unbeschadet des § 35, auch dann nicht bestanden, wenn in den sprachpraktischen Teilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammengerechnet ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend“ erzielt wurde. Dabei zählen die Noten für die beiden schriftlichen Arbeiten (Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a und b) je zweifach, die Note für die Sprachbeherrschung (Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a) ebenfalls zweifach und die Note für die Sprechfertigkeit (Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b; ohne Landeskunde) einfach (Teiler 7).“

47. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummern 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„2. Kenntnisse aus der Allgemeinen Geographie (Anthropogeographie und Physische Geographie).

3. Überblick über die großen Natur- und Kulturräume der Erde, Kenntnisse über Europa und gründliche Kenntnisse über Deutschland.

4. Kenntnis der geographischen Grundlagen gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Strukturen und ihres Wandels sowie von Umweltproblemen; Überblick über Aufgaben und Methoden der Raumordnung.“

bb) Nummer 5 wird aufgehoben,

cc) die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5,

c) Absatz 3 Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) eine Aufgabe aus der Regionalen Geographie
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

mehrere Themen werden zur Wahl gestellt;“

48. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird aufgehoben,

bb) Buchstaben c bis f werden Buchstaben b bis e,

cc) der neue Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) einem sprachpraktischen Oberkurs,“

dd) der neue Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) einem Haupt- oder Oberseminar (dieser Nachweis entfällt, wenn im zweiten Prüfungsfach der erfolgreiche Besuch eines Haupt- oder Oberseminars nachgewiesen wird),“

ee) der neue Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) in Nummer 3 wird nach dem ersten Strichpunkt eingefügt:

„wenn Literaturwissenschaft für die mündliche Prüfung gewählt wird,“

bb) in Nummer 5 Buchst. e werden die Worte „, auch für den Einsatz des Sprachlabors“ gestrichen,

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Schriftliche Prüfung

a) Ein französischer Aufsatz über einen allgemeinen Gegenstand zur Erprobung der Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

drei Themen werden zur Wahl gestellt;

b) eine Übersetzung eines deutschen Prosatextes in das Französische
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden),

c) literaturwissenschaftliche Interpretation eines literarischen Textes

(Bearbeitungszeit: 2 Stunden);

drei Themen werden zur Wahl gestellt;

oder

Fragen zur Sprachwissenschaft
(Bearbeitungszeit: 1 ½ Stunden);

das gewählte Gebiet ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;

d) eine Aufgabe aus der Fachdidaktik

(Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

drei Themen werden zur Wahl gestellt.“,

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

– in Buchstabe b werden die Worte „der Prüfungsteilnehmer“ durch die Worte „die Prüfungsteilnehmer“, das Wort „auswählt“ durch das Wort „auswählen“ und das Wort „angibt“ durch das Wort „angeben“ ersetzt,

– Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft

(Dauer: 20 Minuten);

die Prüfung ist in dem Gebiet abzulegen, das für die schriftliche Prüfung nicht gewählt wurde;“,

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bewertung

1. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 2 werden die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a und b je fünffach, die schriftliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. c dreifach, die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a zweifach, die gesondert zu benotenden mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Landeskunde nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b je einfach und die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c dreifach gewertet (Teiler 20).

2. Die Prüfung ist, unbeschadet des § 35, auch dann nicht bestanden, wenn in den sprachpraktischen Teilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammengerechnet ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend“ erzielt wurde. Dabei zählen die Noten für die beiden schriftlichen Arbeiten (Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a und b) je zweifach, die Note für die Sprachbeherrschung (Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a) ebenfalls zweifach und die Note für die Sprechfertigkeit (Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b; ohne Landeskunde) einfach (Teiler 7).“.

49. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Kenntnisse in zwei Fremdsprachen.“,

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

– Buchstabe b wird aufgehoben,

– Buchstabe c wird Buchstabe b,

– der neue Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.“,

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) in Nummer 2 werden nach dem Wort „Geschichte“ die Worte eingefügt:

„einschließlich der Landesgeschichte (Bayerische Geschichte)“,

bb) Nummer 3 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Vertiefte Kenntnis je eines größeren zeitlichen oder thematischen Bereichs aus der Alten oder Mittelalterlichen und aus der Neueren oder Neuesten Geschichte (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4). Soweit eine mündliche Prüfung in Landesgeschichte abgelegt wird, ist einer der Bereiche im Sinn des Satzes 1 aus der Landesgeschichte zu wählen.“,

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe aus der Alten Geschichte oder aus der Mittelalterlichen Geschichte

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

das gewählte Teilgebiet ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;

es werden jeweils mehrere Themen zur Wahl gestellt;

b) eine Aufgabe aus der Geschichte der Neuzeit mit Schwerpunkt in der Neueren oder der Neuesten Geschichte

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

das gewählte Teilgebiet ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;

es werden jeweils mehrere Themen zur Wahl gestellt, darunter auch mindestens ein Thema zur Landesgeschichte;

c) eine Aufgabe aus der Fachdidaktik
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

drei Themen werden zur Wahl gestellt.

2. Mündliche Prüfung

a) Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte

(Dauer: 25 Minuten);

die Prüfung ist in dem Teilgebiet abzulegen, das für die schriftliche Prüfung nicht gewählt wurde;

- b) Geschichte der Neuzeit mit Schwerpunkt in der Neueren oder der Neuesten Geschichte

(Dauer: 25 Minuten);

die Prüfung ist in dem Teilgebiet abzulegen, das für die schriftliche Prüfung nicht gewählt wurde;

auf Antrag kann die Prüfung aus der Mittelalterlichen Geschichte oder aus der Geschichte der Neuzeit ausschließlich auf die Landesgeschichte bezogen sein (Angabe im Zulassungsgesuch);

- c) Fachdidaktik

(Dauer: 20 Minuten).“.

50. § 51 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) in Nummer 3 werden nach dem Wort „Institutionen“ die Worte „und Konzepte“ eingefügt,

- bb) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.“,

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) eine Aufgabe aus Methoden und Medien der Gesundheitspädagogik (Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

zwei Aufgaben werden zur Wahl gestellt;“,

- bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

– Buchstabe c wird aufgehoben,

– Buchstabe d wird Buchstabe c,

- c) Absatz 4 wird aufgehoben,

- d) Absatz 5 wird Absatz 4.

51. § 52 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„e) zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.“.

52. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

Informatik

Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. zwei Übungen zu Vorlesungen aus der Informatik (nicht Nebenfachvorlesungen),
2. zwei Praktika aus dem Bereich der praktischen oder technischen Informatik,
3. einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundlegende Kenntnisse aus der theoretischen Informatik: Automatentheorie, formale Sprachen, Berechenbarkeit, Komplexität.
2. Grundlegende Kenntnisse aus den Gebieten Algorithmen und Datenstrukturen, Systementwurf und Programmiermethodik sowie Erfahrungen in der praktischen Anwendung dieser Kenntnisse auf konkrete Problemstellungen.
3. Grundlegende Kenntnisse und praktische Fertigkeiten aus einem anwendungsorientierten Spezialgebiet der Informatik (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4).
4. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37.

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe aus den in Absatz 2 Nr. 1 genannten Gebieten

(Bearbeitungszeit: 2 Stunden);

zwei Aufgaben werden zur Wahl gestellt;

b) eine Aufgabe aus den in Absatz 2 Nr. 2 genannten Gebieten

(Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

zwei Aufgaben werden zur Wahl gestellt;

c) eine Aufgabe aus der Fachdidaktik

(Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

drei Themen werden zur Wahl gestellt.

2. Mündliche Prüfung

a) Eine Prüfung aus den in Absatz 2 Nrn. 1 und 2 genannten Gebieten

(Dauer: 30 Minuten),

b) eine Prüfung aus dem Spezialgebiet gemäß Absatz 2 Nr. 3

(Dauer: 30 Minuten),

c) Fachdidaktik

(Dauer: 20 Minuten).

(4) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Informatik

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.“.

53. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) je einer einsemestrigen Lehrveranstaltung²⁾ (3 Wochenstunden) im Erklärenden Zeichnen und in fachspezifischen Spielformen (z. B. Figurenspiel, darstellendes Spiel und Aktion, Rollenspiel), falls der Wahlpflichtbereich gemäß Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a gewählt wurde,

oder

einer dreisemestrigen Lehrveranstaltung¹⁾ (3 Wochenstunden) im Technischen Zeichnen, falls der Wahlpflichtbereich gemäß Absatz 2 Nr. 2 Buchst. b und c gewählt wurde; für das Lehramt an Realschulen muß die dreisemestrige Lehrveranstaltung im Technischen Zeichnen nachgewiesen werden;“,

bb) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.“,

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Aus den in Buchstaben a bis c genannten Bereichen ist ein Spezialgebiet zu wählen, das in der mündlichen Prüfung angemessen berücksichtigt wird (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4).“,

bb) Nummer 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Aus den in Buchstaben a bis d genannten Bereichen ist ein Spezialgebiet zu wählen, das in der mündlichen Prüfung angemessen berücksichtigt wird (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4).“,

c) in Absatz 3 Nr. 3 Buchst. a und b werden jeweils die Worte „vom Prüfungsteilnehmer“ gestrichen.

54. § 55 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. einer Übung oder einem Praktikum aus der Informatik oder der Numerischen Mathematik,“,

b) Nummer 7 wird aufgehoben,

c) Nummer 8 wird Nummer 7 und erhält folgende Fassung:

„7. zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.“.

55. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Musik

Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Nachweis der Teilnahme an

a) Übungen in Rhythmik, Improvisation und darstellendem Spiel,

b) einer Übung¹⁾ in Stimmbildung, Sprech-erziehung und Stimmkunde,

c) Übungen¹⁾ in Gehörbildung,

d) einer Übung in Medienkunde,

e) Chor oder Orchester oder Instrumentalensemble,

f) Lehrveranstaltungen¹⁾ zur musikalischen Analyse und ihren Methoden,

g) einer Lehrveranstaltung¹⁾ in musikpädagogischer Psychologie oder musikpädagogischer Soziologie,

h) einer Lehrveranstaltung¹⁾ zur Didaktik und Praxis der Pop-/Rockmusik,

i) zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen¹⁾.

3. Nachweis von Fertigkeiten im schulpraktischen Spiel auf einem Akkordinstrument.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Musikpraktischer Bereich

a) Instrument und Gesang

Es ist die Fertigkeit im Spiel eines Instruments nachzuweisen. Als Instrumente sind zugelassen: Klavier, Orgel, Cembalo, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabaß, Blockflöte als Instrumentenfamilie, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Posaune, Tuba, Horn, Gitarre, Laute, Harfe oder die Gruppe der Perkussionsinstrumente. Bei besonderen Leistungen im Konzerteleben oder bei überregionalen Wettbewerben kann der Prüfungshauptausschuß R ein anderes geeignetes Instrument zulassen.

aa) Instrument

Vortrag von drei selbstgewählten mittelschweren Stücken aus jeweils verschiedenen Epochen; für die Festlegung der Stücke gelten § 21 Abs. 2 Sätze 4 und 5 entsprechend.

bb) Gesang

Vortrag von zwei selbstgewählten Sololiedern aus verschiedenen Epochen und von zwei selbstgewählten Volksliedern, von denen eines unbegleitet sein muß; bei Gesang als Schwerpunktfach ist zusätzlich eine Arie oder ein Kantatensatz mittlerer Schwierigkeit nach eigener Wahl vorzutragen; für die Festlegung der Sololieder, Volkslieder und der Arie bzw. des Kantatensatzes gelten § 21 Abs. 2 Sätze 4 und 5 entsprechend.

Für die Gesamtbewertung ist das Instrument oder Gesang als Schwerpunktfach zu wählen (Angabe im Zulassungsgesuch). Das gewählte Schwerpunktfach schließt jeweils Blattspiel bzw. Blattsingen ein.

b) Leitung eines vokal-instrumentalen Ensembles.

2. Theoretisch-wissenschaftlicher Bereich

a) Musikgeschichte im Überblick.

- b) Tonsatz
- aa) Lineare Gegenstimme zu einer gegebenen Melodie,
 - bb) homophoner vierstimmiger Satz zu einer gegebenen Melodie,
 - cc) Entwurf eines unterrichtsspezifischen Arrangements.
3. Fachdidaktische Kenntnisse (§ 37), insbesondere:
- a) Musikpädagogik
Grundkenntnisse über die Voraussetzungen und Bedingungen musikalischen Lehrens und Lernens;
 - b) Musikdidaktik
 - aa) Kenntnis musikdidaktischer Konzeptionen,
 - bb) Fähigkeit, Musikunterricht in verschiedenen Lernfeldern zu planen und zu analysieren:
Singen, Spielen auf Instrumenten, Hören, Umsetzung von Musik in Sprache, Bild und Bewegung, Analysieren und Beschreiben von Musik,
 - cc) Kenntnis der Lehrpläne und fächerübergreifender Bezüge des Musikunterrichts.

(3) Prüfungsteile

1. Praktische Prüfung
- a) Instrument
(Dauer: 30 Minuten, wenn das Instrument Schwerpunktfach ist, sonst 20 Minuten),
 - b) Gesang
(Dauer: 20 Minuten, wenn Gesang Schwerpunktfach ist, sonst 15 Minuten),
 - c) Leitung eines vokal-instrumentalen Ensembles
(Dauer: 20 Minuten).
2. Schriftliche Prüfung
- a) Eine Aufgabe aus dem Gebiet Musikpädagogik und Musikdidaktik (Absatz 2 Nr. 3)
(Dauer: 5 Stunden);
drei Themen werden zur Wahl gestellt;
 - b) eine Aufgabe in Tonsatz (Absatz 2 Nr. 2 Buchst. b) bestehend aus drei Teilaufgaben, und zwar jeweils einer Teilaufgabe aus den Gebieten gemäß Absatz 2 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa, bb und cc
(Dauer: 4 Stunden);
für die drei Gebiete werden jeweils zwei Teilaufgaben zur Wahl gestellt.
3. Mündliche Prüfung
- a) Musikgeschichte
(Dauer: 15 Minuten),
 - b) Fachdidaktik
(Dauer: 20 Minuten).

(4) Bewertung

1. Die Prüfungen gemäß Absatz 3 Nr. 1 werden jeweils von drei Prüfern abgenommen, von denen zwei Prüfer dem in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Personenkreis angehören müssen und der dritte Prüfer dem in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Personenkreis angehören soll. Für die Festlegung der Noten gelten § 25 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sinngemäß. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird die Note nach § 9 Abs. 1 erteilt, die sich gemäß § 9 Abs. 1 und 2 als Mittel aus den drei Bewertungen ergibt.
2. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 3 Nr. 2 werden die praktische Leistung aus dem Schwerpunktfach (Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a oder b) zweifach, die praktische Leistung aus dem Nichtschwerpunktfach (Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a oder b) sowie die übrigen Leistungen (Absatz 3 Nr. 1 Buchst. c, Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b und Absatz 3 Nr. 3 Buchst. a) je einfach gewertet.

(5) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Musik

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. d, f, g und i.

1) Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme.“

56. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.“,
- b) Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. Mündliche Prüfung
 - a) Eine Prüfung aus Absatz 2 Nrn. 1 bis 5
(Dauer: 45 Minuten),
 - b) Fachdidaktik
(Dauer: 20 Minuten).“,
- c) es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bewertung

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 3 Nr. 2 werden die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a und b und die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a je einfach gewertet.“,

d) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

57. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.“,
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Nummer 1 Buchst. b wird das Wort „drei“ durch das Wort „mehrere“ ersetzt,

- bb) Nummer 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- in Halbsatz 1 werden die Worte „Der Prüfungsteilnehmer kann“ durch die Worte „Die Prüfungsteilnehmer können“, das Wort „er“ durch das Wort „sie“ und das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt,
 - in Halbsatz 2 werden die Worte „kann er“ durch die Worte „können sie“ ersetzt.
58. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
- „5. zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.“,
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Aus den vier Teilgebieten ist eines für die schriftliche oder mündliche Prüfung auszuwählen.“,
- bb) Nummer 4 Buchst. c erhält folgende Fassung:
- „c) Grundkenntnisse der Moraltheologie und der Christlichen Soziallehre.“,
- cc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
- „5. Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts (§ 37), insbesondere:
- a) Grundfragen religiöser Erziehung,
 - b) Didaktik des Religionsunterrichts,
 - c) Grundfragen des gottesdienstlichen und seelsorglichen Handelns der Kirche.“,
- c) Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- die Worte „vom Prüfungsteilnehmer“ werden gestrichen,
 - der Halbsatz „den gewählten Bereich und das gewählte Teilgebiet nennt der Prüfungsteilnehmer bei der Meldung zur Prüfung;“ wird durch den Halbsatz „der gewählte Bereich und das gewählte Teilgebiet sind bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;“ ersetzt,
- bb) in Buchstabe b wird der Halbsatz „das gewählte Teilgebiet nennt der Prüfungsteilnehmer bei der Meldung zur Prüfung;“ durch den Halbsatz „das gewählte Teilgebiet ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;“ ersetzt.
59. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 3 wird aufgehoben,
 - bb) Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4,
 - cc) die neue Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.“,
 - b) in Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a und b wird jeweils „30 Minuten“ durch „25 Minuten“ ersetzt.
60. § 61 erhält folgende Fassung:
- „§ 61
Sport
Erste Staatsprüfung
A. Erster Prüfungsabschnitt
(1) Grundfächer, Wahlfächer
1. Im Ersten Prüfungsabschnitt sind Prüfungen in folgenden Grundfächern abzulegen:
- a) Gerätturnen,
 - b) Gymnastik und Tanz,
 - c) Leichtathletik,
 - d) Schwimmen,
 - e) Skilauf (alpin) einschließlich Grundformen des Eislaufs,
 - f) Sportspiele I und II,
 - g) Sportspiele III und IV.
- Die Grundfächer gemäß Buchstaben f und g umfassen jeweils zwei der vier Sportspiele I bis IV (Basketball, Fußball, Handball und Volleyball).
2. Auf Antrag können darüber hinaus auch Prüfungen in einem Wahlfach abgelegt werden. Als Wahlfächer kommen in Frage:
- Gruppe A
- a) Badminton,
 - b) Bewegungskünste,
 - c) Rhythmische Sportgymnastik,
 - d) Selbstverteidigung,
 - e) Tanz,
 - f) Tischtennis,
- Gruppe B
- a) Eishockey,
 - b) Eiskunstlauf,
 - c) Eisschnellauf,
 - d) Hockey,
 - e) Judo,
 - f) Kanu,
 - g) Radsport,
 - h) Rudern,
 - i) Skilanglauf,
 - j) Tennis.

Ein anderes Wahlfach kann gewählt werden, soweit hierzu eine allgemeine oder besondere Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vorliegt. Bei der Entscheidung für ein Wahlfach ist Absatz 8 Nr. 3 zu beachten.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den sportpraktisch-didaktischen und sporttheoretischen Veranstaltungen in den Grundfächern (im Grundfach Schwimmen auch an den Veranstaltungen im Rettungsschwimmen einschließlich Vorlage des gültigen Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber) sowie gegebenenfalls in einem Wahlfach.
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Ausbildung in Unfallkunde und Erster Hilfe.

(3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Sportpraktische Leistungs- und Demonstrationsfähigkeit sowie theoretische Kenntnisse (spezielle Didaktik, Bewegungs- und Trainingslehre, Schieds- und Kampfrichterlehre) in den Grundfächern und gegebenenfalls im Wahlfach.

(4) Prüfungsteile

1. Die Prüfung in den Grundfächern sowie gegebenenfalls im Wahlfach umfaßt je
 - a) eine sportpraktische Prüfung,
 - b) eine mündliche sporttheoretische Prüfung
(Dauer: 10 Minuten).
2. Die Prüfungen in den Grundfächern sowie gegebenenfalls im Wahlfach sind innerhalb eines Zeitraums von vier Semestern abzulegen. Diese Frist kann aus Gründen, die die betreffende Person nicht zu vertreten hat, verlängert werden. Sie verlängert sich ferner um die für die Wiederholung von Prüfungen in einzelnen Grundfächern benötigte Zeit. Die einzelnen Prüfungsleistungen in den praktischen Prüfungen der Grundfächer und der Wahlfächer sind in der Anlage festgelegt.

(5) Bewertung

1. Die Bewertungsmaßstäbe für die sportpraktischen Leistungen in den Grundfächern werden vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst gesondert bekanntgemacht. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden gleich gewertet, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist.

2. Bei der Ermittlung der Noten für die einzelnen Grundfächer und gegebenenfalls für das Wahlfach werden die Durchschnittsnoten gemäß Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a je zweifach, die Noten gemäß Absatz 4 Nr. 1 Buchst. b je einfach gewertet.
3. Bei der Ermittlung der Note für den Ersten Prüfungsabschnitt werden die Noten für die Grundfächer je einfach gewertet. Soweit die Prüfung in einem Wahlfach mit mindestens der Note „ausreichend“ abgelegt wurde, kann die einfach gewertete Note auf Antrag bei der Bildung der Note für den Ersten Prüfungsabschnitt zusätzlich berücksichtigt werden.

(6) Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

¹Der Erste Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn die Leistungen in einem oder in mehreren der Grundfächer mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ bewertet wurden. ²Wenn der Erste Prüfungsabschnitt auf Grund einer schlechteren Note als „ausreichend“ in einem Grundfach oder in mehreren Grundfächern nicht bestanden wurde, kann die Prüfung in diesem Grundfach oder in jedem dieser Grundfächer wiederholt und, soweit dabei wieder eine schlechtere Note als „ausreichend“ erteilt wurde, ein zweites Mal wiederholt werden. ³Wird auch dann wieder eine schlechtere Note als „ausreichend“ erteilt, so ist der Erste Prüfungsabschnitt endgültig nicht bestanden. ⁴Wurden die Leistungen im Wahlfach mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ bewertet, so kann die Prüfung in diesem Wahlfach wiederholt und, soweit dabei wieder eine schlechtere Note als „ausreichend“ erteilt wurde, ein zweites Mal wiederholt werden. ⁵§ 12 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 gelten sinngemäß.

(7) Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

¹Wer den Ersten Prüfungsabschnitt bei erstmaliger Ablegung in allen Grundfächern bestanden hat, kann zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zu dieser Prüfung zugelassen werden. ²Der Erste Prüfungsabschnitt kann dabei einmal im ganzen wiederholt werden. ³Die Wiederholung muß zum nächsten Termin begonnen werden und vor Beginn des Zweiten Prüfungsabschnitts abgeschlossen sein. ⁴Wurden die Leistungen im Wahlfach bei erstmaliger Ablegung mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet, so kann die Prüfung in diesem Wahlfach einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. ⁵§ 13 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

B. Zweiter Prüfungsabschnitt

(8) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der erfolgreichen Ablegung des Ersten Prüfungsabschnitts.
2. Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den sportpraktisch-didaktischen und sporttheoretischen Veran-

staltungen im Ausbildungsbereich „Sport und Gesundheit“ einschließlich Sportförderunterricht.

3. Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an der Ausbildung in zwei Wahlfächern gemäß Absatz 1 Nr. 2, von denen mindestens eines aus der Gruppe A gewählt werden muß. Als Nachweis kann in jedem der beiden Wahlfächer eine gültige Fach-Übungsleiterlizenz des entsprechenden Sportfachverbands anerkannt werden. Bereits im Rahmen des Ersten Prüfungsabschnitts erbrachte Zulassungsvoraussetzungen in einem Wahlfach werden berücksichtigt, sofern die Regelungen gemäß Sätze 4 bis 6 nicht entgegenstehen.

Beim Studium für das Lehramt an Grundschulen tritt an die Stelle eines der beiden Wahlfächer der Bereich „Elementare Bewegungs- und Spielerziehung (einschließlich Wintersport) sowie musisch-ästhetische Bewegungserziehung“.

Beim Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen tritt an die Stelle eines der beiden Wahlfächer der Bereich „Kompensatorische Bewegungsformen zum Ausgleich einseitiger beruflicher Belastungen“.

In den Fällen der Sätze 4 und 5 kann das verbleibende Wahlfach nur aus der Gruppe A gewählt werden.

4. Nachweis der Ableistung eines Praktikums von 50 Übungsstunden in einem Sportverein; der Nachweis kann durch eine Übungsleiterlizenz ersetzt werden. Die näheren Regelungen werden vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst gesondert bekanntgemacht.
5. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- einem Seminar in Fachdidaktik/Sportpädagogik und
 - einem Seminar in Sportbiologie/Sportmedizin oder Sportpsychologie oder Bewegungslehre oder Trainingslehre.

(9) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Kenntnisse in Sportpädagogik

- Konzepte und Zielgruppen der Erziehung im Sport,
- Rahmenbedingungen der Erziehung im Sport, insbesondere Entwicklung und Sozialisation, Lehrerpersönlichkeit, Lehrplan, außerschulischer Sport,
- spezifische Lern- und Erziehungsbereiche im schulischen und außerschulischen Sport (Leisten, Gestalten, Spielen; Gesundheit, Fitness; Fairness, Kooperation, Gemeinschaft; Erlebnis, Abenteuer; Umwelt; schulbezogene Aspekte des Behindertensports).

2. Kenntnisse in Sportbiologie/Sportmedizin

- Bau und Funktionen des Körpers in Ruhe und bei körperlicher Belastung (funktionelle Anatomie des Stütz- und Bewegungsapparats; Anatomie und Physiologie der Skelettmuskulatur, des Herz-Kreislaufsystems, des Atmungssystems und des Bluts; Energiestoffwechsel; Anatomie des Nervensystems und Steuerung von Haltung und Bewegung, Grundlagen der vegetativen und hormonellen Regulation) einschließlich Sportverletzungen und Sportschäden,
- Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit des Körpers in Abhängigkeit von Alter, Geschlecht und wesentlichen Umgebungsbedingungen,
- biologische Gesetzmäßigkeiten der Anpassung des Organismus bei Training,
- Sport als Mittel der Prävention und Gesundheitsförderung,
- Grundlagen der sportgerechten Ernährung sowie der Wirkungen von Genussmitteln und Dopingmaßnahmen auf sportliche Leistungsfähigkeit und Gesundheit.

3. Kenntnisse in Sportpsychologie

- Allgemein-, entwicklungs- und persönlichkeitspsychologische Grundlagen des Handelns in Sport und Sportunterricht,
- sozial-, gruppen- und mannschaftspsychologische Aspekte in Sport und Sportunterricht,
- psychoregulative Verfahren im Sport.

4. Kenntnisse in Bewegungslehre

- Grundbegriffe der Bewegungslehre, Betrachtungsweisen und Systematisierungen der sportlichen Bewegung,
- motorische Entwicklung, motorisches Lernen und Bewegungskoordination,
- Grundlagen und Anwendungsbereiche der Biomechanik,
- Grundlagen sportmotorischer Tests.

5. Kenntnisse in Trainingslehre

- Grundbegriffe der Trainingslehre, die sportliche Leistung als Gegenstand von Training und Wettkampf, Prinzipien des sportlichen Trainings,
- Aufgaben und Ziele des Trainings in den verschiedenen Sportbereichen,
- Methoden und Inhalte des Trainings der leistungsbestimmenden Komponenten sowie gegebenenfalls von Technik und Taktik in den verschiedenen Anwendungsbereichen des Sports einschließlich entwicklungspezifischer Besonderheiten.

6. Fachdidaktische Kenntnisse (§ 37), insbesondere:

- a) fachbezogene und fachübergreifende Aufgaben und Ziele des Sportunterrichts,
- b) didaktische Konzeptionen des Sportunterrichts einschließlich historischer Aspekte,
- c) fach- und schulartbezogene Methoden und Fragestellungen der Unterrichtsplanung, -durchführung und -auswertung einschließlich der Leistungsbewertung im Schulsport.

(10) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

- a) Eine Aufgabe aus der Sportbiologie/Sportmedizin
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

mindestens drei Themen werden zur Wahl gestellt;

- b) eine Aufgabe aus der Bewegungslehre oder Trainingslehre
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

das gewählte Gebiet ist im Zulassungsgesuch anzugeben;

aus jedem der beiden Gebiete werden drei Themen zur Wahl gestellt;

- c) eine Aufgabe aus der Fachdidaktik/Sportpädagogik
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

mindestens drei Themen werden zur Wahl gestellt.

2. Mündliche Prüfung

- a) Sportpsychologie
(Dauer: 15 Minuten),

- b) Bewegungslehre oder Trainingslehre
(Dauer: 15 Minuten);

die Prüfung ist in dem Gebiet abzulegen, das für die schriftliche Prüfung nicht gewählt wurde;

- c) Fachdidaktik
(Dauer: 20 Minuten).

(11) Bewertung

Bei der Ermittlung der Note für den Zweiten Prüfungsabschnitt werden die schriftlichen Leistungen nach Absatz 10 Nr. 1 Buchst. a und b je vierfach, die schriftliche Leistung nach Absatz 10 Nr. 1 Buchst. c sechsfach, die mündlichen Leistungen nach Absatz 10 Nr. 2 Buchst. a und b je zweifach und die mündliche Leistung nach Absatz 10 Nr. 2 Buchst. c dreifach gewertet.

(12) Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

¹Der Zweite Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn die Durchschnittsnote gemäß Absatz 11 schlechter als „ausreichend“ ist. ²Im übrigen gilt § 12.

(13) Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

¹Wer den Zweiten Prüfungsabschnitt bei erstmaliger Ablegung bestanden hat, kann zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zu dieser Prüfung zugelassen werden. ²Im übrigen gilt § 13.

(14) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Sport

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 8 Nr. 5.

C. Bewertung des Ersten und Zweiten Prüfungsabschnitts

(15) Bewertung

In Abweichung von § 33 Abs. 3 wird die Fachnote in der Art gebildet, daß die Summe aus dem fünffachen Zahlenwert der Note für den Ersten Prüfungsabschnitt nach Absatz 5 und dem vierfachen Zahlenwert der Note für den Zweiten Prüfungsabschnitt nach Absatz 11 durch neun geteilt wird.“.

61. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) in Nummer 1 werden vor dem Komma die Worte eingefügt:

„oder Betrieblichem Rechnungswesen“,

- bb) Nummern 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„3. einer Übung für Fortgeschrittene aus der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre oder der Volkswirtschafts- und Sozialpolitik,

4. einer Übung aus Privatrecht oder Strafrecht,

5. zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen,“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) es wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. Überblick über das Privatrecht (Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Aktiengesetz, GmbH-Gesetz, Wechsel- und Scheckgesetz) und das Strafrecht.“.

- bb) die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5,

- c) Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Recht
(Dauer: 20 Minuten),“.

62. § 63 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird das Fußnotenzeichen „¹⁾“ angefügt,
- b) Nummer 12 wird aufgehoben.

63. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) An die Überschrift wird das Fußnotenzeichen „¹⁾“ angefügt,
- b) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) das Fußnotenzeichen „¹⁾“ wird gestrichen,

bb) in Nummer 3 werden die Worte „des Beratungslehrers“ durch die Worte „als Beratungslehrkraft“ ersetzt,

- c) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG ist darüber hinaus auch durch das Studium der Fächer Chinesisch, Japanisch, Neugriechisch, Portugiesisch, Tschechisch, Türkisch, durch das Studium der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache oder durch das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation möglich.“,

- d) die Fußnote ¹⁾ erhält folgende Fassung:

„¹⁾ Wer eine Erweiterungsprüfung erfolgreich abgelegt hat, wird unter bestimmten Voraussetzungen bei der Übernahme in den staatlichen Schuldienst besonders berücksichtigt.“.

64. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird aufgehoben,
- bb) Nummern 2 bis 10 werden Nummern 1 bis 9,
- cc) in den neuen Nummern 1 Buchst. a und b, 2, 3, 4 und 5 wird jeweils der Klammerzusatz gestrichen,
- dd) in der neuen Nummer 6 wird „Nummer 8“ durch „Nummer 7“ ersetzt,

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - „a) Zoologie und Humanbiologie
(Dauer: 40 Minuten)
 - oder
 - Botanik
(Dauer: 40 Minuten);
 - das gewählte Teilgebiet ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;“,
 - Buchstabe b wird aufgehoben,
 - die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben b und c,

bb) Nummer 3 wird aufgehoben,

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bewertung

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a und b je siebenfach, die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a vierfach und die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b dreifach gewertet.“,

- d) es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Nichtbestehen der Prüfung

¹Die Prüfung ist, unbeschadet des § 35, auch dann nicht bestanden, wenn die Leistungen im Teilgebiet Zoologie und Humanbiologie oder im Teilgebiet Botanik schlechter als „mangelhaft“ bewertet sind. ²Dabei ist in dem Teilgebiet, in dem die mündliche Prüfung abgelegt wurde, die Durchschnittsnote maßgeblich, die sich aus der zweifach gewerteten Note für die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a oder b und der einfach gewerteten Note für die mündliche Prüfung gemäß Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a errechnet. ³In dem anderen Teilgebiet ist die Note der schriftlichen Prüfung gemäß Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a oder b maßgebend.“,

- e) der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

65. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) in Nummern 3 und 5 wird jeweils der Klammerzusatz gestrichen,
- bb) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - nach den Worten „Physikalischen Chemie“ werden die Worte „oder interdisziplinäre Inhalte der Biologie und Chemie“ eingefügt,
 - das Komma nach dem Wort „werden“ wird durch einen Strichpunkt ersetzt,
 - es wird folgender Halbsatz angefügt:
 - „ein vierwöchiges Industriepraktikum kann mit bis zu 8 Semesterwochenstunden auf das Fortgeschritten-Praktikum angerechnet werden;“,

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - „a) Anorganische Chemie und Physikalische Chemie mit Schwerpunkt Anorganische Chemie oder Physikalische Chemie
(Dauer: 40 Minuten);
 - der gewählte Schwerpunkt ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;“,

- Buchstabe c wird aufgehoben,
- der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c,

bb) Nummer 3 wird aufgehoben,

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bewertung

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a und b je siebenfach, die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a vierfach und die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b dreifach gewertet.“

66. § 66a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) in Nummer 1 Buchst. a werden die Worte „es können auch zwei Themen und eine Textaufgabe zur Wahl gestellt werden;“ und die Worte „bzw. die Bearbeitung der Textaufgabe“ gestrichen,

bb) in Nummer 2 Buchst. c werden die Worte „kann der Prüfungsteilnehmer Spezialgebiete benennen“ durch die Worte „können Spezialgebiete benannt werden“ ersetzt,

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bewertung

1. In Abweichung von § 33 Abs. 4 wird die Fachnote in der Art gebildet, daß die Summe aus den je vierfachen Zahlenwerten der Noten für die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c, dem zweifachen Zahlenwert der Note für die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a, den je einfachen Zahlenwerten der Noten für die gesondert zu bewertenden mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Landeskunde nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b und dem vierfachen Zahlenwert der Note für die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c durch 20 geteilt wird.

2. Die Prüfung ist, unbeschadet des § 35, auch dann nicht bestanden, wenn in den sprachpraktischen Teilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammengerechnet ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend“ erzielt wurde. Dabei zählen die Noten für die drei schriftlichen Arbeiten (Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c) je zweifach, die Note für die Sprachbeherrschung (Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a) ebenfalls zweifach und die Note für die Sprechfertigkeit (Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b; ohne Landeskunde) einfach (Teiler 9).“

67. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) in Satz 1 wird der Strichpunkt nach dem Wort „kann“ gestrichen und Halbsatz 2 wird durch die Worte „(Angabe im Zulassungsgesuch).“ ersetzt,

bb) Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. gesicherte Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein (Nachweis durch das Latinum),“

b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Aus den unter Doppelbuchstaben bb und cc genannten Prüfungsgegenständen ist je ein nicht zu enger Prüfungsschwerpunkt zu wählen, der gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 anzugeben ist.“

bb) Buchstabe b Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Aus den unter Doppelbuchstaben bb und cc genannten Prüfungsgegenständen ist je ein nicht zu enger Prüfungsschwerpunkt zu wählen, der gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 anzugeben ist.“

cc) Buchstabe d Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Aus drei der vier genannten Prüfungsgegenstände ist je ein nicht zu enger Prüfungsschwerpunkt zu wählen, der gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 anzugeben ist.“

dd) Buchstabe e Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Aus zwei der drei genannten Prüfungsgegenstände ist je ein nicht zu enger Prüfungsschwerpunkt zu wählen, der gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 anzugeben ist.“

ee) Buchstabe g Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Aus drei der vier genannten Prüfungsgegenstände ist je ein nicht zu enger Prüfungsschwerpunkt zu wählen, wovon einer aus dem unter Doppelbuchstabe cc genannten Wissensgebiet stammen muß.“

ff) Buchstabe h Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Aus zwei der drei genannten Prüfungsgegenstände ist je ein nicht zu enger Prüfungsschwerpunkt zu wählen, wovon einer aus dem unter Doppelbuchstabe cc genannten Wissensgebiet stammen muß.“

c) in Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a und b werden jeweils die Worte „vom Prüfungsteilnehmer“ gestrichen.

68. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. Grundkenntnisse in der französischen Sprache.“,
- bb) Nummer 3 wird aufgehoben,
- cc) Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4,
- dd) die neue Nummer 4 Buchst. a erhält folgende Fassung:
- „a) einem sprachpraktischen Oberkurs,“,
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
- „Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden auf die Gegenwartssprache und frühere Sprachstufen anzuwenden.“,
- bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. Wenn Sprachwissenschaft für die schriftliche Prüfung oder „Alt- oder Mittelenglisch“ als Spezialgebiet für die mündliche Prüfung aus der Sprachwissenschaft (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4) gewählt wird: Fähigkeit, einen alt- oder mittelenglischen Text zu übersetzen und im wesentlichen sprachwissenschaftlich zu erläutern.“,
- cc) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
- „7. Wenn Literaturwissenschaft für die mündliche Prüfung gewählt wird: genauere Kenntnisse in verschiedenen Teilgebieten der englischen und amerikanischen Literaturgeschichte (z. B. Epoche, Gattung, Autor); die gewählten Teilgebiete sind gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 anzugeben.“,
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:
- „d) eine wissenschaftliche Klausur in deutscher Sprache aus der Sprachwissenschaft oder aus der Literaturwissenschaft (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);
das gewählte Gebiet ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;
- aa) für die Klausur aus der Sprachwissenschaft werden zur Wahl gestellt:
- Aufsatzthemen über ein sprachwissenschaftliches Thema, gegebenenfalls ausgehend von Texten,

- die sprachwissenschaftliche Erläuterung eines Textes oder von Teiltexen der Gegenwartssprache mit Teilaufgaben zu deren Entwicklung aus früheren Sprachstufen,
- die Übersetzung und sprachwissenschaftliche Erläuterung eines altenglischen Textes mit Teilaufgaben zur Sprachentwicklung bis in die Gegenwart,
- die Übersetzung und sprachwissenschaftliche Erläuterung eines mittelenglischen Textes mit Teilaufgaben zur Sprachentwicklung bis in die Gegenwart;

bb) für die Klausur aus der Literaturwissenschaft werden zur Wahl gestellt:

- Aufsatzthemen über ein literaturwissenschaftliches Thema,
- Interpretationen literarischer Texte mit literaturgeschichtlicher Situierung.“,

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- in Buchstabe b werden die Worte „der Prüfungsteilnehmer“ durch die Worte „die Prüfungsteilnehmer“, das Wort „auswählt“ durch das Wort „auswählen“ und das Wort „angibt“ durch das Wort „angeben“ ersetzt,

– Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft
(Dauer: 30 Minuten);

die Prüfung ist in dem Gebiet abzulegen, das für die schriftliche Prüfung nicht gewählt wurde;

es können Spezialgebiete benannt werden, die in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4);“,

– Buchstabe d und die sich anschließende Erläuterung zu den Buchstaben c und d werden aufgehoben,

– Buchstabe e wird Buchstabe d,

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c je dreifach, die schriftliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. d siebenfach, die mündli-

che Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a zweifach, die gesondert zu benotenden mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Landeskunde nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b je einfach und die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c fünffach gewertet.“,

bb) in Nummer 2 werden die Worte „Grammatik, Wortschatz, Stilistik“ durch das Wort „Sprachbeherrschung“ ersetzt,

e) in Absatz 6 wird „Absatz 1 Nrn. 3, 4 und 5“ durch „Absatz 1 Nrn. 3 und 4“ ersetzt.

69. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. einer Übung zur Kartographie mit praktischer Arbeit,“,

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Vertiefte Kenntnisse aus der Allgemeinen Geographie (Anthropogeographie und Physische Geographie).“,

bb) in Nummer 3 werden die Worte „einen Teilraum Europas“ durch das Wort „Europa“ und das Wort „Mitteleuropa“ durch das Wort „Deutschland“ ersetzt,

cc) Nummern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„4. Vertiefte Kenntnis der geographischen Grundlagen gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Strukturen und ihres Wandels sowie von Umweltproblemen; Kenntnis der Aufgaben und Methoden von Raumordnung und Raumplanung.

5. Kenntnis wissenschaftstheoretischer Fragestellungen.“.

70. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird aufgehoben,

bb) Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3,

cc) die neue Nummer 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) einem sprachpraktischen Oberkurs,“,

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden auf die Gegenwartssprache und frühere Sprachstufen anzuwenden.“,

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Wenn Sprachwissenschaft für die schriftliche Prüfung oder „Alt- oder Mittelfranzösisch“ als Spezialgebiet für die mündliche Prüfung aus der Sprachwissenschaft (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4) gewählt wird: Fähigkeit, einen alt- oder mittelfranzösischen Text zu übersetzen und im wesentlichen sprachwissenschaftlich zu erläutern.“,

cc) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Wenn Literaturwissenschaft für die mündliche Prüfung gewählt wird: genauere Kenntnisse in verschiedenartigen Teilgebieten der französischen Literaturgeschichte (z. B. Epoche, Gattung, Autor); die gewählten Teilgebiete sind gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 anzugeben.“,

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) eine wissenschaftliche Klausur in deutscher Sprache aus der Sprachwissenschaft oder aus der Literaturwissenschaft
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

das gewählte Gebiet ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;

aa) für die Klausur aus der Sprachwissenschaft werden zur Wahl gestellt:

– Aufsatzthemen über ein sprachwissenschaftliches Thema, gegebenenfalls ausgehend von Texten,

– die sprachwissenschaftliche Erläuterung eines Textes oder von Teiltexen der Gegenwartssprache mit Teilaufgaben zu deren Entwicklung aus früheren Sprachstufen,

– die Übersetzung und sprachwissenschaftliche Erläuterung eines alt- oder mittelfranzösischen Textes mit Teilaufgaben zur Sprachentwicklung bis in die Gegenwart;

bb) für die Klausur aus der Literaturwissenschaft werden zur Wahl gestellt:

– Aufsatzthemen über ein literaturwissenschaftliches Thema,

– Interpretationen literarischer Texte mit literaturgeschichtlicher Situierung.“,

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- in Buchstabe b werden die Worte „der Prüfungsteilnehmer“ durch die Worte „die Prüfungsteilnehmer“, das Wort „auswählt“ durch das Wort „auswählen“ und das Wort „angibt“ durch das Wort „angeben“ ersetzt,

- Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft
(Dauer: 30 Minuten);

die Prüfung ist in dem Gebiet abzulegen, das für die schriftliche Prüfung nicht gewählt wurde;

es können Spezialgebiete benannt werden, die in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4);“,

- Buchstabe d und die sich anschließende Erläuterung zu den Buchstaben c und d werden aufgehoben,

- Buchstabe e wird Buchstabe d,

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c je dreifach, die schriftliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. d siebenfach, die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a zweifach, die gesondert zu benotenden mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Landeskunde nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b je einfach und die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c fünfmal gewertet.“,

bb) in Nummer 2 werden die Worte „Grammatik, Wortschatz, Stilistik“ durch das Wort „Sprachbeherrschung“ ersetzt,

e) in Absatz 6 wird „Absatz 1 Nrn. 2, 3 und 4“ durch „Absatz 1 Nrn. 2 und 3“ ersetzt.

71. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Gesicherte Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein (Nachweis durch das Latinum).“,

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- Buchstabe c wird aufgehoben,

- Buchstaben d bis f werden Buchstaben c bis e,

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) in Nummer 2 werden nach dem Klammerzusatz die Worte eingefügt:

„einschließlich der Landesgeschichte (Bayerische Geschichte)“,

bb) Nummer 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Vertiefte Kenntnis von je zwei größeren zeitlichen oder thematischen Bereichen aus der Alten oder Mittelalterlichen, aus der Neueren oder Neuesten Geschichte und aus der Landesgeschichte;“,

c) Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe aus der Alten Geschichte oder aus der Mittelalterlichen Geschichte

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden);

das gewählte Teilgebiet ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;

es werden jeweils mehrere Themen zur Wahl gestellt, darunter im Teilgebiet Mittelalterliche Geschichte auch mindestens ein Thema zur Landesgeschichte;

b) eine Aufgabe aus der Geschichte der Neuzeit mit Schwerpunkt in der Neueren oder der Neuesten Geschichte (Bearbeitungszeit: 5 Stunden);

das gewählte Teilgebiet ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;

es werden jeweils mehrere Themen zur Wahl gestellt, darunter auch mindestens ein Thema zur Landesgeschichte.

2. Mündliche Prüfung

a) Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte

(Dauer: 30 Minuten);

die Prüfung ist in dem Teilgebiet abzulegen, das für die schriftliche Prüfung nicht gewählt wurde;

b) Geschichte der Neuzeit mit Schwerpunkt in der Neueren oder der Neuesten Geschichte

(Dauer: 30 Minuten);

die Prüfung ist in dem Teilgebiet abzulegen, das für die schriftliche Prüfung nicht gewählt wurde;

c) Landesgeschichte

(Dauer: 20 Minuten),

d) Fachdidaktik

(Dauer: 20 Minuten).

Im Rahmen der mündlichen Prüfungen gemäß Buchstaben a bis c werden die gewählten zeitlichen und thematischen Bereiche (Absatz 2 Nr. 3) angemessen berücksichtigt.

(4) Bewertung

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a und b je fünffach, die mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a und b je zweifach und die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c einfach gewertet.“.

72. § 72 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Archäologie

(Dauer: 15 Minuten);

wer die Fächerverbindung Griechisch, Latein gewählt hat, wird in Archäologie nur einmal geprüft; in diesen Fällen gilt die Prüfung als Teil der mündlichen Prüfung im Fach Griechisch, es sei denn, daß das gewählte besondere Gebiet der römischen Archäologie angehört;“.

73. § 72a erhält folgende Fassung:

„§ 72a

Informatik

Erste Staatsprüfung

(1) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundlegende Kenntnisse aus der theoretischen Informatik:
Automatentheorie, formale Sprachen, Berechenbarkeit, Komplexität.
2. Grundlegende Kenntnisse aus den Gebieten
Algorithmen und Datenstrukturen, Systementwurf und Programmiermethodik.
3. Vertiefte Kenntnisse aus den Gebieten
Rechnerarchitektur und Rechnernetze, Datenbanken, Betriebssysteme.
4. Vertiefte Kenntnisse aus einem Spezialgebiet der Informatik
(Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4).
5. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37.

(2) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

- a) Eine Aufgabe aus den in Absatz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Gebieten
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);
zwei Aufgaben werden zur Wahl gestellt;
- b) eine Aufgabe aus den in Absatz 1 Nr. 3 genannten Gebieten
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);
zwei Aufgaben werden zur Wahl gestellt.

2. Mündliche Prüfung

- a) Eine Prüfung aus den in Absatz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Gebieten
(Dauer: 30 Minuten),
- b) eine Prüfung aus dem Spezialgebiet gemäß Absatz 1 Nr. 4
(Dauer: 30 Minuten),
- c) Fachdidaktik
(Dauer: 20 Minuten).“.

74. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 wird aufgehoben,
- bb) Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3,
- cc) die neue Nummer 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:
„a) einem sprachpraktischen Oberkurs;“,

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden auf die Gegenwartssprache und frühere Sprachstufen anzuwenden.“,

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Wenn Sprachwissenschaft für die schriftliche Prüfung oder „Italienisch einer älteren Sprachstufe“ als Spezialgebiet für die mündliche Prüfung aus der Sprachwissenschaft (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4) gewählt wird: Fähigkeit, einen italienischen Text einer älteren Sprachstufe zu übersetzen und im wesentlichen sprachwissenschaftlich zu erläutern.“,

cc) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Wenn Literaturwissenschaft für die mündliche Prüfung gewählt wird: genauere Kenntnisse in verschiedenen Teilgebieten der italienischen Literaturgeschichte (z. B. Epoche, Gattung, Autor); die gewählten Teilgebiete sind gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 anzugeben.“,

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) eine wissenschaftliche Klausur in deutscher Sprache aus der Sprachwissenschaft oder aus der Literaturwissenschaft
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

das gewählte Gebiet ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;

aa) für die Klausur aus der Sprachwissenschaft werden zur Wahl gestellt:

- Aufsatzthemen über ein sprachwissenschaftliches Thema, gegebenenfalls ausgehend von Texten,
- die Übersetzung und sprachwissenschaftliche Erläuterung eines italienischen Textes einer älteren Sprachstufe mit Teilaufgaben zur Sprachentwicklung bis in die Gegenwart;

bb) für die Klausur aus der Literaturwissenschaft werden zur Wahl gestellt:

- Aufsatzthemen über ein literaturwissenschaftliches Thema,
- Interpretationen literarischer Texte mit literaturgeschichtlicher Situierung.“

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- in Buchstabe b werden die Worte „der Prüfungsteilnehmer“ durch die Worte „die Prüfungsteilnehmer“, das Wort „auswählt“ durch das Wort „auswählen“ und das Wort „angibt“ durch das Wort „angeben“ ersetzt,

- Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft
(Dauer: 30 Minuten);

die Prüfung ist in dem Gebiet abzulegen, das für die schriftliche Prüfung nicht gewählt wurde;

es können Spezialgebiete benannt werden, die in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4);“

- Buchstabe d und die sich anschließende Erläuterung zu den Buchstaben c und d werden aufgehoben,

- Buchstabe e wird Buchstabe d,

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c je dreifach, die schriftliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. d siebenfach, die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a zweifach, die gesondert zu benotenden mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Landeskunde nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b je einfach und die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c fünffach gewertet.“

bb) in Nummer 2 werden die Worte „Grammatik, Wortschatz, Stilistik“ durch das Wort „Sprachbeherrschung“ ersetzt,

e) in Absatz 6 wird „Absatz 1 Nrn. 2, 3 und 4“ durch „Absatz 1 Nrn. 2 und 3“ ersetzt.

75. § 73a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) in Nummer 1 Buchst. a werden die Worte „es können auch zwei Themen und eine Textaufgabe zur Wahl gestellt werden;“ gestrichen,

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- in Buchstabe b werden die Worte „der Prüfungsteilnehmer“ durch die Worte „die Prüfungsteilnehmer“, das Wort „auswählt“ durch das Wort „auswählen“ und das Wort „angibt“ durch das Wort „angeben“ ersetzt,

- in Buchstabe c werden die Worte „kann der Prüfungsteilnehmer Spezialgebiete benennen“ durch die Worte „können Spezialgebiete benannt werden“ ersetzt,

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bewertung

1. In Abweichung von § 33 Abs. 4 wird die Fachnote in der Art gebildet, daß die Summe aus den je vierfachen Zahlenwerten der Noten für die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c, dem zweifachen Zahlenwert der Note für die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a, den je einfachen Zahlenwerten der Noten für die gesondert zu bewertenden mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Landeskunde nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b und dem vierfachen Zahlenwert der Note für die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c durch 20 geteilt wird.

2. Die Prüfung ist, unbeschadet des § 35, auch dann nicht bestanden, wenn in den sprachpraktischen Teilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammengerechnet ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend“ erzielt wurde. Dabei zählen die Noten für die drei schriftlichen Arbeiten (Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c) je zweifach, die Note für die Sprachbeherrschung (Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a) ebenfalls zweifach und die Note für die Sprechfertigkeit (Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b; ohne Landeskunde) einfach (Teiler 9).“

76. § 74 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchst. i wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt,

b) in Absatz 3 Nr. 3 Buchst. b werden die Worte „vom Prüfungsteilnehmer“ gestrichen.

77. § 75 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Archäologie
(Dauer: 15 Minuten);

wer die Fächerverbindung Griechisch, Latein gewählt hat, wird in Archäologie nur einmal geprüft; in diesen Fällen gilt die Prüfung als Teil der mündlichen Prüfung im Fach Griechisch, es sei denn, daß das gewählte besondere Gebiet der römischen Archäologie angehört;“.

78. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „oder Ingenieurwissenschaften (Fachrichtung Elektrotechnik, Maschinenbau oder Fertigungstechnik)“ gestrichen,
- b) in Absatz 5 Nr. 1 werden die Worte „Physik oder Informatik,“ gestrichen.

79. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Geometrie (Grundlagen und ein Spezialgebiet, z. B. Differentialgeometrie); das gewählte Spezialgebiet ist gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 anzugeben;“.

bb) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) Topologie (algebraische Topologie oder Differentialtopologie),“.

cc) in Buchstabe g wird der Punkt nach dem Wort „Informatik“ durch ein Komma ersetzt,

dd) es wird folgender Buchstabe h angefügt:

„h) ein anderes mathematisches Gebiet, soweit dieses vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst besonders genehmigt wurde.“.

b) Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Mündliche Prüfung

a) Eine Prüfung aus einem der in Absatz 2 Nr. 1 Buchst. c und d genannten Wissensgebiete (Angabe im Zulassungsgesuch)
(Dauer: 30 Minuten),

b) eine Prüfung aus einem der in Absatz 2 Nr. 1 Buchst. c bis h genannten, für die Prüfung gemäß Buchstabe a nicht gewählten Wissensgebiete (Angabe im Zulassungsgesuch; falls Topologie gewählt wird, ist außerdem anzugeben, ob als Teilgebiet algebraische Topologie oder Differentialtopologie gewählt wird)
(Dauer: 30 Minuten);

in diesen Prüfungen sollen auch einschlägige Fragen aus Absatz 2 Nr. 2 behandelt werden;

c) Fachdidaktik
(Dauer: 20 Minuten).“.

c) Absatz 4 wird aufgehoben,

d) der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

80. § 78 erhält folgende Fassung:

„§ 78

Musik (als Doppelfach)
Zwischenprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Nachweis der Teilnahme an je einer Übung in:

a) Medienkunde,

b) unterrichtspraktischem Arrangieren.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Musikpraktischer Bereich

a) Stimmbildung, Sprecherziehung und Stimmphysiologie

aa) Angewandte Einzel- und Gruppenstimmbildung,

bb) Sprechen eines vorbereiteten und eines unvorbereiteten Textes,

cc) Kenntnis der physiologischen Gegebenheiten von Atem-, Stimm- und Resonanzapparat.

b) Leitung eines vokal-instrumentalen Ensembles

Erarbeiten eines unterrichtsspezifischen Ensemblesatzes.

2. Theoretisch-wissenschaftlicher Bereich

a) Tonsatz

aa) Zweistimmiger polyphoner Satz nach einer gegebenen Vorlage,

bb) vierstimmiger Liedsatz,

cc) Modulation oder bezifferter Baß.

b) Akustik und Instrumentenkunde.

3. Musikerziehung

Didaktik und Praxis der Pop-/Rockmusik.

(3) Prüfungsteile

1. Praktische Prüfung

a) Stimmbildung, Sprecherziehung und Stimmphysiologie

(Dauer: 15 Minuten),

b) Leitung eines vokal-instrumentalen Ensembles

(Dauer: 20 Minuten).

2. Schriftliche Prüfung

Tonsatz

(Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

zwei Aufgaben werden zur Wahl gestellt.

3. Mündliche Prüfung

a) Akustik und Instrumentenkunde

(Dauer: 15 Minuten),

b) Didaktik der Pop-/Rockmusik

(Dauer: 15 Minuten).

(4) Bewertung

1. Die Prüfungen gemäß Absatz 3 Nr. 1 werden jeweils von drei Prüfern abgenommen, von denen zwei Prüfer dem in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Personenkreis angehören müssen und der dritte Prüfer dem in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Personenkreis angehören soll. Für die Festlegung der Noten gelten § 25 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sinngemäß. Kommt eine Einigung nicht zustande, so erhält der Prüfungsteilnehmer die Note nach § 9 Abs. 1, die sich gemäß § 9 Abs. 1 und 2 als Mittel aus den drei Bewertungen ergibt.

2. Bei der Ermittlung der Zwischenprüfungsnote gemäß § 27 werden die praktische Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a einfach, die praktische Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. b und die schriftliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 je zweifach und die mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 3 Buchst. a und b je einfach gewertet.

(5) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Musik

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2.

(6) Ersatz durch andere Prüfungen

Auf Antrag können als Ersatz für die staatliche Zwischenprüfung durch das Prüfungsamt anerkannt werden:

1. staatliche Prüfungen in Musik, die an einer außerbayerischen Universität oder Musikhochschule mit Erfolg abgelegt wurden, soweit sie der bayerischen staatlichen Zwischenprüfung gleichwertig sind,
2. die Erste Staatsprüfung in Musik nach § 56. "

81. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Nachweis der Teilnahme an Übungen in

a) Kammermusik,

b) Rhythmik, Improvisation und darstellendem Spiel,

c) Percussion,

d) Orchester und Chor.“,

bb) in Nummer 2 wird nach Buchstabe c der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender neue Buchstabe d angefügt:

„d) Musikethnologie.“,

b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) in Satz 1 werden die Worte „Der Prüfungsteilnehmer hat seine“ durch die Worte „Es ist die“ ersetzt,

bb) in Satz 4 wird das Wort „Fagott“ durch die Worte „Saxophon, Fagott“ und das Wort „Horn“ durch die Worte „Tuba, Horn“ ersetzt,

cc) nach Satz 4 werden folgende neue Sätze 5 und 6 eingefügt:

„Auf Antrag kann die Prüfung in einem dritten Instrument oder mit zusätzlicher Schwerpunktsetzung in Gesang abgelegt werden (Angabe im Zulassungsgesuch). Als drittes Instrument können die in Sätzen 3 und 4 aufgeführten Instrumente gewählt werden; andere Melodieinstrumente können vom Prüfungshauptausschuß G zugelassen werden.“,

dd) die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden Sätze 7 bis 9,

ee) der neue Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Ist unter den gewählten Instrumenten kein Streichinstrument, so muß im Lauf des Studiums die Befähigung erworben werden, eine Streichergruppe leiten zu können.“,

ff) die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) Erstes Instrument

Vortrag von drei schwierigeren Stücken aus jeweils verschiedenen Epochen;

falls Klavier oder Orgel oder Cembalo gewählt oder ein anderes geeignetes Instrument gemäß Satz 4 Halbsatz 2 genehmigt wurde, muß mindestens ein polyphones Stück enthalten sein; der Prüfungsteilnehmer legt bei der Meldung zur Prüfung aus den drei Epochen jeweils drei schwierigere Stücke vor, aus denen die örtliche Prüfungsleitung für jede Epoche ein Stück auswählt; die ausgewählten Stücke werden dem Prüfungsteilnehmer spätestens vier Monate vor Beginn der Prüfung mitgeteilt; § 21 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend;

Blattspiel.

b) Zweites Instrument

Vortrag von zwei selbstgewählten Stücken aus verschiedenen Epochen;

Blattspiel;

falls die Ablegung der Prüfung in einem dritten Instrument oder mit zusätzlicher Schwerpunktsetzung in Gesang beantragt wurde, gelten für das zweite Instrument folgende Anforderungen:

- Vortrag von zwei selbstgewählten Stücken oder eines selbstgewählten Stücks;
- Blattspiel;
- für die Festlegung der Stücke bzw. des Stücks gelten § 21 Abs. 2 Sätze 4 und 5 entsprechend.“,
- gg) es wird folgender neue Buchstabe c eingefügt:
- „c) Drittes Instrument
(soweit die Ablegung dieser Prüfung beantragt wurde)
- Vortrag von zwei selbstgewählten Stücken oder eines selbstgewählten Stücks; für die Festlegung der Stücke bzw. des Stücks gelten § 21 Abs. 2 Sätze 4 und 5 entsprechend.“,
- hh) die bisherigen Buchstaben c bis g werden Buchstaben d bis h,
- ii) im neuen Buchstaben d wird das Wort „Popmusik“ durch das Wort „Pop-/Rockmusik“ ersetzt,
- jj) der neue Buchstabe e wird wie folgt geändert:
- zwischen dem Wort „eines“ und dem Wort „Rezitativ“ wird das Wort „selbstgewählten“ eingefügt,
 - der Punkt nach dem Wort „Rezitativ“ wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Ergänzung angefügt:
- „bei Ablegung der Prüfung mit zusätzlicher Schwerpunktsetzung in Gesang sind zwei selbstgewählte Arien oder eine selbstgewählte Arie und ein selbstgewähltes Rezitativ vorzutragen, die verschiedenen Epochen zuzuordnen sind;
- für die Festlegung der Volkslieder, Sololieder, Arien und gegebenenfalls des Rezitativs gelten § 21 Abs. 2 Sätze 4 und 5 entsprechend.“,
- kk) der neue Buchstabe h erhält folgende Fassung:
- ..h) Gehörbildung
- Niederschrift, Höranalyse und Wiedergabe von Musikbeispielen.“,
- c) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) in Buchstabe a Doppelbuchst. bb erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
- „(einschließlich Jazz und Pop-/Rockmusik)“,
- bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- in Doppelbuchstabe bb werden nach dem Wort „Formen“ die Worte „und Gattungen“ eingefügt,
 - in Doppelbuchstabe cc werden die Worte „des Prüfungsteilnehmers“ gestrichen,
- d) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) die Überschrift und Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:
- „3. Musikerziehung
- a) Musikpädagogik
- Kenntnis der Voraussetzungen und Bedingungen musikalischen Lehrens und Lernens.
- b) Musikdidaktik
- aa) Kenntnis musikdidaktischer Konzeptionen,
- bb) Fähigkeit, Musikunterricht in verschiedenen Lernfeldern zu planen und zu analysieren:
- Singen, Spielen auf Instrumenten, Hören, Umsetzung von Musik in Sprache, Bild und Bewegung, Analysieren und Beschreiben von Musik,
- cc) Methoden der Werkanalyse und Werkinterpretation und ihre Vermittlung,
- dd) Kenntnis der Lehrpläne und fächerübergreifender Bezüge des Musikunterrichts.“,
- bb) Buchstabe c wird wie folgt geändert:
- Doppelbuchstabe aa entfällt,
 - die Doppelbuchstaben bb bis dd werden Doppelbuchstaben aa bis cc,
 - im neuen Doppelbuchstaben aa werden die Worte „und Methodik“ gestrichen,
- e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- „b) zweites Instrument
(Dauer: 15 Minuten, bei Ablegung der Prüfung auch in einem dritten Instrument oder mit zusätzlicher Schwerpunktsetzung in Gesang: 10 Minuten)“,
- es wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:
- „c) drittes Instrument
(soweit die Ablegung dieser Prüfung beantragt wurde)
(Dauer: 10 Minuten)“,

- die bisherigen Buchstaben c bis f werden Buchstaben d bis g,
- der neue Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) Gesang

(Dauer: 15 Minuten, bei Ablegung der Prüfung mit zusätzlicher Schwerpunktsetzung in Gesang: 20 Minuten),“

- bb) Nummer 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) Musikerziehung

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden);

drei Aufgaben werden zur Wahl gestellt.“

- f) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) in Nummer 1 Satz 1 wird „Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a bis d“ durch „Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a bis e“ ersetzt,

bb) in Nummer 2 Satz 1 wird „Absatz 3 Nr. 1 Buchst. e und f“ durch „Absatz 3 Nr. 1 Buchst. f und g“ ersetzt,

- cc) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Bei der Berechnung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die praktische Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a fünffach, die praktische Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. b dreifach, die praktische Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. d zweifach, die praktische Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. e dreifach, die praktischen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. f und g je zweifach, die schriftliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a einfach, die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b bis d je zweifach, die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 3 Buchst. a einfach, die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 3 Buchst. b zweifach, die mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 3 Buchst. c und d je einfach und die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 3 Buchst. e zweifach gewertet.

Bei Ablegung der Prüfung in einem dritten Instrument werden bei der Berechnung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 die praktische Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a fünffach, die praktische Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. b zweifach, die praktische Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. c einfach, die praktische Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. d zweifach, die praktische Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. e dreifach, die praktischen Lei-

stungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. f und g je zweifach, die schriftliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a einfach, die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b bis d je zweifach, die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 3 Buchst. a einfach, die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 3 Buchst. b zweifach, die mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 3 Buchst. c und d je einfach und die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 3 Buchst. e zweifach gewertet.

Bei Ablegung der Prüfung mit zusätzlicher Schwerpunktsetzung in Gesang werden bei der Berechnung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 die praktische Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a fünffach, die praktische Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. b zweifach, die praktische Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. d zweifach, die praktische Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. e vierfach, die praktischen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. f und g je zweifach, die schriftliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a einfach, die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b bis d je zweifach, die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 3 Buchst. a einfach, die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 3 Buchst. b zweifach, die mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 3 Buchst. c und d je einfach und die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 3 Buchst. e zweifach gewertet.“

82. Nach § 79 wird folgender neuer § 79a eingefügt:

„§ 79a

Neugriechisch
Erste Staatsprüfung

- (1) Die Erste Staatsprüfung im Fach Neugriechisch kann abgelegt werden

1. nach Erwerb der Lehramtsbefähigung im Rahmen einer nachträglichen Erweiterung,
2. vor Erwerb der Lehramtsbefähigung gleichzeitig mit der Ablegung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt oder nach dem Bestehen dieser Prüfung; die Zweite Staatsprüfung kann im Fach Neugriechisch nicht abgelegt werden; nach Erwerb der Lehramtsbefähigung gilt die Erste Staatsprüfung im Fach Neugriechisch als nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der neugriechischen Sprache (Dimotiki), Beherrschung der Grammatik und Phonetik sowie gründliche Kenntnis der Stilistik und Idiomatik unter dem Gesichtspunkt der Erfordernisse des Unterrichts.
2. Vertrautheit mit den einschlägigen sprachwissenschaftlichen Problemen, Methoden und Ergebnissen; Anwendung der entsprechenden Methoden auf die neugriechische Gegenwartssprache (Dimotiki), insbesondere im Hinblick auf ihre heutige grammatische und lexikalische Struktur.
3. Überblick über die Geschichte der neugriechischen Sprache mit dem Ziel eines hinreichenden Verständnisses der systemrelevanten Entwicklungslinien.
4. Vertrautheit mit den einschlägigen literaturwissenschaftlichen Problemen, Methoden und Ergebnissen; Anwendung der entsprechenden Methoden bei der Interpretation literarischer Texte; Kenntnis der Epochen der neugriechischen Literatur auf Grund eigener Lektüre ausgewählter Werke (vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart).
5. Kenntnisse in der Landeskunde des griechischen Sprachraums.

(3) Prüfungsteile1. Schriftliche Prüfung

- a) Ein neugriechischer Aufsatz über einen allgemeinen Gegenstand zur Erprobung der Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden);
drei Themen werden zur Wahl gestellt;
- b) eine Übersetzung eines deutschen Prosatextes in das Neugriechische (Dimotiki)
(Bearbeitungszeit: 2 Stunden),
- c) eine Übersetzung eines Prosatextes aus dem Neugriechischen (Dimotiki) in das Deutsche
(Bearbeitungszeit: 2 Stunden),
- d) eine wissenschaftliche Klausur in deutscher Sprache aus der Sprachwissenschaft oder aus der Literaturwissenschaft
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);
das gewählte Gebiet ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;
 - aa) für die Klausur aus der Sprachwissenschaft werden mehrere Aufsatzthemen zur Wahl gestellt,
 - bb) für die Klausur aus der Literaturwissenschaft werden zur Wahl gestellt:
 - Aufsatzthemen über ein literaturwissenschaftliches Thema,

– Interpretationen literarischer Texte mit literaturgeschichtlicher Situierung.

2. Mündliche Prüfung

a) Sprachbeherrschung (Grammatik, Wortschatz, Stilistik)
(Dauer: 20 Minuten),

b) Sprechfertigkeit und Landeskunde
(Dauer: 20 Minuten);

im Rahmen der in der Fremdsprache durchgeführten mündlichen Prüfung sind zwei Noten zu erteilen: eine Note für die Sprechfertigkeit und eine Note für die Leistungen in der Landeskunde;

die Benotung der Sprechfertigkeit wird auf Grund der sprachlichen Leistungen während des gesamten Prüfungsabschnitts festgesetzt, die Benotung der Landeskunde nur auf Grund des gezeigten landeskundlichen Wissens; die Prüfung geht von verschiedenartigen Spezialgebieten aus, die die Prüfungsteilnehmer aus einer am Prüfungsort vorliegenden, vom Leiter des Prüfungsamts genehmigten Aufstellung auswählen und gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 angeben;

c) Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft
(Dauer: 30 Minuten);

die Prüfung ist in dem Gebiet abzulegen, das für die schriftliche Prüfung nicht gewählt wurde;

es können Spezialgebiete benannt werden, die in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4).

(4) Bewertung

1. In Abweichung von § 33 Abs. 4 wird die Fachnote in der Art gebildet, daß die Summe aus den je dreifachen Zahlenwerten der Noten für die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c, dem siebenfachen Zahlenwert der Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. d, dem zweifachen Zahlenwert der Note für die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a, den je einfachen Zahlenwerten der Noten für die gesondert zu bewertenden mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Landeskunde nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b und dem fünffachen Zahlenwert der Note für die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c durch 25 geteilt wird.
2. Die Prüfung ist, unbeschadet des § 35, auch dann nicht bestanden, wenn in den sprachpraktischen Teilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammengerechnet ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend“ erzielt wurde. Dabei zählen die No-

ten für die drei schriftlichen Arbeiten (Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c) je zweifach, die Note für Sprachbeherrschung (Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a) ebenfalls zweifach und die Note für die Sprechfertigkeit (Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b; ohne Landeskunde) einfach (Teiler 9).“.

83. Der bisherige § 79a wird § 79b und Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Aus diesen Disziplinen sind eine für die schriftliche Prüfung und drei für die mündlichen Prüfungen auszuwählen (Angabe im Zulassungsgesuch).“.

84. In § 81 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a werden nach den Worten „Teilgebiet der Experimentalphysik“ die Worte „oder der angewandten Physik“ eingefügt.

85. § 81a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) eine wissenschaftliche Klausur in deutscher Sprache aus der Sprachwissenschaft oder aus der Literaturwissenschaft

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

das gewählte Gebiet ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;

aa) für die Klausur aus der Sprachwissenschaft werden mehrere Aufsatzthemen zur Wahl gestellt,

bb) für die Klausur aus der Literaturwissenschaft werden zur Wahl gestellt:

– Aufsatzthemen über ein literaturwissenschaftliches Thema,

– Interpretationen literarischer Texte mit literaturgeschichtlicher Situierung.“,

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

– in Buchstabe b werden die Worte „der Prüfungsteilnehmer“ durch die Worte „die Prüfungsteilnehmer“, das Wort „auswählt“ durch das Wort „auswählen“ und das Wort „angibt“ durch das Wort „angeben“ ersetzt,

– Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft

(Dauer: 30 Minuten);

die Prüfung ist in dem Gebiet abzulegen, das für die schriftliche Prüfung nicht gewählt wurde;

es können Spezialgebiete benannt werden, die in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4).“,

– Buchstabe d und die sich anschließende Erläuterung zu den Buchstaben c und d werden aufgehoben,

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. In Abweichung von § 33 Abs. 4 wird die Fachnote in der Art gebildet, daß die Summe aus den je dreifachen Zahlenwerten der Noten für die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c, dem siebenfachen Zahlenwert der Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. d, dem zweifachen Zahlenwert der Note für die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a, den je einfachen Zahlenwerten der Noten für die gesondert zu bewertenden mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Landeskunde nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b und dem fünffachen Zahlenwert der Note für die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c durch 25 geteilt wird.“,

bb) in Nummer 2 werden die Worte „Grammatik, Wortschatz und Stilistik“ durch das Wort „Sprachbeherrschung“ ersetzt.

86. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Aus den vier Teilgebieten sind nach Maßgabe des Lehrangebots ein Teilgebiet für die schriftliche und ein weiteres Teilgebiet für die mündliche Prüfung auszuwählen (Angabe der Teilgebiete im Zulassungsgesuch).“,

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

Eine Aufgabe aus dem gemäß Absatz 2 Nr. 2 für die schriftliche Prüfung gewählten Teilgebiet

(Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

zwei Themen werden zur Wahl gestellt.

2. Mündliche Prüfung

a) Eine Prüfung aus dem gemäß Absatz 2 Nr. 2 für die mündliche Prüfung gewählten Teilgebiet

(Dauer: 30 Minuten),

b) eine Prüfung aus dem Bereich Biblische Einleitungswissenschaft, Teilgebiet Altes Testament

(Dauer: 25 Minuten),

c) eine Prüfung aus dem Bereich Biblische Einleitungswissenschaft, Teilgebiet Neues Testament

(Dauer: 25 Minuten).“,

c) es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ersatz durch andere Prüfungen

Auf Antrag können als Ersatz für die staatliche Zwischenprüfung durch das Prüfungsamt anerkannt werden:

1. Diplom-Vorprüfungen in Katholischer Theologie, die an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland mit Erfolg abgelegt wurden,
2. andere akademische oder staatliche Prüfungen in Katholischer Theologie, die an einer außerbayerischen Universität mit Erfolg abgelegt wurden, soweit sie der bayerischen staatlichen Zwischenprüfung gleichwertig sind,
3. die Erste Staatsprüfung in Katholischer Religionslehre nach § 59.“

87. § 84 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a und b werden jeweils die Worte „zwei Seminaren“ durch die Worte „einem Seminar“ ersetzt,

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) in Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wurde gemäß § 83 Abs. 5 eine andere Prüfung als Ersatz für die staatliche Zwischenprüfung anerkannt, so erstrecken sich die Prüfungsanforderungen auf die im Anerkennungsbescheid festgelegten Teilgebiete.“,

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Praktische Theologie

- a) Grundfragen religiöser Erziehung,
- b) Grundfragen des gottesdienstlichen und seelsorglichen Handelns der Kirche,
- c) Grundfragen der rechtlichen Strukturen der Kirche und Grundfragen des Eherechts.“,

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

– in Buchstabe a wird der Halbsatz „den gewählten Bereich nennt der Prüfungsteilnehmer bei der Meldung zur Prüfung;“ durch den Halbsatz „der gewählte Bereich ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;“ ersetzt,

– in Buchstabe b wird der Halbsatz „das gewählte Teilgebiet nennt der Prüfungsteilnehmer bei der Meldung zur Prüfung;“ durch den Halbsatz „das gewählte Teilgebiet ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;“ ersetzt,

bb) Nummer 2 Buchst. b Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„entsprechend den Festlegungen in Absatz 2 Nr. 3 sind die Teilgebiete gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 anzugeben, die für den Nachweis der vertieften Kenntnisse gewählt wurden;“.

88. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird aufgehoben,

bb) Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3,

cc) die neue Nummer 3 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) einem sprachpraktischen Oberkurs;“,

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

– in Buchstabe a werden die Worte „statt des Aufsatzes kann auch eine Textaufgabe zur Wahl gestellt werden;“ gestrichen,

– Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) eine wissenschaftliche Klausur in deutscher Sprache aus der Sprachwissenschaft oder aus der Literaturwissenschaft (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

das gewählte Gebiet ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;

aa) für die Klausur aus der Sprachwissenschaft werden zur Wahl gestellt:

– Aufsatzthemen über ein sprachwissenschaftliches Thema, gegebenenfalls ausgehend von Texten,

– die sprachwissenschaftliche Erläuterung eines Textes oder von Teiltexen der Gegenwartssprache mit Teilaufgaben zu deren Entwicklung aus früheren Sprachstufen,

– die Übersetzung und sprachwissenschaftliche Erläuterung eines Textes einer älteren Sprachstufe mit Teilaufgaben zur Sprachentwicklung bis in die Gegenwart;

bb) für die Klausur aus der Literaturwissenschaft werden zur Wahl gestellt:

- Aufsatzthemen über ein literaturwissenschaftliches Thema,
- Interpretationen literarischer Texte mit literaturgeschichtlicher Situierung.“,

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- in Buchstabe b werden die Worte „der Prüfungsteilnehmer“ durch die Worte „die Prüfungsteilnehmer“, das Wort „auswählt“ durch das Wort „auswählen“ und das Wort „angibt“ durch das Wort „angeben“ ersetzt,
- Buchstabe c erhält folgende Fassung:
„c) Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft
(Dauer: 30 Minuten);
die Prüfung ist in dem Gebiet abzulegen, das für die schriftliche Prüfung nicht gewählt wurde;“,
- Buchstabe d wird aufgehoben,
- Buchstabe e wird Buchstabe d,

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c je dreifach, die schriftliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. d siebenfach, die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a zweifach, die gesondert zu benotenden mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Landeskunde nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b je einfach und die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c fünfmal gewertet.“,

bb) in Nummer 2 werden die Worte „Grammatik, Wortschatz, Stilistik“ durch das Wort „Sprachbeherrschung“ ersetzt,

d) in Absatz 6 wird „Absatz 1 Nrn. 2, 3 und 4“ durch „Absatz 1 Nrn. 2 und 3“ ersetzt.

89. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird aufgehoben,
- bb) Nummern 2 bis 7 werden Nummern 1 bis 6,

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die für die schriftliche Prüfung gewählten Teilgebiete (Politische Theorie bzw. Politische Systeme bzw. Internationale Politik und Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland bzw. Soziologische Theorie) sind im Zulassungsgesuch anzugeben.“,

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Mündliche Prüfung

a) Politikwissenschaft
(Dauer: 25 Minuten);

die Prüfung erstreckt sich auf die beiden für die schriftliche Prüfung nicht gewählten Teilgebiete;

b) Soziologie
(Dauer: 25 Minuten);

die Prüfung erstreckt sich auf das für die schriftliche Prüfung nicht gewählte Teilgebiet;

c) Zeitgeschichte
(Dauer: 25 Minuten),

d) Fachdidaktik
(Dauer: 20 Minuten).“,

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bewertung

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a und b je dreifach und die mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a bis c je einfach gewertet.“,

90. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 wird aufgehoben,
- bb) Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3,
- cc) die neue Nummer 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) einem sprachpraktischen Oberkurs“,

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden auf die Gegenwartssprache und frühere Sprachstufen anzuwenden.“,

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Wenn Sprachwissenschaft für die schriftliche Prüfung oder „Spanisch einer älteren Sprachstufe“ als Spezialgebiet für die mündliche Prüfung aus der Sprachwissenschaft (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4) gewählt wird: Fähigkeit, einen spanischen Text einer älteren Sprachstufe zu übersetzen und im wesentlichen sprachwissenschaftlich zu erläutern.“,

cc) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Wenn Literaturwissenschaft für die mündliche Prüfung gewählt wird: genauere Kenntnisse in verschiedenen Teilgebieten der spanischen Literaturgeschichte (z. B. Epoche, Gattung, Autor); hat sich der Prüfungsteilnehmer eingehend mit der spanischen Literatur Lateinamerikas beschäftigt, so darf der Schwerpunkt der Prüfung für die neuere Zeit in diesem Bereich liegen (Angaben gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4).“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) eine wissenschaftliche Klausur in deutscher Sprache aus der Sprachwissenschaft oder aus der Literaturwissenschaft
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

das gewählte Gebiet ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;

aa) für die Klausur aus der Sprachwissenschaft werden zur Wahl gestellt:

– Aufsatzthemen über ein sprachwissenschaftliches Thema, gegebenenfalls ausgehend von Texten,

– die Übersetzung und sprachwissenschaftliche Erläuterung eines spanischen Textes einer älteren Sprachstufe mit Teilaufgaben zur Sprachentwicklung bis in die Gegenwart;

bb) für die Klausur aus der Literaturwissenschaft werden zur Wahl gestellt:

– Aufsatzthemen über ein literaturwissenschaftliches Thema,

– Interpretationen literarischer Texte mit literaturgeschichtlicher Situierung.“

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

– in Buchstabe b werden die Worte „der Prüfungsteilnehmer“ durch die Worte „die Prüfungsteilnehmer“, das Wort „auswählt“ durch das Wort „auswählen“ und das Wort „angibt“ durch das Wort „angeben“ ersetzt,

– Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft
(Dauer: 30 Minuten);

die Prüfung ist in dem Gebiet abzulegen, das für die schriftliche Prüfung nicht gewählt wurde;

es können Spezialgebiete benannt werden, die in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4);“

– Buchstabe d und die sich anschließende Erläuterung zu den Buchstaben c und d werden aufgehoben,

– Buchstabe e wird Buchstabe d,

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c je dreifach, die schriftliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. d siebenfach, die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a zweifach, die gesondert zu benotenden mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Landeskunde nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b je einfach und die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c fünffach gewertet.“

bb) in Nummer 2 werden die Worte „Grammatik, Wortschatz, Stilistik“ durch das Wort „Sprachbeherrschung“ ersetzt,

e) in Absatz 6 wird „Absatz 1 Nrn. 2, 3 und 4“ durch „Absatz 1 Nrn. 2 und 3“ ersetzt.

91. § 88 erhält folgende Fassung:

„§ 88

Sport

Erste Staatsprüfung

A. Erster Prüfungsabschnitt

(1) Schwerpunktfächer, Grundfächer und Wahlfächer

1. Im Ersten Prüfungsabschnitt sind Prüfungen in zwei Schwerpunktfächern und in sechs Grundfächern nach folgender Aufteilung abzulegen:

a) Erstes Schwerpunktfach:

Individualsportart I;

es ist eine der vier Individualsportarten Gerätturnen, Gymnastik und Tanz, Leichtathletik oder Schwimmen zu wählen;

b) zweites Schwerpunktfach:

Sportspiel I;

es ist eines der vier Sportspiele (Mannschaftssportarten) Basketball, Fußball, Handball oder Volleyball zu wählen;

- c) erstes Grundfach:
Individualsportart II;
- d) zweites Grundfach:
Individualsportart III;
- e) drittes Grundfach:
Individualsportart IV;
- f) viertes Grundfach:
Skilauf (alpin) einschließlich Grundformen des Eislaufs;
- g) fünftes Grundfach:
Sportspiele II und III;
- h) sechstes Grundfach:
Sportspiel IV;

die Individualsportarten II bis IV ergeben sich aus den nicht als Schwerpunktfach gewählten Individualsportarten nach Buchstabe a; aus den nicht als Schwerpunktfach (Sportspiel I) gewählten Mannschaftssportarten nach Buchstabe b sind die Sportspiele II und III als fünftes Grundfach und das Sportspiel IV als sechstes Grundfach zu wählen.

2. Auf Antrag können darüber hinaus auch Prüfungen in einem Wahlfach abgelegt werden. Als Wahlfächer kommen in Frage:

Gruppe A	Gruppe B
a) Badminton,	a) Eishockey,
b) Bewegungskünste,	b) Eiskunstlauf,
c) Rhythmische Sportgymnastik,	c) Eisschnellauf,
d) Selbstverteidigung,	d) Hockey,
e) Tanz,	e) Judo,
f) Tischtennis,	f) Kanu,
	g) Radsport,
	h) Rudern,
	i) Skilanglauf,
	j) Tennis.

Ein anderes Wahlfach kann gewählt werden, soweit hierzu eine allgemeine oder besondere Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vorliegt. Bei der Entscheidung für ein Wahlfach ist Absatz 8 Nr. 3 zu beachten.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210 - 1 - 1 - 3 - K) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den sportpraktisch-didaktischen und sporttheoretischen Veranstaltungen in den Grundfächern und Schwerpunktfächern (im Grund- oder Schwerpunktfach Schwimmen auch an

den Veranstaltungen im Rettungsschwimmen einschließlich Vorlage des gültigen Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber) sowie gegebenenfalls in einem Wahlfach.

3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Ausbildung in Unfallkunde und Erster Hilfe.

(3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Sportpraktische Leistungs- und Demonstrationsfähigkeit sowie theoretische Kenntnisse (spezielle Didaktik, Bewegungs- und Trainingslehre, Schieds- und Kampfrichterlehre) in den Grundfächern sowie gegebenenfalls im Wahlfach.
2. Sportpraktische Leistungs- und Demonstrationsfähigkeit sowie vertiefte theoretische Kenntnisse (spezielle Didaktik, Bewegungs- und Trainingslehre, Schieds- und Kampfrichterlehre) in den Schwerpunktfächern.

(4) Prüfungsteile

1. Die Prüfung in den Grundfächern sowie gegebenenfalls im Wahlfach umfaßt je
 - a) eine sportpraktische Prüfung,
 - b) eine mündliche sporttheoretische Prüfung
(Dauer: 10 Minuten).
2. Die Prüfung in den Schwerpunktfächern umfaßt je
 - a) einen sportpraktischen Leistungsnachweis,
 - b) eine Demonstration sportartspezifischer Techniken,
 - c) eine mündliche sporttheoretische Prüfung
(Dauer: 20 Minuten).
3. Die Prüfungen in den Grundfächern und Schwerpunktfächern sowie gegebenenfalls im Wahlfach sind innerhalb eines Zeitraums von vier Semestern abzulegen. Diese Frist kann aus Gründen, die die betreffende Person nicht zu vertreten hat, verlängert werden. Sie verlängert sich ferner um die für die Wiederholung von Prüfungen in einzelnen Grund- und Schwerpunktfächern benötigte Zeit. Die einzelnen Prüfungsleistungen in den sportpraktischen Prüfungen der Grund-, Wahl- und Schwerpunktfächer sind in der Anlage festgelegt.

(5) Bewertung

1. Die Bewertungsmaßstäbe für die sportpraktischen Leistungen in den Grund- und Schwerpunktfächern werden vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst gesondert bekanntgemacht. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden gleich gewertet, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist.

2. Bei der Ermittlung der Noten für die einzelnen Grund- und Schwerpunktfächer sowie gegebenenfalls für das Wahlfach werden

- a) die Durchschnittsnoten gemäß Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a je zweifach und die Noten gemäß Absatz 4 Nr. 1 Buchst. b je einfach,
- b) die Durchschnittsnoten gemäß Absatz 4 Nr. 2 Buchst. a und b sowie die Noten gemäß Absatz 4 Nr. 2 Buchst. c je einfach gewertet.

3. Bei der Ermittlung der Note für den Ersten Prüfungsabschnitt werden die Noten für die Grundfächer je einfach und die Noten für die Schwerpunktfächer je zweifach gewertet. Soweit die Prüfung in einem Wahlfach mit mindestens der Note „ausreichend“ abgelegt wurde, kann die einfach gewertete Note auf Antrag bei der Bildung der Note für den Ersten Prüfungsabschnitt zusätzlich berücksichtigt werden.

(6) Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

¹Der Erste Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn die Leistungen in einem oder in mehreren der Grundfächer oder Schwerpunktfächer mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ bewertet wurden. ²Wenn der Erste Prüfungsabschnitt auf Grund einer schlechteren Note als „ausreichend“ in einem Grund- oder Schwerpunktfach oder in mehreren Grund- oder Schwerpunktfächern nicht bestanden wurde, kann die Prüfung in diesem Fach oder in jedem dieser Fächer wiederholt werden und, soweit dabei wieder eine schlechtere Note als „ausreichend“ erteilt wurde, ein zweites Mal wiederholt werden. ³Wird auch dann wieder eine schlechtere Note als „ausreichend“ erteilt, so ist der Erste Prüfungsabschnitt endgültig nicht bestanden. ⁴Wurden die Leistungen im Wahlfach mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ bewertet, so kann die Prüfung in diesem Wahlfach wiederholt und, soweit dabei wieder eine schlechtere Note als „ausreichend“ erteilt wurde, ein zweites Mal wiederholt werden. ⁵§ 12 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 gelten sinngemäß.

(7) Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

¹Wer den Ersten Prüfungsabschnitt bei erstmaliger Ablegung in allen Grund- oder Schwerpunktfächern bestanden hat, kann zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zu dieser Prüfung zugelassen werden. ²Der Erste Prüfungsabschnitt kann dabei einmal im ganzen wiederholt werden. ³Die Wiederholung muß zum nächsten Termin begonnen werden und vor Beginn des Zweiten Prüfungsabschnitts abgeschlossen sein. ⁴Wurden die Leistungen im Wahlfach bei erstmaliger Ablegung mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet, so kann die Prüfung in diesem Wahlfach einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. ⁵§ 13 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

B. Zweiter Prüfungsabschnitt

(8) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der erfolgreichen Ablegung des Ersten Prüfungsabschnitts.
2. Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den sportpraktisch-didaktischen und sporttheoretischen Veranstaltungen im Ausbildungsbereich „Sport und Gesundheit“ einschließlich Sportförderunterricht.
3. Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an der Ausbildung in zwei Wahlfächern gemäß Absatz 1 Nr. 2, von denen mindestens eines aus der Gruppe A gewählt werden muß. Als Nachweis kann bei jedem der beiden Wahlfächer eine gültige Fach-Übungsleiterlizenz des entsprechenden Sportfachverbands anerkannt werden. Bereits im Rahmen des Ersten Prüfungsabschnitts erbrachte Zulassungsvoraussetzungen in einem Wahlfach werden berücksichtigt.
4. Nachweis der Ableistung eines Praktikums von 50 Übungsstunden in einem Sportverein; der Nachweis kann durch eine Übungsleiterlizenz ersetzt werden. Die näheren Regelungen werden vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst gesondert bekanntgemacht.
5. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - a) einem Seminar in Sportpädagogik und
 - b) einem Seminar in Sportbiologie/Sportmedizin oder Sportpsychologie oder Bewegungswissenschaften oder Trainingslehre.
6. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung.

(9) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Vertiefte Kenntnisse in Sportpädagogik
 - a) Konzepte und Zielgruppen der Erziehung im Sport,
 - b) Rahmenbedingungen der Erziehung im Sport, insbesondere Entwicklung und Sozialisation, Sportlehrerpersönlichkeit, Lehrplan, außerschulischer Sport,
 - c) spezifische Lern- und Erziehungsbereiche im schulischen und außerschulischen Sport (Leisten, Gestalten, Spielen; Gesundheit, Fitness; Fairness, Kooperation, Gemeinschaft; Erlebnis, Abenteuer; Umwelt; schulbezogene Aspekte des Behindertensports),
 - d) historische und aktuelle Aspekte der Sport- und Bewegungskultur.
2. Vertiefte Kenntnisse in Sportbiologie/Sportmedizin
 - a) Bau und Funktionen des Körpers in Ruhe und bei körperlicher Belastung (funktionelle Anatomie des Stütz- und Bewe-

- gungsapparats; Anatomie und Physiologie der Skelettmuskulatur, des Herz-Kreislaufsystems, des Atmungssystems, des Bluts und der Stoffwechselorgane; Energiestoffwechsel; Anatomie des Nervensystems und Steuerung von Haltung und Bewegung; Grundlagen der vegetativen und hormonellen Regulation) einschließlich Sportverletzungen und Sportschäden,
- b) Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit des Körpers in Abhängigkeit von Alter, Geschlecht und Umgebungsbedingungen,
- c) biologische Gesetzmäßigkeiten der Anpassung des Organismus bei Training,
- d) Sport als Mittel der Prävention, Gesundheitsförderung und Rehabilitation,
- e) Grundlagen der sportgerechten Ernährung sowie der Wirkungen von Genussmitteln und Dopingmaßnahmen auf sportliche Leistungsfähigkeit und Gesundheit.
3. Vertiefte Kenntnisse in Sportpsychologie
- a) Allgemein-, entwicklungs- und persönlichkeitspsychologische Grundlagen des Handelns in Sport und Sportunterricht,
- b) sozial-, gruppen- und mannschaftspsychologische Aspekte in Sport und Sportunterricht,
- c) psychoregulative Verfahren im Sport,
- d) Grundlagen psychodiagnostischer Verfahren im Sport.
4. Vertiefte Kenntnisse in Bewegungslehre
- a) Grundbegriffe der Bewegungslehre, Betrachtungsweisen und Systematisierungen der sportlichen Bewegung,
- b) motorische Entwicklung, motorisches Lernen und Bewegungskoordination,
- c) neurophysiologische Steuerungs- und Regelungsmechanismen der sportlichen Bewegung,
- d) Grundlagen und Anwendungsbereiche der Biomechanik,
- e) Grundlagen sportmotorischer Tests.
5. Vertiefte Kenntnisse in Trainingslehre
- a) Grundbegriffe der Trainingslehre, die sportliche Leistung als Gegenstand von Training und Wettkampf, Prinzipien des sportlichen Trainings,
- b) Aufgaben und Ziele des Trainings in den verschiedenen Sportbereichen,
- c) Grundlagen der Leistungssteuerung,
- d) Methoden und Inhalte des Trainings der leistungsbestimmenden Komponenten sowie gegebenenfalls von Technik und Taktik in den verschiedenen Anwendungsbereichen des Sports einschließlich altersspezifischer Besonderheiten,
- e) aktuelle Fragestellungen zu Training und Wettkampf (z. B. Gesundheit, Doping, Umwelt).
6. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37.
- (10) Prüfungsteile
1. Schriftliche Prüfung
- a) Eine Aufgabe aus der Sportpädagogik (Bearbeitungszeit: 4 Stunden); mindestens drei Themen werden zur Wahl gestellt;
- b) eine Aufgabe aus der Sportbiologie/Sportmedizin (Bearbeitungszeit: 4 Stunden); mindestens drei Themen werden zur Wahl gestellt;
- c) eine Aufgabe aus der Bewegungslehre oder Trainingslehre (Bearbeitungszeit: 4 Stunden); das gewählte Gebiet ist im Zulassungsgesuch anzugeben; aus jedem der beiden Gebiete* werden drei Themen zur Wahl gestellt.
2. Mündliche Prüfung
- a) Sportpsychologie (Dauer: 20 Minuten),
- b) Bewegungslehre oder Trainingslehre (Dauer: 20 Minuten); die Prüfung ist in dem Gebiet abzulegen, das für die schriftliche Prüfung nicht gewählt wurde;
- c) Fachdidaktik (Dauer: 20 Minuten).
- (11) Bewertung
- Bei der Ermittlung der Note für den Zweiten Prüfungsabschnitt werden die schriftlichen Leistungen nach Absatz 10 Nr. 1 Buchst. a bis c je zweifach, die mündlichen Leistungen nach Absatz 10 Nr. 2 Buchst. a bis c je einfach gewertet.
- (12) Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen
- ¹Der Zweite Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn die Durchschnittsnote gemäß Absatz 11 schlechter als „ausreichend“ ist.
²Im übrigen gilt § 12.
- (13) Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung
- ¹Wer den Zweiten Prüfungsabschnitt bei erstmaliger Ablegung bestanden hat, kann zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zu dieser Prüfung zugelassen werden. ²Im übrigen gilt § 13.
- (14) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Sport
- Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 8 Nrn. 5 und 6.

C. Bewertung des Ersten und Zweiten Prüfungsabschnitts

(15) Bewertung

In Abweichung von § 33 Abs. 4 wird die Fachnote in der Art gebildet, daß die Summe aus dem Zahlenwert der Note für den Ersten Prüfungsabschnitt nach Absatz 5 und dem Zahlenwert der Note für den Zweiten Prüfungsabschnitt nach Absatz 11 durch zwei geteilt wird.“.

92. § 88a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) eine wissenschaftliche Klausur in deutscher Sprache aus der Sprachwissenschaft oder aus der Literaturwissenschaft
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

das gewählte Gebiet ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;

aa) für die Klausur aus der Sprachwissenschaft werden mehrere Aufsatzthemen zur Wahl gestellt,

bb) für die Klausur aus der Literaturwissenschaft werden zur Wahl gestellt:

– Aufsatzthemen über ein literaturwissenschaftliches Thema,

– Interpretationen literarischer Texte mit literaturgeschichtlicher Situierung.“,

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

– in Buchstabe b werden die Worte „der Prüfungsteilnehmer“ durch die Worte „die Prüfungsteilnehmer“, das Wort „auswählt“ durch das Wort „auswählen“ und das Wort „angibt“ durch das Wort „angeben“ ersetzt,

– Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft
(Dauer: 30 Minuten);

die Prüfung ist in dem Gebiet abzulegen, das für die schriftliche Prüfung nicht gewählt wurde;

es können Spezialgebiete benannt werden, die in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4).“,

– Buchstabe d und die sich anschließende Erläuterung zu den Buchstaben c und d werden aufgehoben,

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. In Abweichung von § 33 Abs. 4 wird die Fachnote in der Art gebildet, daß die Summe aus den je dreifachen Zahlenwerten der Noten für die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c, dem siebenfachen Zahlenwert der Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. d, dem zweifachen Zahlenwert der Note für die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a, den je einfachen Zahlenwerten der Noten für die gesondert zu bewertenden mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Landeskunde nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b und dem fünffachen Zahlenwert der Note für die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c durch 25 geteilt wird.“,

bb) in Nummer 2 werden die Worte „Grammatik, Wortschatz und Stilistik“ durch das Wort „Sprachbeherrschung“ ersetzt.

93. Nach § 88a wird folgender § 88b eingefügt:

„§ 88b

Türkisch

Erste Staatsprüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung im Fach Türkisch kann abgelegt werden

1. nach Erwerb der Lehramtsbefähigung im Rahmen einer nachträglichen Erweiterung,

2. vor Erwerb der Lehramtsbefähigung gleichzeitig mit der Ablegung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt oder nach dem Bestehen dieser Prüfung; die Zweite Staatsprüfung kann im Fach Türkisch nicht abgelegt werden; nach Erwerb der Lehramtsbefähigung gilt die Erste Staatsprüfung im Fach Türkisch als nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der modernen türkischen Sprache, Beherrschung der Grammatik und Phonetik sowie gründliche Kenntnis der Stilistik und Idiomatik unter dem Gesichtspunkt der Erfordernisse des Unterrichts.

2. Vertrautheit mit den einschlägigen sprachwissenschaftlichen Problemen, Methoden und Ergebnissen; Anwendung der entsprechenden Methoden auf die türkische Gegenwartssprache, insbesondere im Hinblick auf ihre heutige grammatische und leikalische Struktur.

3. Überblick über die Geschichte der türkischen Sprache mit dem Ziel eines hinreichenden Verständnisses der systemrelevanten Entwicklungslinien.
4. Vertrautheit mit den einschlägigen literaturwissenschaftlichen Problemen, Methoden und Ergebnissen; Anwendung der entsprechenden Methoden bei der Interpretation literarischer Texte; Kenntnis der Epochen der türkischen Literatur auf Grund eigener Lektüre ausgewählter Werke (einschließlich der Gegenwart).
5. Kenntnisse in der Landeskunde.

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

- a) Ein türkischer Aufsatz über einen allgemeinen Gegenstand zur Erprobung der Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck (Bearbeitungszeit: 3 Stunden);
drei Themen werden zur Wahl gestellt;
- b) eine Übersetzung eines deutschen Prosatextes in das Türkische (Bearbeitungszeit: 2 Stunden),
- c) eine Übersetzung eines türkischen Prosatextes in das Deutsche (Bearbeitungszeit: 2 Stunden),
- d) eine wissenschaftliche Klausur in deutscher Sprache aus der Sprachwissenschaft oder aus der Literaturwissenschaft (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);
das gewählte Gebiet ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;
 - aa) für die Klausur aus der Sprachwissenschaft werden mehrere Aufsatzthemen zur Wahl gestellt,
 - bb) für die Klausur aus der Literaturwissenschaft werden zur Wahl gestellt:
 - Aufsatzthemen über ein literaturwissenschaftliches Thema,
 - Interpretationen literarischer Texte mit literaturgeschichtlicher Situierung.

2. Mündliche Prüfung

- a) Sprachbeherrschung (Grammatik, Wortschatz, Stilistik) (Dauer: 20 Minuten),
- b) Sprechfertigkeit und Landeskunde (Dauer: 20 Minuten);
im Rahmen der in der Fremdsprache durchgeführten mündlichen Prüfung sind zwei Noten zu erteilen: eine Note für die Sprechfertigkeit und eine Note für die Leistungen in der Landeskunde;

die Benotung der Sprechfertigkeit wird auf Grund der sprachlichen Leistungen während des gesamten Prüfungsabschnitts festgesetzt, die Benotung der Landeskunde nur auf Grund des gezeigten landeskundlichen Wissens; die Prüfung geht von verschiedenartigen Spezialgebieten aus, die die Prüfungsteilnehmer aus einer am Prüfungsort vorliegenden, vom Leiter des Prüfungsamts genehmigten Aufstellung auswählen und gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 angeben;

- c) Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft (Dauer: 30 Minuten);

die Prüfung ist in dem Gebiet abzulegen, das für die schriftliche Prüfung nicht gewählt wurde;

es können Spezialgebiete benannt werden, die in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4).

(4) Bewertung

1. In Abweichung von § 33 Abs. 4 wird die Fachnote in der Art gebildet, daß die Summe aus den je dreifachen Zahlenwerten der Noten für die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c, dem siebenfachen Zahlenwert der Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. d, dem zweifachen Zahlenwert der Note für die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a, den je einfachen Zahlenwerten der Noten für die gesondert zu bewertenden mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Landeskunde nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b und dem fünffachen Zahlenwert der Note für die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c durch 25 geteilt wird.
2. Die Prüfung ist, unbeschadet des § 35, auch dann nicht bestanden, wenn in den sprachpraktischen Teilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammengerechnet ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend“ erzielt wurde. Dabei zählen die Noten für die drei schriftlichen Arbeiten (Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c) je zweifach, die Note für Sprachbeherrschung (Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a) ebenfalls zweifach und die Note für die Sprechfertigkeit (Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b; ohne Landeskunde) einfach (Teiler 9).“.

94. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird aufgehoben,
 - bb) Nummern 5 bis 10 werden Nummern 4 bis 9,
 - cc) in der neuen Nummer 7 werden die Worte „oder Wirtschaftsverfassungsrecht“ gestrichen,

- b) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) das Komma nach dem Klammerzusatz entfällt,
 - bb) die Worte „Grundkenntnis des Wirtschaftsverfassungsrechts“ werden gestrichen.

95. § 90 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „Bautechnik, Arbeitswissenschaft“ gestrichen,
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) die Worte „Elektrotechnik, Arbeitswissenschaft“ werden gestrichen,
 - bb) nach den Worten „Elektrotechnik, Englisch“ werden die Worte eingefügt:
„Elektrotechnik, Informatik“,
- c) in Nummer 4 wird jeweils das Wort „Landwirtschaft“ durch das Wort „Agrarwirtschaft“ ersetzt,
- d) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) die Worte „Metalltechnik, Arbeitswissenschaft“ werden gestrichen,
 - bb) nach den Worten „Metalltechnik, Englisch“ werden die Worte eingefügt:
„Metalltechnik, Informatik“.

96. § 91 wird wie folgt geändert:

- a) An die Überschrift wird das Fußnotenzeichen „¹⁾“ angefügt,
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) das Fußnotenzeichen „¹⁾“ wird gestrichen,
 - bb) in Nummer 1 wird das Wort „Arbeitswissenschaft“ durch das Wort „Arbeitslehre“ ersetzt,
 - cc) in Nummer 2 werden die Worte „des Beratungslehrers“ durch die Worte „als Beratungslehrkraft“ ersetzt,

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG ist durch die in Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 3 genannten Fächer, durch das Studium einer weiteren beruflichen Fachrichtung, durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt oder durch das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation möglich.“

d) die Fußnote ¹⁾ erhält folgende Fassung:

„¹⁾ Wer eine Erweiterungsprüfung erfolgreich abgelegt hat, wird unter bestimmten Voraussetzungen bei der Übernahme in den staatlichen Schuldienst besonders berücksichtigt.“

97. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Im Fall der Erweiterung des Studiums nach § 91 Abs. 1 Nr. 4 sind zusätzlich sechs Monate, im Fall der nachträglichen Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG zusätzlich drei Monate eines einschlägigen Berufspraktikums in der weiteren beruflichen Fachrichtung bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen.“

bb) Satz 4 wird gestrichen,

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das gelenkte Berufspraktikum kann durch eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung ersetzt werden.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf das gelenkte Berufspraktikum können angerechnet werden:

1. eine nicht einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung bis zu sechs Monaten,
2. praktische Studiensemester der Fachhochschule einschließlich Vorpraktikum, soweit kein Fachrichtungswechsel im Lehramtsstudium vorgenommen wird, bis zu zehn Monaten,
3. einschlägige berufliche Tätigkeiten bis zu sechs Monaten; eine höhere Anrechnung ist nur zulässig, wenn die berufliche Tätigkeit nach dem erfolgreichen Abschluß einer Hochschule liegt.“

d) in Absatz 5 wird das Wort „Landwirtschaft“ durch das Wort „Agrarwirtschaft“ ersetzt.

98. § 93 erhält folgende Fassung:

„§ 93

Bautechnik

Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Lehrveranstaltung in Baukonstruktion,
2. einer Lehrveranstaltung in Konstruktivem Ingenieurbau,
3. einer Lehrveranstaltung in Farbgebung,
4. einer Lehrveranstaltung in Baubetriebslehre.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Baukonstruktion

Konstruktive Zusammenhänge des Baugefüges; Arbeiten im Mauerwerkbau, im Holzbau und im Stahlbetonbau; Lösung einer konstruktiven Aufgabe und ihre zeichnerische Darstellung.

2. Konstruktiver Ingenieurbau

Grundlagen der Tragsysteme und ihrer Standsicherheit, Abtragung der Lasten; Belastung der Baukonstruktionen; Bemessung und Nachweisformen bei Konstruktionen des Mauerwerkbaus, des Holzbaus und des Stahlbetonbaus.

3. Innenausbau und Raumgestaltung

Raumdefinierende Elemente; bewegliche und feste Elemente des Ausbaus; natürliche und künstliche Beleuchtung des Raumes; Grundlagen der Möblierung und des Möbelbaus.

4. Tiefbau und Sicherheitstechnik

Bauwerksgründungen und Abdichtungen; Baugruben und Gräben; Grundzüge des Straßenbaus, des Kanal- und Kläranlagenbaus; Grundzüge des Tunnelbaus; Grundlagen der Sicherheitstechnik.

5. Fachdidaktik (§ 37).

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

- a) Eine Aufgabe aus dem Gebiet Baukonstruktion
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden),
- b) eine Aufgabe aus dem Gebiet Konstruktiver Ingenieurbau
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden).

2. Mündliche Prüfung

- a) Innenausbau und Raumgestaltung
(Dauer: 30 Minuten),
- b) Tiefbau- und Sicherheitstechnik
(Dauer: 30 Minuten),
- c) Fachdidaktik
(Dauer: 20 Minuten).

(4) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Bautechnik

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.“

99. § 94 erhält folgende Fassung:

„§ 94

Elektrotechnik
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. je einem Praktikum
 - a) Automatisierungstechnik,
 - b) Schaltungselektronik,
2. drei Wahlpflichtveranstaltungen; es müssen dabei mindestens eine Wahlpflichtvorlesung und ein Wahlpflichtpraktikum enthalten sein;

a) Wahlpflichtvorlesungen

- aa) Hochfrequenztechnische Anlagen,
- bb) Nachrichtensysteme,
- cc) Energietechnische Anlagen,
- dd) Stromrichter gespeiste elektrische Maschinen,
- ee) Digitaltechnik,

b) Wahlpflichtpraktika

- aa) Hochfrequenztechnik,
- bb) Nachrichtentechnik,
- cc) Elektrische Energiewandler,
- dd) Energieübertragungs- und Hochspannungstechnik.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Hochfrequenztechnik

Elektromagnetisches Feld, Skineneffekt, elektronische Bauelemente bei hohen Frequenzen, Resonanzschaltungen, Hochfrequenzleitungen, nichtlineare Hochfrequenzschaltungen, Freiraumausbreitung, Antennen, Empfindlichkeitsbegrenzung durch Rauschen und äußere Störungen, räumfunktentechnische Systeme, elektromagnetische Verträglichkeit, elektromagnetische Felder im biologischen Gewebe.

2. Nachrichtentechnik

Aktive Bauelemente sowie Netzwerke; Darstellung von Signalen im Zeit- und Spektralbereich, Fourierreihe und Fourierintegrale; Systemtheorie linearer zeitinvarianter Systeme, Modulationsverfahren; Einfluß von Verzerrungen und Störungen.

3. Automatisierungstechnik

Messen, Steuern, Regeln, Maßeinheiten, Fehler, Zeit- und Frequenzverhalten von Übertragungsgliedern, Meßschaltungen, Erfassen elektrischer und nichtelektrischer Größen, digitale Meßtechnik, Analog-Digital-Umsetzer (ADU), Digital-Analog-Umsetzer (DAU), geschlossener Regelkreis, Stabilität, Reglerauslegung, mehrschleifige Reglerkreise, Steuerungen, speicherprogrammierbare Steuerungen (SPS), Feldbussysteme.

4. Elektrische Energiewandler

Normen, Werkstoffe, Aufbau und Bemessung, magnetischer Kreis; Funktion der Wicklungen, gebräuchliche Maschinenarten einschließlich Kommutatormaschinen für Wechselstrom und Maschinen in Sonderbauformen im stationären Betrieb und bei Störungen, einphasiger Betrieb von Drehfeldmaschinen, Auswahlkriterien und Bemessung elektrischer Antriebe, Stromrichter.

5. Energieübertragungs- und Hochspannungstechnik

Elektrisches Feld, Durchschlagsmechanismen, Hochspannungsprüftechnik, Hochspannungsmeßtechnik, Isolierstoffe, Schaltgeräte; Fortleitung der elektrischen Energie, Freileitung, Kabel, Verteilungszetze, Überspannungen im Netz, Wanderwellen, Blitzschutz.

6. Fachdidaktik (§ 37).

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

- a) Eine Aufgabe aus dem Gebiet Nachrichtentechnik
(Bearbeitungszeit: 2 Stunden),
- b) eine Aufgabe aus dem Gebiet Automatisierungstechnik
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden),
- c) eine Aufgabe aus dem Gebiet Elektrische Energiewandler
(Bearbeitungszeit: 2 Stunden).

2. Mündliche Prüfung

- a) Energieübertragungs- und Hochspannungstechnik
(Dauer: 30 Minuten),
- b) Hochfrequenztechnik
(Dauer: 30 Minuten),
- c) Fachdidaktik
(Dauer: 20 Minuten).

(4) Bewertung

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die schriftliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a zweifach, die schriftliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. b dreifach und die schriftliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. c und die mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a und b je zweifach gewertet.

(5) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Elektrotechnik

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.“

100. § 95 erhält folgende Fassung:

„§ 95

Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Lehrveranstaltung in Buchführung und Wirtschaftlichkeitsrechnung,
2. einem Praktikum in Lebensmittelchemie,
3. einem Praktikum in Lebensmitteltechnologie,

4. einem Praktikum in Gerätetechnik, Werkstoffkunde und Reinigungstechnik,

5. einem Praktikum in Mikrobiologie.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Ernährungslehre und Lebensmitteltechnologie

Ernährungs- und Verdauungsphysiologie, Intermediärstoffwechsel, Makro- und Mikronährstoffe, vollwertige Ernährung, alternative Diäten, Fehlernährung und Diätetik; hygienische, sensorische und technologische Beschaffenheit der Lebensmittel, deren Veränderungen im Verlauf der Erzeugung, Gewinnung, Verarbeitung und Distribution, rechtliche und warenkundliche Besonderheiten.

2. Lebensmittelchemie

Chemie der Haupt- und Nebenbestandteile von Lebensmitteln, chemische und physikalische Veränderungen bei der Verarbeitung und Lagerung ausgewählter pflanzlicher und tierischer Lebensmittel, charakteristische Inhaltsstoffe.

3. Gerätetechnik

Geräte zur Verarbeitung, Wärmebehandlung und Vorratshaltung von Lebensmitteln; Reinigungsgeräte; Ver- und Entsorgungstechnik; Umwelttechnik.

4. Betriebswirtschaftslehre der lebensmittelherstellenden und -verarbeitenden Betriebe

Grundfragen der Betriebe (insbesondere Typen, rechtliche Grundlagen), Beschaffungswirtschaft, Produktionswirtschaft, Absatzwirtschaft, Organisation, Personalwirtschaft, Finanzwirtschaft.

5. Wirtschaftslehre des Großhaushalts

Grundfragen der Großhaushalte (insbesondere Typen), Prinzipien des Sozialwesens, Institutionen des Sozialwesens, Zweige der Sozialversicherung; Konsumlehre, Verbraucherpolitik, Vertrags- und Wettbewerbsrecht.

6. Lebensmittelrecht

Einschlägige rechtliche Bestimmungen der Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Nahrungs- und Genußmitteln.

7. Fachdidaktik (§ 37).

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

- a) Eine Aufgabe aus dem Gebiet Ernährungslehre und Lebensmitteltechnologie
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden),
- b) eine Aufgabe aus dem Gebiet Lebensmittelchemie
(Bearbeitungszeit: 2 Stunden),

- c) eine Aufgabe aus dem Gebiet Betriebswirtschaftslehre der lebensmittelherstellenden und -verarbeitenden Betriebe (Bearbeitungszeit: 3 Stunden).

2. Mündliche Prüfung

- a) Wirtschaftslehre des Großhaushalts (Dauer: 30 Minuten),
 b) Gerätetechnik (Dauer: 20 Minuten),
 c) Lebensmittelrecht (Dauer: 20 Minuten),
 d) Fachdidaktik (Dauer: 20 Minuten).

(4) Bewertung

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die schriftliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a dreifach, die schriftliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. b zweifach, die schriftliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. c dreifach, die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a zweifach und die mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b und c je einfach gewertet.

(5) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.“

101. § 96 erhält folgende Fassung:

„§ 96

Agrarwirtschaft
 Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an fünf der folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, und zwar jeweils mindestens zwei aus den Blöcken Gartenbau (Buchstaben a bis d) und Landwirtschaft (Buchstaben e bis h):

- a) Landschaftsbau,
 b) Baumschule und Freilandpflanzenkunde,
 c) Zierpflanzenbau,
 d) Floristik,
 e) Pflanzenbau und Grünlandwirtschaft,
 f) Tierernährung,
 g) Tierzucht,
 h) Tierhaltung.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundlagen der Pflanzenproduktion

Entstehung und Aufbau des Bodens, Bodenarten, Bodenfruchtbarkeit; ökologische und physiologische Grundlagen der

Pflanzenernährung; Zusammensetzung, Herstellung und Anwendung von Düngemitteln; Schädlingskunde; Phytomedizin und Pflanzenschutz.

2. Ökologie- und Vegetationskunde

Grundlagen der Ökologie, Ökosystemlehre, Organisation von Ökosystemen; Landnutzung sowie menschlich bedingte Umweltveränderungen.

3. Obst- und Gemüsebau

Gehölzphysiologie und Fruchtbildung; physiologische und ökologische Grundlagen des Gemüsebaus; Kulturverfahren und Kultursteuerung im Obst- und Gemüsebau.

4. Anatomie und Physiologie der Nutztiere

Zell- und Gewebelehre; Anatomie und Physiologie der Organsysteme.

5. Betriebswirtschafts- und Marktlehre

Gestaltung der Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Methoden, Grundlagen der Marktlehre und des Marketings.

6. Technik

Grundlagen der Arbeitslehre, Werkstoffe, Motoren- und Schlepperkunde, Einsatz der Technik in der Landwirtschaft, landwirtschaftliches Bauwesen; Gewächshaus-technik, Geräte und Maschinen im Gartenbau.

7. Fachdidaktik (§ 37).

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

- a) Grundlagen der Pflanzenproduktion (Bearbeitungszeit: 3 Stunden),
 b) Obst- und Gemüsebau sowie Ökologie und Vegetationskunde (Bearbeitungszeit: 3 Stunden),
 c) Anatomie und Physiologie der Nutztiere (Bearbeitungszeit: 2 Stunden).

2. Mündliche Prüfung

- a) Betriebswirtschafts- und Marktlehre (Dauer: 30 Minuten),
 b) Technik (Dauer: 30 Minuten),
 c) Fachdidaktik (Dauer: 20 Minuten).

(4) Bewertung

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a und b je dreifach und die schriftliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. c und die mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a und b je zweifach gewertet.

(5) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Agrarwirtschaft

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.“

102. § 97 erhält folgende Fassung:

„§ 97

Metalltechnik
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. drei der nachstehenden Lehrveranstaltungen:
 - a) Arbeitsmaschinen und Ölhydraulik,
 - b) Elektrotechnik im Kraftfahrzeug,
 - c) Feingerätebau,
 - d) Kraftfahrzeuge,
 - e) Stahlbau,
 - f) Strömungsmaschinen,
 - g) Verbrennungsmotoren,
 - h) Versorgungstechnik,
2. zwei der nachstehenden Praktika:
 - a) Feingerätebau,
 - b) Verbrennungsmotoren,
 - c) Werkzeugmaschinen,
 - d) werkstatorientiertes Programmieren.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Fügechnik

Stoffschlüssige Fügeverfahren, Parameter und Anwendbarkeit der Verfahren bei unterschiedlichen Werkstoffen, Möglichkeit von Mechanisierung und Automatisierung; Auswahl von Fügeverfahren nach technologischen, ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten.

2. Maschinenelemente

Maschinenelemente sowie ihre Auslegung und Berechnung, Grundlagen der Gestaltung und des Konstruierens, Berechnung und Auslegung von Elementen der Antriebstechnik.

3. Werkzeugmaschinen

Grundlagen der Zerspanungslehre und der Baugruppen von Werkzeugmaschinen; Bauformen von Werkzeugmaschinenkomponenten, ihre Einsatzgebiete und ihre Auslegung, Werkzeugmaschinen zur spanenden und abtragenden Bearbeitung unter Einbeziehung des Fertigungsverfahrens; Steuerungstechnik und Informationsverarbeitung in fertigungstechnischen Betrieben.

4. Regelungstechnik

Grundlagen der Regelungstechnik, Bauglieder in Regelkreisen, Methoden der Regelung, Stabilität in Regelkreisen, stetige und unstetige Regler, Grundlagen der Steuerungstechnik, Steuerungen mit logischen Schaltungen; Beispiele für automatische Prozesse.

5. Fachdidaktik (§ 37).

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

- a) Eine Aufgabe aus dem Gebiet Fügetechnik (Bearbeitungszeit: 2 Stunden),
- b) eine Aufgabe aus dem Gebiet Maschinenelemente (Bearbeitungszeit: 3 Stunden),
- c) eine Aufgabe aus dem Gebiet Werkzeugmaschinen (Bearbeitungszeit: 3 Stunden).

2. Mündliche Prüfung

- a) Regelungstechnik (Dauer: 30 Minuten),
- b) Fachdidaktik (Dauer: 20 Minuten).

(4) Bewertung

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die schriftliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a zweifach, die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. b und c je dreifach und die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a zweifach gewertet.

(5) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Metalltechnik

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.“

103. § 101 wird wie folgt geändert:

- a) An die Überschrift wird das Fußnotenzeichen „¹⁾“ angefügt,
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) das Fußnotenzeichen „¹⁾“ wird gestrichen,
 - bb) in Nummer 1 werden die Worte „des Beratungslehrers“ durch die Worte „als Beratungslehrkraft“ ersetzt,
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) das Wort „Arbeitswissenschaft“ wird durch das Wort „Arbeitslehre“ ersetzt,
 - bb) der Klammerzusatz nach dem Wort „Musik“ wird gestrichen,
- d) in Absatz 3 wird das Wort „Arbeitswissenschaft“ durch das Wort „Arbeitslehre“ ersetzt,

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG ist über die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fächer hinaus auch durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt oder das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation möglich.“

f) die Fußnote ¹⁾ erhält folgende Fassung:

„¹⁾ Wer eine Erweiterungsprüfung erfolgreich abgelegt hat, wird unter bestimmten Voraussetzungen bei der Übernahme in den staatlichen Schuldienst besonders berücksichtigt.“

104. § 102 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) die Worte „dem Bewerber“ werden gestrichen,
- bb) das Wort „seiner“ wird durch das Wort „der“ ersetzt,
- cc) das Wort „Sonderschuldienst“ wird durch das Wort „Förderschuldienst“ ersetzt,

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) in der Überschrift wird das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt,

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Probleme der Schulvorbereitenden Einrichtungen und der mobilen sonderpädagogischen Hilfe sowie der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste sollen mit erfaßt werden.“

cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:

- die Worte „hat der Studierende“ werden durch die Worte „haben die Studierenden“ ersetzt,
- in Buchstabe a wird das Wort „Sonderschulart“ durch das Wort „Förderschulform“ ersetzt,

c) in Nummer 5 Satz 3 Buchst. a werden die Worte „sowie ambulanter und mobiler sonderpädagogischer Dienste“ durch die Worte „sowie mobiler sonderpädagogischer Hilfe und Mobiler Sonderpädagogischer Dienste“ ersetzt.

105. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Gehörlosenspezifischer Kommunikation (insbesondere Gebrauch manueller Kommunikationsmittel oder Erziehung zum hörgerichteten Lautspracherwerb); der Nachweis ist mit dem Schwerpunkt zu erbringen, der nicht durch die mündliche Prüfung abgedeckt wird;“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) nach dem Klammerzusatz „(Didaktik des Sprachunterrichts, Didaktik der Unterrichtsfächer, spezielle Unterrichtstechnologie)“ werden ein Komma und die Worte eingefügt:

„Gehörlosenspezifische Kommunikation (insbesondere Gebrauch manueller Kommunikationsmittel oder Erziehung zum hörgerichteten Lautspracherwerb)“,

bb) nach dem Klammerzusatz „(einschließlich Wahrnehmungspsychologie)“ werden ein Komma und die Worte „Sonderpädagogische Förderdiagnostik“ eingefügt,

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) in Nummer 1 Buchst. a werden die Worte „Eine Aufgabe aus der Gehörlosenpädagogik und Hörgeschädigtenpsychologie“ durch die Worte „Eine Aufgabe aus der Gehörlosenpädagogik sowie der Hörgeschädigtenpsychologie und der Sonderpädagogischen Förderdiagnostik“ ersetzt,

bb) Nummer 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft, Allgemeine und Angewandte Phonetik sowie Gehörlosenspezifische Kommunikation (insbesondere Gebrauch manueller Kommunikationsmittel oder Erziehung zum hörgerichteten Lautspracherwerb – Angabe im Zulassungsgesuch) (Dauer: 45 Minuten)“,

106. § 103a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Sonderpädagogischer Förderdiagnostik“,

b) in Absatz 2 werden die Worte „Geistigbehindertenpsychologie (einschließlich Pädagogisch-psychologischer Diagnostik)“ durch die Worte „Geistigbehindertenpsychologie, Sonderpädagogische Förderdiagnostik“ ersetzt,

c) Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Geistigbehindertenpsychologie und Sonderpädagogische Förderdiagnostik (Dauer: 30 Minuten)“,

107. § 103b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:

- „a) Körperbehindertenpsychologie und Sonderpädagogischer Förderdiagnostik“,
- b) in Absatz 2 werden die Worte „Körperbehindertenpsychologie (einschließlich Pädagogisch-psychologischer Diagnostik)“ durch die Worte „Körperbehindertenpsychologie, Sonderpädagogische Förderdiagnostik“ ersetzt,
- c) Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:
- „a) Körperbehindertenpsychologie und Sonderpädagogische Förderdiagnostik
(Dauer: 30 Minuten),“.
108. § 103c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 3 Buchst. c erhält folgende Fassung:
- „c) Sonderpädagogischer Förderdiagnostik“,
- b) in Absatz 2 werden die Worte „Lernbehindertenpsychologie (einschließlich Pädagogisch-psychologischer Diagnostik)“ durch die Worte „Lernbehindertenpsychologie, Sonderpädagogische Förderdiagnostik“ ersetzt,
- c) Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:
- „a) Lernbehindertenpsychologie und Sonderpädagogische Förderdiagnostik
(Dauer: 30 Minuten),“.
109. § 103d wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 3 Buchst. c erhält folgende Fassung:
- „c) Schwerhörigenspezifischer Kommunikation (insbesondere Erziehung zum hörgerichteten Lautspracherwerb),“,
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) nach dem Klammerzusatz „(Didaktik des Sprachunterrichts, Didaktik der Unterrichtsfächer, spezielle Unterrichtstechnologie)“ werden ein Komma und die Worte eingefügt:
- „Schwerhörigenspezifische Kommunikation (insbesondere Erziehung zum hörgerichteten Lautspracherwerb),“,
- bb) nach dem Klammerzusatz „(einschließlich Wahrnehmungspsychologie)“ werden ein Komma und die Worte „Sonderpädagogische Förderdiagnostik“ eingefügt,
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) in Nummer 1 Buchst. a werden die Worte „Eine Aufgabe aus der Schwerhörigenpädagogik und Hörgeschädigtenpsychologie“ durch die Worte „Eine Aufgabe aus der Schwerhörigenpädagogik sowie der Hörgeschädigtenpsychologie und der Sonderpädagogischen Förderdiagnostik“ ersetzt,
- bb) Nummer 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:
- „b) Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft, Allgemeine und Angewandte Phonetik sowie Schwerhörigenspezifische Kommunikation (insbesondere Erziehung zum hörgerichteten Lautspracherwerb)
(Dauer: 45 Minuten),“.
110. § 103e wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 3 Buchst. c erhält folgende Fassung:
- „c) Sonderpädagogischer Förderdiagnostik“,
- b) in Absatz 2 werden nach den Worten „Diagnostik und Therapie der Sprachbehinderungen,“ die Worte eingefügt „Sonderpädagogische Förderdiagnostik“,
- c) Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:
- „a) Sprachbehindertenpsychologie und Sonderpädagogische Förderdiagnostik
(Dauer: 30 Minuten),“.
111. § 103f wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:
- „c) Sonderpädagogischer Förderdiagnostik“,
- b) in Absatz 2 werden die Worte „Verhaltensgestörtenpsychologie (einschließlich Klinischer Psychologie und Pädagogisch-psychologischer Diagnostik)“ durch die Worte „Verhaltensgestörtenpsychologie einschließlich Klinischer Psychologie, Sonderpädagogische Förderdiagnostik“ ersetzt,
- c) Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:
- „a) Verhaltensgestörtenpsychologie und Sonderpädagogische Förderdiagnostik
(Dauer: 30 Minuten),“.
112. § 105 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt,
- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Es entfällt, wenn eine mindestens vierwöchige zusammenhängende Unterrichtstätigkeit an einer Förderschule der gewählten Fachrichtung nachgewiesen wird.“.

113. § 108 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchst. i und j wird jeweils „4 Semesterwochenstunden“ durch „2 Semesterwochenstunden“ ersetzt,

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

– Buchstabe a Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„der Bescheinigung ist ein Bericht über den Verlauf des Praktikums und die dabei gewonnenen Erfahrungen beizufügen;“,

– in Buchstabe b Doppelbuchst. aa wird das Wort „Kinderheime,“ gestrichen,

– in Buchstabe b Doppelbuchst. dd wird das Wort „Jugendfürsorge“ durch das Wort „Heimerziehung“ ersetzt,

– in Buchstabe b erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:

„den Bescheinigungen ist jeweils ein Bericht über den Verlauf des Praktikums und die dabei gewonnenen Erfahrungen beizufügen.“,

b) in Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b werden die Worte „nach Wahl des Prüfungsteilnehmers“ gestrichen,

c) in Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

114. In der Überschrift des Abschnitts X werden die Worte „des Beratungslehrers“ durch die Worte „als Beratungslehrkraft“ ersetzt.

115. § 109 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Beratungslehrer“ durch das Wort „Beratungslehrkraft“ ersetzt,

b) Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Studium für die Qualifikation als Beratungslehrkraft ist nur als Erweiterungsstudium möglich und baut auf dem erziehungswissenschaftlichen Studium gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a auf;“,

c) in Absatz 2 Nr. 3 Satz 1 wird das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt,

d) in Absatz 5 werden die Worte „des Beratungslehrers“ durch die Worte „als Beratungslehrkraft“ ersetzt,

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) in der Überschrift werden die Worte „des Beratungslehrers“ durch die Worte „als Beratungslehrkraft“ ersetzt,

bb) in Satz 2 werden das Wort „Bewerbern“ durch das Wort „Personen“ und die Worte „des Beratungslehrers“ durch die Worte „als Beratungslehrkraft“ ersetzt.

116. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Das Studium der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache ist als Erweiterungsstudium für Studierende der Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, beruflichen Schulen und Sonderschulen möglich. ²Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG durch Didaktik des Deutschen als Zweitsprache ist auch bei den Lehrämtern an Realschulen und Gymnasien möglich; die Erste Staatsprüfung kann in diesem Fall abgelegt werden

1. nach Erwerb der Lehramtsbefähigung im Rahmen einer nachträglichen Erweiterung,

2. vor Erwerb der Lehramtsbefähigung gleichzeitig mit der Ablegung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt oder nach dem Bestehen dieser Prüfung; die Zweite Staatsprüfung kann bei den Lehrämtern an Realschulen und Gymnasien im Fach Didaktik des Deutschen als Zweitsprache nicht abgelegt werden; nach Erwerb der Lehramtsbefähigung gilt die Erste Staatsprüfung im Fach Didaktik des Deutschen als Zweitsprache als nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG.“,

b) in Absatz 2 Nr. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Kenntnisse und Fertigkeiten in einer anderen Fremdsprache können nachgewiesen werden, soweit hierzu eine allgemeine oder besondere Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vorliegt.“,

c) in Absatz 6 Satz 4 wird das Wort „Bewerbern“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

117. Nach Abschnitt XI wird folgender Abschnitt XII eingefügt:

„Abschnitt XII

Studium der fremdsprachlichen Qualifikationen

§ 110a

Fremdsprachliche Qualifikation
Erste Staatsprüfung

(1) ¹Der Erwerb der fremdsprachlichen Qualifikation dient der Erweiterung des Lehramts und befähigt zur Erteilung zweisprachigen Unterrichts in nichtsprachlichen Fächern, in denen eine Lehramtsbefähigung erworben wurde oder durch die eine Lehramtsbefähigung erweitert wurde. ²Die fremdsprachliche

Qualifikation kann in den Sprachen Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Neugriechisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch und Türkisch erworben werden. ³Die Erste Staatsprüfung in einer dieser Sprachen als fremdsprachliche Qualifikation kann abgelegt werden

1. nach Erwerb der Lehramtsbefähigung im Rahmen einer nachträglichen Erweiterung,
2. vor Erwerb der Lehramtsbefähigung gleichzeitig mit der Ablegung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt oder nach dem Bestehen dieser Prüfung; die Zweite Staatsprüfung kann in der fremdsprachlichen Qualifikation nicht abgelegt werden; nach Erwerb der Lehramtsbefähigung gilt die Erste Staatsprüfung in der fremdsprachlichen Qualifikation als nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG.

⁴Für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, beruflichen Schulen und Sonderschulen wird die Prüfung in den Sprachen Englisch und Französisch nach den Bestimmungen des Abschnitts A, in den übrigen Sprachen nach den Bestimmungen des Abschnitts B abgelegt. ⁵Für das Lehramt an Gymnasien wird die Prüfung nach den Bestimmungen des Abschnitts B abgelegt. ⁶Die gewählte Fremdsprache ist im Zulassungsge- such anzugeben.

A. Sprachpraktische Anforderungen
entsprechend den Bestimmungen
der §§ 48 und 50

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen ergeben sich für

Englisch aus § 48 Abs. 2 Nrn. 1 und 4,
Französisch aus § 50 Abs. 2 Nrn. 1 und 4.

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung
 - a) Ein Aufsatz in der Fremdsprache über einen allgemeinen Gegenstand zur Erprobung der Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden);
drei Themen werden zur Wahl gestellt;
 - b) eine Übersetzung eines deutschen Prosatextes in die Fremdsprache
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden).
2. Mündliche Prüfung
 - a) Sprachbeherrschung (Grammatik, Wortschatz, Stilistik)
(Dauer: 20 Minuten),
 - b) Sprechfertigkeit und Landeskunde
(Dauer: 20 Minuten);
im Rahmen der in der Fremdsprache durchgeführten mündlichen Prüfung sind zwei Noten zu erteilen: eine Note für die Sprechfertigkeit und eine Note für die Leistungen in der Landeskunde;

die Benotung der Sprechfertigkeit wird auf Grund der sprachlichen Leistungen während des gesamten Prüfungsabschnitts festgesetzt, die Benotung der Landeskunde nur auf Grund des gezeigten landeskundlichen Wissens; die Prüfung geht von verschiedenartigen Spezialgebieten aus, die die Prüfungsteilnehmer aus einer am Prüfungsort vorliegenden, vom Leiter des Prüfungsamts genehmigten Aufstellung auswählen und gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 angeben.

(4) Bewertung

1. In Abweichung von § 33 wird die Fachnote in der Art gebildet, daß die Summe aus den je fünffachen Zahlenwerten der Noten für die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a und b, dem zweifachen Zahlenwert der Note für die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a und den je einfachen Zahlenwerten der Noten für die gesondert zu bewertenden mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Landeskunde nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b durch 14 geteilt wird.
2. Die Prüfung ist, unbeschadet des § 35, auch dann nicht bestanden, wenn in den sprachpraktischen Teilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammengerechnet ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend“ erzielt wurde. Dabei zählen die Noten für die beiden schriftlichen Arbeiten (Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a und b) je zweifach, die Note für die Sprachbeherrschung (Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a) ebenfalls zweifach und die Note für die Sprechfertigkeit (Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b; ohne Landeskunde) einfach (Teiler 7).

B. Sprachpraktische Anforderungen
entsprechend den Bestimmungen
für die vertieft studierten Fächer

(5) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen ergeben sich für

Chinesisch	aus § 66a Abs. 2 Nrn. 1 und 7,
Englisch	aus § 68 Abs. 2 Nrn. 1 und 8,
Französisch	aus § 70 Abs. 2 Nrn. 1 und 8,
Italienisch	aus § 73 Abs. 2 Nrn. 1 und 8,
Japanisch	aus § 73a Abs. 2 Nrn. 1 und 6,
Neugriechisch	aus § 79a Abs. 2 Nrn. 1 und 5,
Portugiesisch	aus § 81a Abs. 2 Nrn. 1 und 5,
Russisch	aus § 85 Abs. 2 Nrn. 1 und 6,
Spanisch	aus § 87 Abs. 2 Nrn. 1 und 8,
Tschechisch	aus § 88a Abs. 2 Nrn. 1 und 5,
Türkisch	aus § 88b Abs. 2 Nrn. 1 und 5.

(6) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung
 - a) Ein Aufsatz in der Fremdsprache über einen allgemeinen Gegenstand zur Erprobung der Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck

(Bearbeitungszeit: 3 Stunden,
in Chinesisch und Japanisch 4 Stunden);
drei Themen werden zur Wahl gestellt;

- b) eine Übersetzung eines deutschen Prosatextes in die Fremdsprache
(Bearbeitungszeit: 2 Stunden,
in Chinesisch und Japanisch 3 Stunden),
- c) eine Übersetzung eines Prosatextes aus der Fremdsprache in das Deutsche
(Bearbeitungszeit: 2 Stunden,
in Chinesisch und Japanisch 3 Stunden).

Hinsichtlich der Prüfungsbedingungen, der Bewertung und der zugelassenen Hilfsmittel gelten für Chinesisch die Ausführungen in § 66a Abs. 3 Nr. 1; hinsichtlich der zugelassenen Hilfsmittel gelten für Japanisch die Ausführungen in § 73a Abs. 3 Nr. 1.

2. Mündliche Prüfung

- a) Sprachbeherrschung (Grammatik, Wortschatz, Stilistik, in Chinesisch und Japanisch: Grammatik, Wort- und Zeichenschatz, Stilistik und Phonetik)
(Dauer: 20 Minuten,
in Chinesisch und Japanisch 30 Minuten),
- b) Sprechfertigkeit und Landeskunde
(Dauer: 20 Minuten,
in Chinesisch und Japanisch 30 Minuten);

im Rahmen der in der Fremdsprache durchgeführten mündlichen Prüfung sind zwei Noten zu erteilen: eine Note für die Sprechfertigkeit und eine Note für die Leistungen in der Landeskunde;

die Benotung der Sprechfertigkeit wird auf Grund der sprachlichen Leistungen während des gesamten Prüfungsabschnitts festgesetzt, die Benotung der Landeskunde nur auf Grund des gezeigten landeskundlichen Wissens; die Prüfung geht von verschiedenartigen Spezialgebieten aus, die die Prüfungsteilnehmer aus einer am Prüfungsort vorliegenden, vom Leiter des Prüfungsamts genehmigten Aufstellung auswählen und gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 angeben.

(7) Bewertung

1. In Abweichung von § 33 wird die Fachnote in der Art gebildet, daß die Summe aus den je dreifachen Zahlenwerten (in Chinesisch und Japanisch aus den je vierfachen Zahlenwerten) der Noten für die schriftlichen Leistungen nach Absatz 6 Nr. 1 Buchst. a, b und c, dem zweifachen Zahlenwert der Note für die mündliche Leistung nach Absatz 6 Nr. 2 Buchst. a und den je einfachen Zahlenwerten der Noten für die gesondert zu bewertenden mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Landeskunde nach Absatz 6 Nr. 2 Buchst. b durch 13 (in Chinesisch und Japanisch durch 16) geteilt wird.

2. Die Prüfung ist, unbeschadet des § 35, auch dann nicht bestanden, wenn in den sprachpraktischen Teilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammengerechnet ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend“ erzielt wurde. Dabei zählen die Noten für die drei schriftlichen Arbeiten (Absatz 6 Nr. 1 Buchst. a, b und c) je zweifach, die Note für die Sprachbeherrschung (Absatz 6 Nr. 2 Buchst. a) ebenfalls zweifach und die Note für die Sprechfertigkeit (Absatz 6 Nr. 2 Buchst. b; ohne Landeskunde) einfach (Teiler 9).“.

118. In § 112 Abs. 3 werden die Worte „dem Antragsteller“ gestrichen.
119. In § 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Nr. 2 wird jeweils „(§§ 36 bis 110)“ durch „(§§ 36 bis 110a)“ ersetzt.
120. § 114 erhält folgende Fassung:

„§ 114

Übergangsregelungen

¹Wer die Befähigung zu einem Lehramt nach Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes oder gemäß der Übergangsregelung nach Art. 26 Abs. 1 BayLBG erworben hat, kann für die nachträgliche Erweiterung des betreffenden Lehramts zur Ersten Staatsprüfung nach den Vorschriften dieser Prüfungsordnung zugelassen werden. ²Wer die Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Volksschulen erworben hat, kann für die nachträgliche Erweiterung des Lehramts an Grundschulen oder Hauptschulen gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 3, 4 und 5 und Satz 2 bzw. § 41 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 3, 4 und 5 und Satz 2 zur Ersten Staatsprüfung zugelassen werden.“.

121. Die Anlage zu den §§ 40, 42, 61 und 88 erhält folgende Fassung:

„**Anlage**
(zu §§ 40, 42, 61 und 88)

Sport

I. Didaktik des Sports im Rahmen der Didaktik der Grundschule

Prüfungen im praktischen Bereich (§ 40 Abs. 3 Nr. 6 Buchst. c Doppelbuchst. bb):

1. Gerätturnen
Demonstration turnerischer Grundformen
am Boden,
am Reck oder Stufenbarren und
an einem Sprunggerät.
2. Gymnastik und Tanz
Demonstration grundschulspezifischer Variationen und Kombinationen in
Gymnastik ohne Handgerät,
Gymnastik mit Handgerät und
Tanz.

3. Leichtathletik

Je eine Demonstration der Technik aus den Bereichen

- Lauf,
- Sprung und
- Wurf.

4. Schwimmen

Demonstration der Technik des Brustschwimmens und einer zweiten international zugelassenen Schwimmart nach Wahl des Prüfungsteilnehmers über 50 m einschließlich Start und Wende.

5. Sportspiele

Demonstration spielspezifischer Grundtechniken (je eine Komplexübung) aus drei der folgenden Sportspiele:

- Basketball,
- Fußball,
- Handball,
- Volleyball

nach Wahl des Prüfungsteilnehmers.

Für die Errechnung der Note für die praktische Prüfung werden die Einzelleistungen je einfach gewertet. Der Teiler ist 14.

II. Didaktik des Sports im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule

Prüfungen im praktischen Bereich (§ 42 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. c Doppelbuchst. bb):

1. Gerätturnen

Studenten

Demonstration von Pflichtübungen an den Geräten

- Barren,
- Boden,
- Reck und
- Pferd oder Kasten jeweils längsgestellt (nach Wahl des Prüfungsteilnehmers).

Studentinnen

Demonstration von Pflichtübungen an den Geräten

- Boden,
- Kasten (seitgestellt),
- Reck oder Stufenbarren (nach Wahl der Prüfungsteilnehmerin) und
- Schwebebalken.

2. Gymnastik und Tanz

Demonstration hauptschulspezifischer Variationen und Kombinationen in

- Gymnastik ohne Handgerät,
- Gymnastik mit Handgerät und
- Tanz.

3. Leichtathletik

Je eine Demonstration der Technik aus den Bereichen

- Lauf,
- Hochsprung,
- Weitsprung und

Wurf oder Stoß (nach Wahl des Prüfungsteilnehmers).

4. Schwimmen

Demonstration der Technik des Brustschwimmens und

einer zweiten international zugelassenen Schwimmart nach Wahl des Prüfungsteilnehmers

über 50 m einschließlich Start und Wende.

5. Sportspiele

Demonstration spielspezifischer Techniken (insgesamt sechs Komplexübungen) in den Spielen

- Basketball,
- Fußball,
- Handball und
- Volleyball.

In jedem Spiel muß mindestens eine Prüfung, in keinem Spiel dürfen mehr als zwei Prüfungen abgelegt werden.

Für die Errechnung der Note für die praktische Prüfung werden die Einzelleistungen im Schwimmen je zweifach, die übrigen Einzelleistungen je einfach gewertet. Der Teiler ist 21.

III. Fach Sport (nicht vertieft und vertieft studiert)

Sportpraktische Prüfungen (§ 61 Abs. 4 Nr. 2 und § 88 Abs. 4 Nr. 3):

A. Grundfächer

1. Gerätturnen

Studenten

Je eine mindestens fünfteilige Kürübung mit zwei Pflichtteilen an den Geräten

- Barren,
- Boden und
- Reck;

an Stelle der Kürübung an einem der drei genannten Geräte kann ein Kürsprung am Pferd (längsgestellt, Höhe mindestens 1,25 m) gewählt werden.

Die als Pflichtteile gewählten Elemente dürfen nicht als Kürteile erneut herangezogen werden.

Studentinnen

Je eine mindestens fünfteilige Kürübung mit zwei Pflichtteilen an den Geräten

- Boden,
Schwebebalken und
Stufenbarren;

an Stelle der Kürübung an einem der drei genannten Geräte kann ein Kürsprung am Pferd (seitgestellt, Höhe mindestens 1,20 m) gewählt werden.

Die als Pflichtteile gewählten Elemente dürfen nicht als Kürteile erneut herangezogen werden.

2. Gymnastik und Tanz

- a) Individuelle Leistung in einer Einzel- oder Gruppengestaltung in Gymnastik mit Handgerät,
b) individuelle Leistung in einer Einzel- oder Gruppengestaltung in Tanz.

Die Dauer der Einzelgestaltung beträgt 1 bis 1½ Minuten, die Dauer der Gruppengestaltung 2 bis 4 Minuten; die Prüfungsform Gruppengestaltung kann nur einmal gewählt werden. Für eine Gruppengestaltung sind höchstens sechs Personen (grundsätzlich nur Prüfungsteilnehmer) zulässig; hierbei besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Teilnehmerzahl oder eine bestimmte Zusammensetzung der Gruppe. Wenn im Einzelfall zu einem Prüfungstermin nicht hinreichend viele Prüfungsteilnehmer für eine Gruppengestaltung zur Verfügung stehen, kann die für die Durchführung des Sportstudiengangs zuständige Einrichtung auf Antrag genehmigen, daß bereits geprüfte Prüfungsteilnehmer oder andere Sportstudierende aus einem Lehramtsstudiengang ohne Bewertung ihrer Leistung mitwirken.

3. Leichtathletik

a) Leistungsprüfung

Je eine Prüfung aus zwei der drei Bereiche:

- Lauf (100 m oder 5000 m),
Sprung (Hoch- oder Weitsprung),
Wurf/Stoß (Kugel oder Speer oder Schleuderball),

b) Demonstrationsprüfung

je eine Demonstration der Technik aus zwei der drei Bereiche:

- Hürdenlauf,
Sprung (Hoch- oder Weitsprung),
Wurf/Stoß (Kugel oder Speer oder Schleuderball).

Die unter Buchstabe a gewählten Disziplinen bei Sprung bzw. Wurf/Stoß dürfen unter Buchstabe b nicht erneut herangezogen werden.

4. Schwimmen

a) Leistungsprüfung

100-m-Schwimmen nach Zeit in einer der vier international zugelassenen Schwimmarten,

b) Demonstrationsprüfung

Demonstration der Technik von zwei der vier international zugelassenen Schwimmarten über 50 m einschließlich Start und Wende.

Die unter Buchstabe a gewählte Schwimmart darf unter Buchstabe b nicht erneut herangezogen werden.

Die Einzelleistung nach Buchstabe a wird zweifach, die Einzelleistungen nach Buchstabe b werden je einfach gewertet.

5. Skilauf (alpin) und Grundformen des Eislaufs

a) Leistungsprüfung

Freies, geländeangepaßtes Fahren mit Alpinski (ggf. auf mehreren Teilstrecken),

b) Demonstrationsprüfung

zwei selbstgewählte Aufgabenstellungen aus drei von den Prüfern vorgegebenen Techniken in Skilauf (alpin); an Stelle einer der zwei Aufgabenstellungen kann eine Aufgabenstellung aus zwei von den Prüfern vorgegebenen Techniken in Eislauf gewählt werden.

Die Einzelleistung nach Buchstabe a wird zweifach, die Einzelleistungen nach Buchstabe b werden je einfach gewertet.

6. Sportspiele I und II gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f

a) Leistungsprüfung

Spielleistung wahlweise in Sportspiel I oder II aus

- Basketball
(Dauer: ca. 2 x 15 Minuten),
Fußball
(Dauer: ca. 2 x 20 Minuten),
Handball
(Dauer: ca. 2 x 15 Minuten),
Volleyball
(Dauer: ca. 30 Minuten),

b) Demonstrationsprüfung

Demonstration von je zwei Komplexübungen (von den Prüfern ausgewählt) in dem nicht unter Buchstabe a gewählten Sportspiel I oder II.

Die Einzelleistung nach Buchstabe a wird zweifach, die Einzelleistungen nach Buchstabe b werden je einfach gewertet.

7. Sportspiele III und IV gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g

Es gelten die Regelungen nach Nummer 6 sinngemäß.

8. Sportspiele II und III (fünftes Grundfach) gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g

Es gelten die Regelungen nach Nummer 6 sinngemäß.

9. Sportspiel IV (sechstes Grundfach) gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. h

- a) Leistungsprüfung

Spielleistung in einem Spiel (Dauer nach Nummer 6 Buchst. a),

- b) Demonstrationsprüfung

Demonstration von zwei Komplexübungen (von den Prüfern ausgewählt).

Die Einzelleistung nach Buchstabe a wird zweifach, die Einzelleistungen nach Buchstabe b werden je einfach gewertet.

B. Schwerpunktfächer

Individualsportarten

1. Gerätturnen

Studenten

- a) Leistungsprüfung

Je eine mindestens fünfteilige Kürübung an zwei der folgenden Geräte:

Barren,
Boden,
Reck;

an Stelle der Kürübung an einem der drei genannten Geräte kann ein Kürsprung am Pferd (längsgestellt, Höhe mindestens 1,25 m) gewählt werden;

- b) Demonstrationsprüfung

je eine mindestens fünfteilige Pflichtübung an zwei der folgenden Geräte:

Barren,
Boden,
Reck;

an Stelle der Pflichtübung an einem der drei genannten Geräte kann ein Pflichtsprung am Pferd (längsgestellt, Höhe mindestens 1,25 m) gewählt werden.

Für die Einzelleistungen nach Buchstaben a und b kann jedes der Geräte Barren, Boden, Pferd und Reck nur einmal gewählt werden.

Studentinnen

- a) Leistungsprüfung

Je eine mindestens fünfteilige Kürübung an zwei der folgenden Geräte:

Boden,
Schwebebalken,
Stufenbarren;

an Stelle der Kürübung an einem der drei genannten Geräte kann ein Kürsprung am Pferd (seitgestellt, Höhe mindestens 1,20 m) gewählt werden;

- b) Demonstrationsprüfung

je eine mindestens fünfteilige Pflichtübung an zwei der folgenden Geräte:

Boden,
Schwebebalken,
Stufenbarren;

an Stelle der Pflichtübung an einem der drei genannten Geräte kann ein Pflichtsprung am Pferd (seitgestellt, Höhe mindestens 1,20 m) gewählt werden.

Für die Einzelleistungen nach Buchstaben a und b kann jedes der Geräte Boden, Pferd, Schwebebalken und Stufenbarren nur einmal gewählt werden.

2. Gymnastik und Tanz

- a) Leistungsprüfung

Individuelle Leistung in Einzel- oder Gruppengestaltung in Gymnastik mit Handgerät und

individuelle Leistung in Einzel- oder Gruppengestaltung in Tanz;

die Dauer der Einzelgestaltung beträgt 1 bis 1½ Minuten, die Dauer der Gruppengestaltung 2 bis 4 Minuten; für eine Gruppengestaltung sind höchstens sechs Personen (grundsätzlich nur Prüfungsteilnehmer) zulässig; hierbei besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Teilnehmerzahl oder eine bestimmte Zusammensetzung der Gruppe. Wenn im Einzelfall zu einem Prüfungstermin nicht hinreichend viele Prüfungsteilnehmer für eine Gruppengestaltung zur Verfügung stehen, kann die für die Durchführung des Sportstudiengangs zuständige Einrichtung auf Antrag genehmigen, daß bereits geprüfte Prüfungsteilnehmer oder andere Sportstudierende aus einem Lehramtsstudiengang ohne Bewertung ihrer Leistung mitwirken;

- b) Demonstrationsprüfung

je eine Pflichtübung in

Gymnastik mit Handgerät und
Tanz.

Für die Einzelleistungen nach Buchstaben a und b müssen verschiedenartige Handgeräte und Tanzbereiche gewählt werden.

3. Leichtathletik

- a) Leistungsprüfung

100-m-Lauf,
5 000-m-Lauf,
Sprung (Hoch- oder Weitsprung) und
Wurf/Stoß (Kugel oder Diskus oder
Speer),

b) Demonstrationsprüfung

je eine Demonstration der Technik aus den Bereichen

- Hürdenlauf,
- Sprung (Hoch- oder Weitsprung) und
- Wurf/Stoß (Kugel oder Diskus oder Speer).

Die unter Buchstabe a gewählten Disziplinen bei Sprung bzw. Wurf/Stoß dürfen unter Buchstabe b nicht erneut herangezogen werden.

4. Schwimmen

a) Leistungsprüfung

100-m-Schwimmen nach Zeit in zwei selbstgewählten international zugelassenen Schwimmmarten,

b) Demonstrationsprüfung

Demonstration der Technik in zwei der vier international zugelassenen Schwimmmarten über 50 m einschließlich Start und Wende.

Die unter Buchstabe a gewählten Schwimmmarten dürfen unter Buchstabe b nicht erneut herangezogen werden.

Mannschaftssportarten

1. Basketball

a) Leistungsprüfung

Spielleistung in einem Spiel von ca. 2 x 20 Minuten,

b) Demonstrationsprüfung

Demonstration von drei Komplexübungen (von den Prüfern ausgewählt).

2. Fußball

a) Leistungsprüfung

Spielleistung in einem Spiel von ca. 2 x 30 Minuten,

b) Demonstrationsprüfung

Demonstration von drei Komplexübungen (von den Prüfern ausgewählt).

3. Handball

a) Leistungsprüfung

Spielleistung in einem Spiel von ca. 2 x 25 Minuten,

b) Demonstrationsprüfung

Demonstration von drei Komplexübungen (von den Prüfern ausgewählt).

4. Volleyball

a) Leistungsprüfung

Spielleistung in einem Spiel von ca. 40 Minuten,

b) Demonstrationsprüfung

Demonstration von drei Komplexübungen (von den Prüfern ausgewählt).

C. Wahlfächer

1. Badminton

a) Spielleistung in einem Einzelspiel von ca. 15 Minuten,

b) Demonstration von zwei Komplexübungen (von den Prüfern ausgewählt).

Die Einzelleistung nach Buchstabe a wird zweifach, die Einzelleistungen nach Buchstabe b werden je einfach gewertet.

2. Bewegungskünste

a) Zirkuskünste

Individuelle Leistung in einer Einzel- oder Gruppengestaltung in jedem der drei Bereiche

Akrobatik,

Einradfahren und

Jonglieren,

b) Bewegungstheater/Pantomime

individuelle Leistung in einer Einzel- oder Gruppengestaltung.

Für eine Gruppengestaltung sind höchstens sechs Personen (grundsätzlich nur Prüfungsteilnehmer) zulässig; hierbei besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Teilnehmerzahl oder eine bestimmte Zusammensetzung der Gruppe. Wenn im Einzelfall zu einem Prüfungstermin nicht hinreichend viele Prüfungsteilnehmer für eine Gruppengestaltung zur Verfügung stehen, kann die für die Durchführung des Sportstudiengangs zuständige Einrichtung auf Antrag genehmigen, daß bereits geprüfte Prüfungsteilnehmer oder andere Sportstudierende aus einem Lehramtsstudiengang ohne Bewertung ihrer Leistung mitwirken.

3. Eishockey

a) Spielleistung in einem Spiel von 3 x 10 Minuten,

b) Demonstration von zwei Komplexübungen (von den Prüfern ausgewählt).

Die Einzelleistung nach Buchstabe a wird zweifach, die Einzelleistungen nach Buchstabe b werden je einfach gewertet.

4. Eiskunstlauf

a) Kürlauf von maximal 1½ Minuten Dauer,

b) Demonstration von zwei Pflichtfiguren (von den Prüfern ausgewählt).

Die Einzelleistung nach Buchstabe a wird zweifach, die Einzelleistungen nach Buchstabe b werden je einfach gewertet.

5. Eisschnellauf

- a) Lauf nach Zeit über eine der folgenden Strecken nach Wahl des Prüfungsteilnehmers:

Studenten

- 500 m,
- 1 000 m,
- 1 500 m,
- 3 000 m,

Studentinnen

- 500 m,
- 1 000 m,
- 1 500 m,

- b) Demonstration der Start- und Lauftechnik.

6. Hockey

- a) Spielleistung in einem Spiel von 2 x 20 Minuten,
- b) Demonstration von zwei Komplexübungen (von den Prüfern ausgewählt).

Die Einzelleistung nach Buchstabe a wird zweifach, die Einzelleistungen nach Buchstabe b werden je einfach gewertet.

7. Judo

- a) Kampf von 3 Minuten Dauer,
- b) Demonstration von Griffen, Hebeln und Würfen (zwei Aufgaben, von den Prüfern ausgewählt).

Die Einzelleistung nach Buchstabe a wird zweifach, die Einzelleistungen nach Buchstabe b werden je einfach gewertet.

8. Kanu

- a) Kanurennsport

Demonstration der Paddel- und Steuertechnik im Kajak-Einer einschließlich Ab- und Anlegen über ca. 300 m,

- b) Kanuslalom

Demonstration der Paddeltechnik und Ausführung von Bootsmanövern im Kajak-Einer auf einer Flußstrecke (bis zu WW III) von ca. 300 m.

9. Radsport

- a) Leistungsprüfung

Zeitfahren über 4 000 m,

- b) Demonstrationsprüfung

Befahren eines Kriteriums mit dem Rennrad und eines Geschicklichkeitsparcours mit dem Mountainbike.

Die Einzelleistung nach Buchstabe a wird zweifach, die Einzelleistungen nach Buchstabe b werden je einfach gewertet.

10. Rhythmische Sportgymnastik

- a) Individuelle Leistung in einer Einzel- oder Gruppengestaltung in Rhythmischer Sportgymnastik mit Ball, Band, Reifen oder Seil;

die Dauer der Einzelgestaltung beträgt 1 bis 1½ Minuten, die Dauer der Gruppengestaltung 2 bis 4 Minuten;

- b) je eine vom Prüfer vorgegebene Aufgabe in Rhythmischer Sportgymnastik mit zwei unter Buchstabe a nicht gewählten Handgeräten.

Für eine Gruppengestaltung sind höchstens sechs Personen (grundsätzlich nur Prüfungsteilnehmer) zulässig; hierbei besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Teilnehmerzahl oder eine bestimmte Zusammensetzung der Gruppe. Wenn im Einzelfall zu einem Prüfungstermin nicht hinreichend viele Prüfungsteilnehmer für eine Gruppengestaltung zur Verfügung stehen, kann die für die Durchführung des Sportstudiengangs zuständige Einrichtung auf Antrag genehmigen, daß bereits geprüfte Prüfungsteilnehmer oder andere Sportstudierende aus einem Lehramtsstudiengang ohne Bewertung ihrer Leistung mitwirken.

Die Einzelleistung nach Buchstabe a wird zweifach, die Einzelleistungen nach Buchstabe b werden je einfach gewertet.

11. Rudern

- a) Leistungsprüfung

Zeitfahren im Einer über eine Strecke von 1000 m,

- b) Demonstrationsprüfung

Demonstration der Ruder- und Steuertechnik im Einer einschließlich Ab- und Anlegen.

12. Selbstverteidigung

- a) Abwehr von drei nicht angesagten Angriffen,

- b) Demonstration von drei kombinierten Abwehrformen gegen Angriffe mit Körperkontakt und/oder aus der Distanz.

13. Skilanglauf

- a) Langlauf über 5 km nach Zeit,

- b) Demonstration der Langlauftechnik im Gelände (zwei Techniken, von den Prüfern ausgewählt).

Die Einzelleistung nach Buchstabe a wird zweifach, die Einzelleistungen nach Buchstabe b werden je einfach gewertet.

14. Tanz

Individuelle Leistung in je einer Einzel- oder Gruppengestaltung in jedem der Tanzbereiche

- Ethnischer Tanz,
- Folkloretanz,
- Gesellschaftstanz und
- Künstlerischer Tanz.

Die Dauer der Einzelgestaltung beträgt 1 bis 1½ Minuten, die Dauer der Gruppengestaltung 2 bis 4 Minuten. Für eine Gruppengestaltung sind höchstens sechs Personen (grundsätzlich nur Prüfungsteilnehmer) zulässig; hierbei besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Teilnehmerzahl oder eine bestimmte Zusammensetzung der Gruppe. Wenn im Einzelfall zu einem Prüfungstermin nicht hinreichend viele Prüfungsteilnehmer für eine Gruppengestaltung zur Verfügung stehen, kann die für die Durchführung des Sportstudienangangs zuständige Einrichtung auf Antrag genehmigen, daß bereits geprüfte Prüfungsteilnehmer oder andere Sportstudierende aus einem Lehramtsstudienangang ohne Bewertung ihrer Leistung mitwirken.

15. Tennis

- a) Spielleistung in einem Einzelspiel von ca. 15 Minuten,
- b) Demonstration von zwei Komplexübungen (von den Prüfern ausgewählt).

Die Einzelleistung nach Buchstabe a wird zweifach, die Einzelleistungen nach Buchstabe b werden je einfach gewertet.

16. Tischtennis

- a) Spielleistung in einem Einzelspiel von ca. 15 Minuten,
- b) Demonstration von zwei Komplexübungen (von den Prüfern ausgewählt).

Die Einzelleistung nach Buchstabe a wird zweifach, die Einzelleistungen nach Buchstabe b werden je einfach gewertet.

IV. Weitere Regelungen

Sportförderunterricht

Die Ausbildung im Sportförderunterricht, die im Rahmen der Zulassungsvoraussetzung nach § 61 Abs. 8 Nr. 2 bzw. § 88 Abs. 8 Nr. 2 nachzuweisen ist, richtet sich sinngemäß nach den Nummern 1, 2, 4, 5 und 6 der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 29. November 1991 (KWMBL I 1992 S. 14).“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt jedoch folgendes:

1. § 1 Nr. 12 Buchst. a, b und d, Nr. 13 Buchst. b, c (mit Ausnahme der Verlängerung der Frist für die Ablegung des Freiversuchs beim Studium für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt; in diesem Fall gilt die Regelung des neuen § 13a Abs. 3 Satz 2 LPO I entsprechend auch für die Ablegung der Prüfung nach bisherigem Recht), d und e, Nr. 22 Buchst. a Doppelbuchst. bb, Nr. 28 Buchst. a, Nr. 30 Buchst. a, e und g, Nr. 34 Buchst. d Doppelbuchst. aa Spiegelstr. 2 und Doppelbuchst. bb Spiegelstr. 2, Buchst. e Doppelbuchst. bb und Buchst. f, Nr. 35 Buchst. b, Nr. 43 Buchst. b und c, Nr. 44 Buchst. b, c und e, Nr. 45 (mit Ausnahme des neuen § 47 Abs. 1 und 4 LPO I), Nr. 47 Buchst. b Doppelbuchst. aa, Nrn. 52 und 61 Buchst. b und c, Nr. 64 Buchst. b bis e, Nr. 65 Buchst. b und c, Nr. 69 Buchst. b, Nrn. 73 und 105 Buchst. b und c, Nr. 106 Buchst. b und c, Nr. 107 Buchst. b und c, Nr. 108 Buchst. b und c, Nr. 109 Buchst. b und c, Nr. 110 Buchst. b und c und Nr. 111 Buchst. b und c gelten erstmals für die Prüfungen im Frühjahr 2000. Auf Antrag kann die Prüfung bereits ab dem Prüfungstermin Frühjahr 1998 nach neuem Recht abgelegt werden. Die Wiederholung von Prüfungen richtet sich nach dem Recht, das für die Erstablegung gegolten hat. Prüfungsteilnehmer, die bereits spätestens zum Prüfungstermin Herbst 1999 zugelassen waren und die Prüfung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht ablegen konnten, können die Prüfung bis zum Prüfungstermin Herbst 2001 auch nach altem Recht ablegen, soweit sie dieses bei der ersten Meldung zur Prüfung gewählt haben.
2. § 1 Nr. 46 Buchst. b Doppelbuchst. aa, Buchst. c Doppelbuchst. aa und bb Spiegelstr. 2 und Buchst. d, Nr. 48 Buchst. b Doppelbuchst. aa, Buchst. c Doppelbuchst. aa und bb Spiegelstr. 2 und Buchst. d, Nr. 49 Buchst. b und c, Nr. 50 Buchst. b bis d, Nr. 68 Buchst. b Doppelbuchst. bb und cc, Buchst. c Doppelbuchst. aa und bb Spiegelstr. 2 bis 4 und Buchst. d Doppelbuchst. aa, Nr. 70 Buchst. b Doppelbuchst. bb und cc, Buchst. c Doppelbuchst. aa und bb Spiegelstr. 2 bis 4 und Buchst. d Doppelbuchst. aa, Nr. 71 Buchst. b und c, Nr. 74 Buchst. b Doppelbuchst. bb und cc, Buchst. c Doppelbuchst. aa und bb Spiegelstr. 2 bis 4 und Buchst. d Doppelbuchst. aa, Nrn. 79 und 85 Buchst. a Doppelbuchst. aa und bb Spiegelstr. 2 und 3 und Buchst. b Doppelbuchst. aa, Nr. 86 Buchst. b, Nr. 88 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spiegelstr. 2, Doppelbuchst. bb Spiegelstr. 2 bis 4 und Buchst. c Doppelbuchst. aa, Nr. 89 Buchst. b Doppelbuchst. bb und Buchst. c, Nr. 90 Buchst. b Doppelbuchst. bb und cc, Buchst. c Doppelbuchst. aa und bb Spiegelstr. 2 bis 4 und Buchst. d Doppelbuchst. aa, Nr. 92 Buchst. a Doppelbuchst. aa und bb Spiegelstr. 2 und 3 und Buchst. b Doppelbuchst. aa und Nr. 94 Buchst. b gelten erstmals für die Prüfungen im Frühjahr 2000. Auf Antrag kann die Prüfung bereits ab dem Prüfungstermin Frühjahr 1998 nach neuem Recht abgelegt werden.

3. § 1 Nr. 56 Buchst. b bis d, Nr. 59 Buchst. b, Nr. 66 Buchst. b und Nr. 75 Buchst. b gelten erstmals für den Prüfungstermin Herbst 1998.
4. § 1 Nr. 29 Buchst. b Doppelbuchst. bb gilt erstmals für Hausarbeiten, deren Thema nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vergeben wurde.
5. Durch § 1 geänderte Zulassungsvoraussetzungen gelten als erfüllt, soweit ein entsprechender Nachweis gemäß den bisherigen Bestimmungen erworben wurde oder spätestens im Sommersemester 1998 noch erworben wird.
6. § 1 Nr. 62 Buchst. b und Nr. 95 Buchst. a, b Doppelbuchst. aa und Buchst. d Doppelbuchst. aa gelten nicht für Prüfungsteilnehmer, die ihr Lehramtsstudium vor dem 1. August 1997 bereits aufgenommen haben oder vor dem 1. Dezember 2000 noch aufnehmen werden.
7. § 1 Nr. 11 Buchst. b, Nr. 14 Buchst. b Doppelbuchst. bb, Nr. 30 Buchst. f, Nr. 38 Buchst. b Doppelbuchst. bb und cc, Buchst. c Doppelbuchst. aa, bb, ee Spiegelstr. 3 und Doppelbuchst. ff und Buchst. d und e, Nr. 40 Buchst. b, c Doppelbuchst. cc, dd und ee und Buchst. d, Nrn. 42 (mit Ausnahme der Überschrift des neuen § 44 LPO I und mit Ausnahme des neuen § 44 Abs. 4 LPO I), 55, 60, 80 (mit Ausnahme des neuen § 78 Abs. 6 LPO I) und 81 Buchst. b Doppelbuchst. cc bis kk, Buchst. c Doppelbuchst. aa, bb Spiegelstr. 1 und Buchst. d bis f, Nrn. 91, 98, 99, 100, 101 (mit Ausnahme der Überschrift des neuen § 96 LPO I; der Wortlaut des bisherigen § 96 Abs. 4 LPO I wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Absatz 1 durch den Wortlaut des neuen § 96 Abs. 5 LPO I ersetzt), 102 und 121 gelten nicht für Prüfungsteilnehmer, die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 1997/98 aufgenommen haben. Auf Antrag kann die Prüfung bereits ab dem Prüfungstermin Frühjahr 1998 nach neuem Recht abgelegt werden. Im Fach Sport gemäß § 61 oder § 88 LPO I werden dabei die nach bisherigem Recht abgelegten Grund-, Wahlpflicht- und Schwerpunktfächer angerechnet; Entsprechendes gilt für die sportpraktischen Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule gemäß § 40 LPO I oder der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule gemäß § 42 LPO I.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wird die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) neu bekanntmachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

München, den 18. Juli 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2038-3-4-8-11-K

Vierte Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II

Vom 18. Juli 1997

Auf Grund von Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl S. 496, BayRS 2038 – 3 – 4 – 8 – 11 – K), geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1995 (GVBl S. 565, BayRS 2038 – 3 – 4 – 5 – 3 – K), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
Die Überschrift des § 14 erhält folgende Fassung:
„Überprüfung von Prüfungsentscheidungen“.
2. In § 11 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „innerhalb angemessener Frist“ durch die Worte „innerhalb eines Monats“ ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Überprüfung von Prüfungsentscheidungen“,
 - b) es werden folgende neue Absätze 1 und 2 eingefügt:
 „(1) ¹Ein Prüfungsteilnehmer kann beim Prüfungsamt schriftlich Einwendungen gegen die Bewertung seiner Prüfungsleistungen erheben. ²Diese Einwendungen sind spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses konkret und nachvollziehbar schriftlich zu begründen.
 (2) ¹Entsprechen die Einwendungen nicht dem Absatz 1, so werden sie vom Prüfungsamt zurückgewiesen. ²Im übrigen werden die Einwendungen im Rahmen des verwaltungsinternen Kontrollverfahrens den jeweiligen Prüfern zur Überprüfung ihrer Bewertung zugeleitet. ³Auf Grund der Stellungnahmen der Prüfer entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Prüfungshauptausschusses über die Einwendungen.“
 - c) der bisherige Absatz 1 wird Absatz 3,
 - d) die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 4 bis 6 und erhalten folgende Fassung:

„(4) ¹Ein Antrag nach Absatz 3 ist unverzüglich schriftlich zu stellen. ²Der Antrag ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn seit Aushändigung des Prüfungszeugnisses ein Monat verstrichen ist.

(5) Sechs Monate nach Ausstellung des Zeugnisses darf der Prüfungshauptausschuß auch von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 3 nicht mehr treffen.

(6) Die gemäß § 40 APO*) vorgesehene Möglichkeit der Anrufung des Landespersonalausschusses bleibt unberührt.“

- e) es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Durch Anträge im Sinn der Absätze 1 bis 6 wird die Frist für die Beschreitung des Verwaltungsrechtswegs nicht gewahrt.“

4. § 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Prüfungsteilnehmer für das **Lehramt an Realschulen** mit dem Fach Kunsterziehung müssen eine Lehrprobe im Unterrichtsfach Technisches Zeichnen in der 9. oder 10. Jahrgangsstufe und eine Lehrprobe im Unterrichtsfach Werken oder Kunsterziehung ablegen.“

- b) es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Prüfungsteilnehmer für das Lehramt an Realschulen mit dem Fach Wirtschaftswissenschaften müssen eine Lehrprobe im Unterrichtsfach Rechnungswesen und eine Lehrprobe im Unterrichtsfach Wirtschafts- und Rechtslehre ablegen.“

- c) die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.

5. § 24 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sobald feststeht, daß die Prüfung nicht mehr bestanden werden kann, wird der Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.“

6. In § 27 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(Zustellung)“ durch die Worte „oder Zustellung“ ersetzt.

7. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach „§ 21“ die Worte „– mit Ausnahme von Absatz 3 Sätze 2 und 3 –“ eingefügt,

- b) in Satz 3 werden die Worte „**des Beratungslehrers**“ durch die Worte „**als Beratungslehrkraft**“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten die Bestimmungen des § 1 Nrn. 4 und 7 Buchst. a nicht für Personen, die die Ausbildung im Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 1997 begonnen haben.

München, den 18. Juli 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnungen für die Lehrämter an öffentlichen Schulen

Vom 18. Juli 1997

Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die **Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen (ZALGH)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl S. 454, BayRS 2038 - 3 - 4 - 1 - 3 - K), geändert durch Verordnung vom 18. Mai 1994 (GVBl S. 457), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Zustellung)“ durch die Worte „oder Zustellung“ ersetzt,
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 3 Buchst. b Spiegelstrich 5 erhält folgende Fassung:

„- besondere Unterrichtsinhalte (darunter Fragen der Familien- und Sexualerziehung, Suchtprävention, Umwelterziehung, Unfallverhütung und Sicherheitserziehung, Verkehrserziehung, beruflichen Orientierung),“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Satz 1 werden die Worte „des Beratungslehrers“ durch die Worte „als Beratungslehrkraft“ ersetzt,
 - bb) in Satz 2 werden die Worte „des Beratungslehrers“ durch die Worte „der Beratungslehrkraft“ ersetzt.

§ 2

Die **Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen (ZALR)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1995 (GVBl S. 682, BayRS 2038 - 3 - 4 - 5 - 1 - K) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Zustellung)“ durch die Worte „oder Zustellung“ ersetzt,
2. in § 15 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b wird folgender Spiegelstrich angefügt:

„- besondere Unterrichtsinhalte (darunter Fragen der Familien- und Sexualerziehung,

Suchtprävention, Umwelterziehung, Unfallverhütung und Sicherheitserziehung, Verkehrserziehung, beruflichen Orientierung),“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 2 Nr. 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz durch die Worte „wie z. B. zur Umwelterziehung und zur politischen Bildung,“ ersetzt,
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Satz 1 werden die Worte „des Beratungslehrers“ durch die Worte „als Beratungslehrkraft“ ersetzt,
 - bb) in Satz 3 werden die Worte „des Beratungslehrers“ durch die Worte „der Beratungslehrkraft“ ersetzt,
4. in § 17 Abs. 2 werden die Worte „des Beratungslehrers“ durch die Worte „als Beratungslehrkraft“ ersetzt.

§ 3

Die **Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien (ZALG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl S. 477, BayRS 2038 - 3 - 4 - 6 - 1 - K) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Zustellung)“ durch die Worte „oder Zustellung“ ersetzt,
2. § 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b Spiegelstrich 5 erhält folgende Fassung:

„- besondere Unterrichtsinhalte (darunter Fragen der Familien- und Sexualerziehung, Suchtprävention, Umwelterziehung, Unfallverhütung und Sicherheitserziehung, Verkehrserziehung, beruflichen Orientierung),“
3. § 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) in Satz 1 werden die Worte „des Beratungslehrers“ durch die Worte „als Beratungslehrkraft“ ersetzt,
 - b) in Satz 3 werden die Worte „des Beratungslehrers“ durch die Worte „der Beratungslehrkraft“ ersetzt,
4. in § 19 Abs. 2 werden die Worte „des Beratungslehrers“ durch die Worte „als Beratungslehrkraft“ ersetzt.

§ 4

Die **Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen (ZALB)** in der

Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl S. 487, BayRS 2038 - 3 - 4 - 7 - 1 - K) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Zustellung)“ durch die Worte „oder Zustellung“ ersetzt,
2. § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b Spiegelstrich 5 erhält folgende Fassung:
 - „- besondere Unterrichtsinhalte (darunter Fragen der Familien- und Sexualerziehung, Suchtprävention, Umwelterziehung, Unfallverhütung und Sicherheitserziehung, Verkehrserziehung),“
3. in § 14 Abs. 3 werden die Worte „des Beratungslehrers“ durch die Worte „als Beratungslehrkraft“ ersetzt.

§ 5

Die **Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen (ZALS)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl S. 461, BayRS 2038 - 3 - 4 - 4 - 1 - K), geändert durch Verordnung vom 18. Mai 1994 (GVBl S. 458), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Zustellung)“ durch die Worte „oder Zustellung“ ersetzt,
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 3 Buchst. b Spiegelstrich 5 erhält folgende Fassung:
 - „- besondere Unterrichtsinhalte (darunter Fragen der Familien- und Sexualerziehung, Suchtprävention, Umwelterziehung, Unfallverhütung und Sicherheitserziehung, Verkehrserziehung, beruflichen Orientierung),“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Satz 1 werden die Worte „des Beratungslehrers“ durch die Worte „als Beratungslehrkraft“ ersetzt,
 - bb) in Satz 2 werden die Worte „des Beratungslehrers“ durch die Worte „der Beratungslehrkraft“ ersetzt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

München, den 18. Juli 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.